



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Eidg Amt für das Handelsregister EHRA

AutorInnen: Karin Poggio/Florian Zihler/Adrian Tagmann

Report zur
Vernehmlassung zum Vorentwurf
vom 28. November 2014
zur Änderung des Obligationenrechts
(Aktienrecht)

Bern, 17. September 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zu den Stellungnahmen	4
2	Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf)	4
3	Hauptergebnisse der Vernehmlassung (Executive Summary)	5
3.1	Grundsätzliche Zustimmung/Ablehnung des Vorentwurfs	5
3.2	Hauptergebnisse zum Inhalt des Vorentwurfs	6
4	Ergebnisse im Einzelnen	7
4.1	Gründungs- und Kapitalvorschriften im Aktienrecht	7
4.1.1	Deutliche Zustimmung	7
4.1.2	Aktienkapital in ausländischer Währung	7
4.1.3	Teilliberierung und Mindestnennwert	8
4.1.4	Liberierung durch Verrechnung	8
4.1.5	Sacheinlage und (beabsichtige) Sachübernahme	9
4.1.6	Ordentliche Kapitalerhöhung	9
4.1.7	Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital	10
4.1.8	Kapitalherabsetzungen	11
4.1.9	Kapitalband	12
4.1.10	Partizipationskapital	13
4.1.11	Eigene Aktien	13
4.1.12	Kapital-/Gewinnreserven und Verbot von Rückzahlungen	14
4.1.13	Zwischendividende	15
4.2	Notwendiger/bedingt notwendiger Statuteninhalt	15
4.3	Generalversammlung und Verwaltungsrat	16
4.3.1	Allgemeines	16
4.3.2	Vertretung in der Generalversammlung	16
4.3.3	Auskunfts- und Einsichtsrecht	16
4.3.4	Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung	17
4.3.5	Tagungsort der Generalversammlung	18
4.3.6	Verwendung elektronischer Mittel	18
4.3.7	Durchführung der Generalversammlung	19
4.3.8	Zusammensetzung und Organisation des Verwaltungsrats	20
4.4	Umsetzung von Artikel 95 Absatz 3 BV	21
4.4.1	Über die VegüV hinausgehende Bestimmungen	21
4.4.2	Verbot der prospektiven Abstimmung über die variablen Vergütungen	22
4.4.3	Ausdehnung der individuellen Offenlegung auf die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung	22
4.4.4	Verwendung des Zusatzbetrags nur für neue Mitglieder der Geschäftsleitung	23
4.4.5	Erweiterung des Katalogs der unzulässigen Vergütungen	23
4.5	Geschlechter-Richtwerte bei börsenkotierten Aktiengesellschaften	25
4.6	Vinkulierung börsenkotierter Namenaktien und Eintragung ins Aktienbuch	26
4.7	Höhere/tiefere Dividende und Dispoaktien	26
4.8	Rückerstattung von Leistungen	28
4.9	Organverantwortlichkeit	29
4.10	Sonderuntersuchung	30
4.11	Recht auf Einleitung einer Klage auf Kosten der Gesellschaft	30

4.12	Statutarische Schiedsgerichtsklausel.....	32
4.13	Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung	32
4.14	Mandatsdauer der Revisionsstelle	34
4.15	Rechnungslegung (Zwischenbilanz, Konsolidierung, allgemeine Transparenz).....	34
4.16	Transparenz bei Rohstoffunternehmen.....	36
4.17	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	37
4.18	Genossenschaft	37
4.18.1	Allgemeines	37
4.18.2	Offenlegung und Auskunftserteilung betreffend Vergütungen	38
4.19	Änderung weiterer Bundesgesetze	38
4.19.1	Zivilgesetzbuch	38
4.19.2	Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003	39
4.19.3	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs	39
4.19.4	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	39
4.19.5	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.....	40
5	Anhang I: Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung	42
5.1	Kantone.....	42
5.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	42
5.3	Gesamtschweiz. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	43
5.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	43
5.5	Universitäten/Fachhochschulen	43
5.6	Weitere Verbände	44
5.7	Weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer	45
6	Anhang II: Weitere in der Vernehmlassung vorgebrachte Aspekte	48
6.1	Aktien, Aktienkapital, Finanzierung	48
6.2	Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	48
6.3	Revisionsrecht.....	48
6.4	Neue Rechtseinheiten bzw. Modifikationen bei bestehenden Rechtseinheiten	49
6.5	Börsengesetz	49
6.6	Menschenrechte und Umwelt.....	49
6.7	Diverse Aspekte	50

1 Allgemeines zu den Stellungnahmen

Am 28. November 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Vorentwurf und erläuternden Bericht zur Änderung des Obligationenrechts¹ (Aktienrecht) eröffnet.² Die Vernehmlassung dauerte bis am 15. März 2015. Es wurden **147 Stellungnahmen** eingereicht. Diese sind im Original auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz öffentlich zugänglich.³ Sie teilen sich wie folgt auf:

- Kantone: 26;
- In der Bundesversammlung vertretene Parteien: 7;
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: 2;
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: 7;
- Universitäten/Fachhochschulen: 8;
- Weitere Verbände: 44;
- Weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer: 53.

Vereinzelt wurde ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Die detaillierte Auflistung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung ist im **Anhang I** zur vorliegenden Zusammenfassung enthalten. Im Folgenden werden in den Fussnoten jeweils die dort aufgeführten Abkürzungen der Namen und Bezeichnungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verwendet.

Über den Vorentwurf hinausgehende Aspekte, die anlässlich der Vernehmlassung vorgebracht wurden, sind im **Anhang II** aufgenommen worden.

2 Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf)

Der Vorentwurf enthält verschiedene grössere Themenbereiche, die z. T. voneinander unabhängig sind.⁴

Ein Schwerpunkt ist die aufgrund der Annahme der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" abgebrochene⁵ Revision des Aktienrechts. Da der Ständerat im Sommer 2009 den Entwurf vom 21. Dezember 2007 (Entwurf 2007)⁶ vollständig beraten hat und dabei vieles unbestritten blieb⁷, bildet dieser eine wichtige Grundlage des Vorentwurfs. Hiezu gehören u. a. die Bestimmungen zum neuen Kapitalband, zu den Kapital- und Gewinnreserven, zur Zwischendividende, zur Einberufung und Durchführung der GV, zur Verwendung elektronischer Mittel und zur Sonderprüfung.

Sodann werden die Bestimmungen der Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)⁸ in die Bundesgesetze überführt. Der Vorentwurf greift dabei weitere Themen auf, die einen engen Bezug zur Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ haben, um Rechtssicherheit zu schaffen und die Rechtsdurchsetzung zu stärken. So werden v. a. die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bei der Vergütungspolitik präzisiert, Leitplanken für Antrittsprämien und Konkurrenzverbote gesetzt sowie die aktien- und zivilprozessualen Hürden für die Rückerstattungs- bzw. die Verantwortlichkeitsklage gesenkt.

Die aktienrechtlichen Sanierungsvorschriften werden v. a. aufgrund politischer Vorstösse überarbeitet und besser auf das seit dem 1. Januar 2014 geltende Nachlassverfahren des SchKG⁹ abgestimmt.

¹ SR 220.

² <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/past.html> (2014, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement).

³ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>.

⁴ Siehe insgesamt KARIN POGGIO/FLORIAN ZIHLER, Vorentwurf zur Revision des Aktienrechts, ST 1-2/2015, S. 93 ff.

⁵ AB 2013 N 884 ff.; AB 2013 S 568 ff.

⁶ BBI 2008 1589 ff. (ab Sommer 2009 als Vorlage 1 von 08.011 behandelt).

⁷ AB 2009 S 601 ff.

⁸ SR 221.331.

⁹ Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1).

Das neue Rechnungslegungsrecht, das vom Parlament ab Sommer 2009 getrennt behandelt wurde¹⁰ und am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist¹¹, führte zu gewissen inhaltlichen Unstimmigkeiten mit dem Aktienrecht (Reserven; eigene Aktien), die mit dem Vorentwurf behoben werden. Das Aktienkapital, das ins Handelsregister eingetragen wird, muss neu nicht mehr auf Schweizer Franken lauten. Somit lässt sich die im geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit, Buchhaltung und Rechnungslegung in der funktionalen ausländischen Währung vorzunehmen, aktienrechtlich vollenden. In Verbindung mit der Anhebung der Schwellenwerte soll zudem die Möglichkeit zur Buchwertkonsolidierung abgeschafft werden.

Der Vorentwurf enthält in Anlehnung an das EU-Recht einen Vorschlag für die Regelung der Transparenz bei den in der Rohstoffförderung tätigen Unternehmen, die der Pflicht zur ordentlichen Revision unterliegen.

Und schliesslich gibt es gewichtige einzelne Aspekte, die aufgrund parlamentarischer Vorstösse sowie politischer und öffentlicher Diskussionen in den letzten Jahren in den Vorentwurf aufgenommen wurden. Es werden ein Richtwert für die Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung grosser, börsenkotierter Aktiengesellschaften vorgesehen und ein Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien präsentiert (höhere/tiefere Dividende).

3 Hauptergebnisse der Vernehmlassung (Executive Summary)

3.1 Grundsätzliche Zustimmung/Ablehnung des Vorentwurfs

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen waren zum Teil äusserst kontrovers. Die Palette reicht von der grundsätzlichen Zustimmung zum Vorentwurf bis hin zu dessen gänzlicher Ablehnung.

Knapp ein Viertel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer – insbesondere der Grossteil der Kantone – äusserten explizit ihre grundsätzliche Zustimmung zum Vorentwurf.¹² Die Überführung der Bestimmungen der VegüV auf Gesetzesstufe, die Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen, die Verbesserung der Corporate Governance und die bessere Abstimmung des Rechnungslegungsrechts auf das Aktienrecht werden als positiv bewertet.

Ebenfalls gut ein Viertel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnt hingegen den Vorentwurf ausdrücklich ab. Hierzu gehören insbesondere viele Wirtschafts- und Branchenverbände.¹³ Die Beibehaltung der Rechtssicherheit und die Vermeidung unnötiger Regulierungskosten werden als Hauptargumente vorgebracht. Aufgrund der aufgehobenen Euro-Franken-Untergrenze und der damit verschlechterten Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen auf den internationalen Märkten seien die Auswirkungen des Vorentwurfs auf den Wirtschaftsstandort Schweiz noch kritischer zu betrachten. In dieser Situation gelte es alles zu unterlassen, was zu zusätzlicher Verunsicherung und zu hohen Kosten bei den Unternehmen führen würde.¹⁴ Gefordert werden deshalb ein konstruktiver Marschhalt und die Einsetzung einer Expertengruppe ("groupe de réflexion"), die sich der Thematik aus einer gesamtgesellschaftlichen, längerfristigen Sicht annimmt. Falls kein solcher Marschhalt beschlossen werde, sollte die Vorlage ohne Belastung der Wirtschaft weitergeführt werden. Das bedinge insbesondere, dass keine über die VegüV hinausgehenden Bestimmungen aufgenommen werden

¹⁰ AB 2009 S 601 f. (ab Sommer 2009 als Vorlage 2 von 08.11 behandelt).

¹¹ AS 2012 6679.

¹² BE, S. 1; BS, S. 1; FR, S. 1; JU, S. 1; NE, S. 1 Begleitschreiben; SG, S. 1; SZ, S. 1 Begleitschreiben; TI, S. 1; UR, S. 2; VD, S. 1 Begleitschreiben; VS, S. 1; ZH, S. 1; SP, S. 1; SP Frauen, S. 1; Kfmv, S. 1; Uni BS, S. 1; Uni ZH, S. 4; Actares, S. 1; ASIP, S. 1 ff.; CAF, S. 1; Ethos, S. 1; FEDER, S. 2; Veb.ch, S. 1; SAV, S. 2; Böckli, S. 7; Coop, S. 1; SUISA, S. 2; Walderwyss, S. 1; zRating, S. 1.

¹³ GL, S. 1; ZG, S. 1; Arbeitgeber, S. 1; Economiesuisse, S. 1 ff.; SBV, S. 1 ff.; SGV, S. 1 f.; Uni NE, S. 1; Uni SG, S. 6; AIHK, S. 3; TreuhandSuisse, S. 1 ff.; SwissHoldings, S. 1 ff.; Swissmem, S. 1 ff. Begleitschreiben; SMU, S. 1; Swiss Biotech, S. 1; Swiss Re, S. 1 f.; Swiss Textiles, S. 2; VSKB, S. 1 ff.; VPAG, S. 1 f.; HK BS/BL, S. 1; Homburger, S. 1 ff.; Kellerhals, S. 1 f.; Kuster, S. 9 ff.; Swiss Re, S. 1 f.; Zurich, S. 1 f.

¹⁴ Economiesuisse, S. 1; SwissHoldings, S. 1.

und keine Ausdehnung von Vorgaben für börsenkotierte auf nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften erfolge.¹⁵

3.2 Hauptergebnisse zum Inhalt des Vorentwurfs

Es werden vor allem diejenigen Normen kritisiert, welche die Unternehmen mit neuen Anforderungen und Auflagen konfrontieren und die Standortattraktivität der Schweiz beeinträchtigen könnten. Insbesondere im Bereich der GV und des Verwaltungsrats wird vor einer Überregulierung vor allem der nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften gewarnt. Nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften sollen keinen unnötigen Anforderungen an die Corporate Governance unterliegen und mit vernünftigem Aufwand verwaltet werden können. Abgelehnt werden daher etwa die deutliche Senkung der Schwellenwerte für die Einberufung der GV und für das Antrags- und Traktandierungsrecht sowie die Erweiterung des Auskunfts- und Einsichtsrechts.

In den Kapital- und Gründungsvorschriften werden eine Liberalisierung, mehr Flexibilität und ein Bürokratieabbau gesehen. Diesen Normen wird deshalb deutlich zugestimmt. Insbesondere dem Aktienkapital in ausländischer Währung, der Senkung des Mindestnennwerts der Aktie, der Abschaffung der (beabsichtigten) Sachübernahme, der präziseren Regelung der Sacheinlage und der Verrechnungsliberierung, der Einführung des Kapitalbands sowie den Änderungen bei der Kapitalerhöhung und -herabsetzung wird zugestimmt. Einzig bei der Aufhebung der Möglichkeit zur Teilliberierung des Aktienkapitals ergibt sich kein klares Bild; verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer fordern ihre Beibehaltung.

Begrüsst werden auch die neuen Bestimmungen im Bereich der Verwendung elektronischer Mittel (z. B. Cybergeneralversammlung, direct voting). Lediglich das elektronische Forum wird deutlich abgelehnt, da erhebliche Kosten und ein Missbrauchspotential befürchtet werden.

Bei der Umsetzung von Artikel 95 Absatz 3 BV (Volksinitiative „gegen die Abzockerei“) wird denjenigen Bestimmungen, die den Vorgaben der VegüV entsprechen, deutlich zugestimmt. Deutlich abgelehnt werden hingegen die meisten über die VegüV hinausgehenden Bestimmungen. Dies betrifft insbesondere die zwingende Festlegung des Verhältnisses fixe/variable Vergütungen in den Statuten („Bonus-Cap“), die explizite Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bei der Vergütungspolitik, das Verbot prospektiver Abstimmungen über variable Vergütungen, die Ausdehnung der individuellen Offenlegung auf die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, die Verwendung des Zusatzbetrags nur für neue Mitglieder der Geschäftsleitung, die Leitplanken bei den Antrittsprämien und den Konkurrenzverboten sowie die Möglichkeit zur Klage auf Kosten der Gesellschaft.

Obschon die Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung von fast allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als erstrebenswertes Ziel erachtet wird, wird ein Geschlechter-Richtwert bei grossen, börsenkotierten Aktiengesellschaften deutlich abgelehnt. Es wird insbesondere an die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit appelliert; der Selbstregulierung soll weiterhin eine Chance gegeben werden. Eine gänzlich andere Position nehmen verschiedene Frauenrechtsorganisationen und einige weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein, welche die angestrebte Stossrichtung des Vorentwurfs begrüssen. Sie verlangen jedoch weiterführende Massnahmen sowie griffige Kontrollmechanismen und wirkungsvolle Sanktionen.

Bei der Transparenz im Rohstoffbereich ergibt sich kein klares Bild. Knapp die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer heisst die Regelung grundsätzlich gut. Die andere Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnt die Transparenzbestimmungen ab. Ein Teil der befürwortenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer wünscht sich den Einbezug des Rohstoffhandels. Die wirtschaftsnahen Teilnehmenden lehnen die Delegationsnorm – also die bun-

¹⁵ Am 27. März 2015 haben die CVP, FDP und SVP ein Massnahmenpapier zur Stärkung des Standorts Schweiz veröffentlicht. Dabei haben sie sich zur Aktienrechtsrevision wie folgt geäussert: "Aktienrechtsrevision – strikte Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (Umsetzung Minderinitiative) in die Revision sowie Unterstützung der Massnahmen zur Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen." Zu finden unter: <http://www.fdp.ch/images/stories/20150327120424815.pdf>.

desrätliche Möglichkeit der Ausdehnung der Transparenzvorschriften auf den Rohstoffhandel – jedoch ab. Zum Teil wird eine Regelung in einem Spezialgesetz bevorzugt.

Im Übrigen wird begrüsst, dass der Bundesrat einen Vorschlag zur Reduzierung des zum Teil hohen Bestands an Dispoaktien gemacht hat. Jedoch wird der Vorschlag einer fakultativen Bonus- oder Malusdividende deutlich abgelehnt. Ebenfalls deutlich abgelehnt wird die Prüfpflicht für die Rückzahlung gesetzlicher Kapitalreserven, da sie weder der Rechtsprechung des Bundesgerichts entspreche noch notwendig sei. Hingegen wird den überarbeiteten Bestimmungen zu den aktienrechtlichen Sanierungsbestimmungen deutlich zugestimmt; insbesondere die stärkere Ausrichtung auf die Liquidität der Gesellschaft wird begrüsst.

4 Ergebnisse im Einzelnen

4.1 Gründungs- und Kapitalvorschriften im Aktienrecht

4.1.1 Deutliche Zustimmung

Den vorgeschlagenen Gründungs- und Kapitalvorschriften wird deutlich zugestimmt, da sie zum grössten Teil mehr Flexibilität sowie einen Bürokratieabbau bedeuten.¹⁶

Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer möchten die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung bei einfach strukturierten Gesellschaften abschaffen.¹⁷ Andere sprechen sich explizit für deren Beibehaltung aus.¹⁸

4.1.2 Aktienkapital in ausländischer Währung

Der Möglichkeit, für das Aktienkapital eine ausländische Währung vorzusehen und im Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 621), wird deutlich zugestimmt. Dadurch werde insbesondere die Kohärenz zum neuen Rechnungslegungsrecht geschaffen, das die Buchführung (Art. 957a Abs. 4 OR) und Rechnungslegung (Art. 958d Abs. 3 OR) in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erlaubt.¹⁹

Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer möchten die zulässigen ausländischen Währungen einschränken oder dem Bundesrat die Kompetenz zu deren Festlegung übertragen.²⁰

Umstritten ist der Zeitpunkt, der für die Kapitaldeckung relevant ist (Handelsregistereintragung gemäss Art. 621 Abs. 2; Eintragung ins Tagesregister; Feststellungsbeschluss des Verwaltungsrats; Zeitpunkt der Einzahlung auf das Sperrkonto), und die Handhabung der damit eng verbundenen Kursschwankungen.²¹ Der Gläubigerschutz wird gemäss einiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Entwertung der ausländischen Währung geschwächt.²²

Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer stufen die Prüfpflicht beim Wechsel der Währung (Art. 621 Abs. 3 Ziff. 2) als überflüssig ein, da bei der Umrechnung zum Stichtagskurs kein Kapitalverlust entstehen kann.²³ Ein Wechsel der Währung sollte nicht nur auf den Beginn eines Geschäftsjahrs zulässig sein (Ziff. 3), sondern z. B. auch im Rahmen einer Fusion.²⁴

¹⁶ AI, S. 1; BL, S. 1; BS, S. 1; GE, S. 1; GR, S. 2; HRA LU, S. 1 f.; JU, S. 1; SG, S. 1; UR, S. 2; FDP, S. 1; SBV, S. 1; UniL, S. 26; CP, S. 3; SECA, S. 11 f.; SO HK, S. 1; Treuhand-Kammer, S. 2; BärKarrer, S. 2; Clariant, S. 1; CS, S. 3 und 7; Swiss Re, S. 1.

¹⁷ SGV, S. 10; KMU-Forum, S. 3; SO HK, S. 9; ZH HK, S. 10.

¹⁸ GR, S. 2; ZG, S. 3.

¹⁹ GE, S. 1; GR, S. 3; HRA LU, S. 1; JU, S. 1; NE, S. 5; CVP, S. 5; SPS, S. 3; Economiesuisse, S. 23; Uni BS, S. 4; Uni NE, S. 2; CP, S. 2; FDER, S. 3; IHZ, S. 3; SECA, S. 11; SO HK, S. 2; SIVG, S. 1; SwissHoldings, S. 26; Treuhand-Kammer, S. 3; Veb.ch, S. 1; ZH HK, S. 2; BärKarrer, S. 6; CFA, S. 5; Chapuis, S. 2; Clariant, S. 1; CS, S. 16; Lenz&Staelin, S. 3; Novartis, S. 8; SchellenbergWittmer, S. 4; Suter, S. 1; Swiss Re, S. 2; Walderwyss, S. 3 und S. 6.

²⁰ AR, S. 2; ZG, S. 1; SBV, S. 14; SGV, S. 5; VSKB, S. 3; SchellenbergWittmer, S. 4.

²¹ AR, S. 2; HRA LU, S. 1; NW, S. 1; ZH, S. 1; BärKarrer, S. 7 und 9.

²² AG, S. 2; ZHAW, S. 2; Böckli, S. 2.

²³ Treuhand-Kammer, S. 3; Veb.ch, S. 2.

²⁴ FDP, S. 1; SBV, S. 14; BärKarrer, S. 8 f. CS, S. 16.

4.1.3 Teilliberierung und Mindestnennwert

Hinsichtlich der Aufhebung der Möglichkeit zur teilweisen Liberierung des Aktienkapitals (Art. 632) liegt kein klares Bild vor.

Für die Beibehaltung der Möglichkeit zur Teilliberierung wird vorgebracht, dass sie einem praktischen Bedürfnis von Start-up-Unternehmen diene. Die GmbH sei keine vollwertige Alternative, da die Gesellschafterinnen und Gesellschafter direkt aus dem Handelsregister ersichtlich seien und das GmbH-Recht kein bedingtes Gesellschaftskapital vorsehe.²⁵ Eine Teilliberierung wirke sich im Konkursfall wie eine Nachschusspflicht aus, was positiv für den Gläubigerschutz sei.²⁶

Für die Aufhebung der Möglichkeit zur Teilliberierung wird vorgebracht, dass sie dem Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger bzw. der Aktionärinnen und Aktionäre diene. Die GmbH mit einem Stammkapital von 20'000 Franken sei eine Alternative zur AG. Zudem werde das in der Praxis bestehende Problem der teilliberierten Inhaberaktien gelöst.²⁷

Kritisiert wird die Übergangsbestimmung (Art. 4), die faktisch zu einer Pflicht zur Nachliberierung führe. Sie müsse entweder eine umfassende Besitzstandsgarantie ("grandfathering") vorsehen oder dem Verwaltungsrat zumindest ein gestaffeltes Vorgehen ermöglichen.²⁸ Demgegenüber wollen einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine ausdrückliche Pflicht zur Nachliberierung.²⁹

Die gestaffelte Leistung eines Agios nach der Gründung oder einer Kapitalerhöhung müsse – auch wenn die Möglichkeit zur Teilliberierung aufgehoben würde – weiterhin zulässig sein. Es sei aufgrund des Wortlauts von Artikel 632 zudem unklar, ob auch das Agio auf das Sperrkonto überwiesen werden müsse.³⁰

Eine deutliche Zustimmung liegt vor zu einem Nennwert, der nur noch grösser als null sein muss (Art. 622 Abs. 4).³¹ Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer kritisieren aber die vorgesehene Bestimmung im Hinblick auf ihre praktische Umsetzung (Software) und der damit verbundenen Kosten.³² Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezweifeln, ob ein Bedürfnis nach solch tiefen Nennwerten tatsächlich bestehe.³³

4.1.4 Liberierung durch Verrechnung

Der Möglichkeit, das Aktienkapital mit einer nicht mehr werthaltigen Forderung zu liberieren (Art. 634a), wird deutlich zugestimmt.³⁴ Auch eine Forderung, bei der ein Rangrücktritt besteht, sollte im Rahmen der Liberierung verrechnet werden dürfen.³⁵

Zur Wahrung ausreichender Transparenz sollten Gläubigerinnen und Gläubiger und der Grund der Forderung in den Statuten festgehalten werden müssen.³⁶ Auch die Tatsache, dass eine nicht werthaltige Forderung zur Verrechnung gebracht wird, sollte gegenüber Dritten offen gelegt werden müssen.³⁷

²⁵ BS, S. 1; GL, S. 1; GE, S. 3; NE, S. 1; SH, S. 2 f.; VD, S. 1; CVP, S. 5; SBV, S. 4; SGV, S. 6; FDER, S. 3; KMU-Forum, S. 1; SECA, S. 4 f.; SO HK, S. 2; VSKB, S. 4 f.; ZH HK, S. 3; BärKarrer, S. 11; Böckli, S. 3; CS, S. 2 f. und S. 8; Homburger, S. 10 f.; Lenz&Stahelin, S. 2; Pfandbriefzentrale, S. 1 f.

²⁶ Pfandbriefbank, S. 1 f.

²⁷ AR, S. 2; GR, S. 4; JU, S. 1; NE, S. 8; NW, S. 1; SO, S. 3; ZG, S. 2; FDP, S. 1; SP, S. 3, Uni ZH, S. 5 IHZ, S. 3; Walderwyss, S. 6.

²⁸ CVP, S. 5; Economiesuisse, S. 13 f.; SBV, S. 4; SGV, S. 6; VSKB, S. 4 f.; Pfandbriefzentrale, S. 1; Böckli, S. 3; CS, S. 8; Homburger, S. 111; Pfandbriefbank, S. 2.

²⁹ AR, S. 4; SO, S. 7; ZG, S. 3 und S. 8.

³⁰ HRA LU, S. 2; NE, S. 4; SECA, S. 5; Böckli, S. 3; Lenz&Stahelin, S. 2.

³¹ GE, S. 1; CVP, S. 5; FDP, S. 1; SPS, S. 3; Economiesuisse, S. 24; Uni NE, S. 6; UniL, S. 27; CP, S. 2; FDER, S. 3; SECA, S. 11; SIVG, S. 1; SO HK, S. 2; SwissHoldings, S. 26; ZH HK, S. 2; CFA, S. 3; Chapuis, S. 2; Clariant, S. 1; Novartis, S. 8; SchellenbergWittmer, S. 4; Swiss Re, S. 2; Walderwyss, S. 4 Zurich, S. 11.

³² BE, S. 3; NW, S. 1; ZG, S. 1 und S. 5.

³³ SO, S. 2 f.; ZH, S. 2; SGV, S. 6; VSKB, S. 3 f.

³⁴ ZH, S. 2; Uni BS, S. 4; Uni NE, S. 8 f.; Uni SG, S. 6 f.; Uni ZH, S. 6; SAV, S. 5; SECA, S. 11; BärKarrer, S. 12; CS, S. 6; SchellenbergWittmer, S. 5; Walderwyss, S. 7; Zurich, S. 11.

³⁵ Homburger, S. 13; Walderwyss, S. 7.

³⁶ HRA LU, S. 2; NE, S. 6; SO, S. 4; Uni NE, S. 9.

³⁷ OAV, S. 2.

4.1.5 Sacheinlage und (beabsichtige) Sachübernahme

Es wird zugestimmt, dass die bisherige Praxis zur Sacheinlagefähigkeit kodifiziert wird und die Sacheinlagekriterien ins Gesetz aufgenommen werden (Art. 634). Dadurch werde Rechtssicherheit geschaffen.³⁸

Zu den einzelnen Voraussetzungen einer Sacheinlage werden punktuell Anmerkungen vorgebracht, so insbesondere zum Kriterium der Verwertbarkeit nach Absatz 1 Ziffer 4³⁹ und zur in Absatz 3 vorgesehenen Zuständigkeit der Urkundsperson⁴⁰.

Der Aufhebung der Vorschriften zur (beabsichtigten) Sachübernahme wird deutlich zugestimmt (insbesondere Art. 628). Dadurch würden juristische Probleme entfallen und somit die Kosten der Kapitalaufbringung gesenkt.⁴¹ Die Gläubigerinnen und Gläubiger würden aufgrund des Kapitalerhaltungs-, Verantwortlichkeits- und Strafrechts ausreichend geschützt.⁴²

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gegen die Aufhebung der Vorschriften zur (beabsichtigten) Sachübernahme. Sie erkennen darin eine Schwächung der Kapitalaufbringung und die Gefahr vermehrter Schwindelgründungen.⁴³ Es wird zudem bezweifelt, ob durch die Aufhebung tatsächlich mehr Rechtssicherheit u. a. für den Verwaltungsrat geschaffen werde. Es werde ein "Safe Harbor" verschwinden.⁴⁴ Das Risiko werde vom Prüfer auf den Laien verlagert.⁴⁵

4.1.6 Ordentliche Kapitalerhöhung

Den Änderungen bei der ordentlichen Kapitalerhöhung (Art. 650-652h) wird deutlich zugestimmt.⁴⁶

Die meisten Anmerkungen zur ordentlichen Kapitalerhöhung betreffen das Bezugsrecht (Art. 652b):

- Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer wollen auf eine explizite Regelung der Festübernahme (Abs. 1^{bis}) verzichten, da die wirtschaftliche Freiheit zu stark eingeschränkt werde und auch ausländische Finanzinstitute als Festübernehmer erlaubt sein sollten.⁴⁷
- Der Vorentwurf sieht vor, dass der Ausgabebetrag nur dann wesentlich tiefer als der wirkliche Wert der Aktien festgesetzt werden darf, wenn das Bezugsrecht handelbar ist oder sämtliche an der GV vertretenen Aktionärinnen und Aktionäre dem Ausgabebetrag zustimmen. Diesbezüglich wird vorgebracht, dass das Kriterium der Wesentlichkeit für die Praxis zu unbestimmt sei und zu kostspieligen Bewertungsgutachten führen würde.⁴⁸ Auch sei das Erfordernis der Einstimmigkeit nicht praktikabel und würde Sanierungen erschweren.⁴⁹ Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer schlagen deshalb vor, dass ein tieferer Ausgabebetrag immer zulässig sein sollte, wenn wichtige Gründe vorliegen.⁵⁰ Eine Teilnehmerin schlägt vor, dass zur Erleichterung der Sanierung einer Bank das Bezugsrecht ganz entfallen sollte, ausser die Eidg. Finanzmarktaufsicht sehe etwas anderes vor.⁵¹

³⁸ GR, S. 4; NE, S. 8; NW, S. 2; BärKarrer, S. 11.

³⁹ CP, S. 2 f.; SH, S. 3; Meyer, S. 2.

⁴⁰ GR, S. 4; HRA LU, S. 2; NE, S. 5; SO, S. 3 f.; Uni NE, S. 8; SNV, S. 1 ff.; SO HK, S. 2; ZH HK, S. 3; BärKarrer, S. 11 f.; Homburger, S. 12.

⁴¹ GR, S. 4 f.; HRA LU, S. 1 f.; JU, S. 1; NW, S. 2; SG, S. 3; ZH, S. 2; UniL, S. 27; SECA, S. 11; Treuhand-Kammer (Anhang); Homburger, S. 10; Lenz&Staelin, S. 3; Novartis, S. 8; SchellenbergWittmer, S. 5; Walderwyss, S. 5. Siehe auch S. Anm. 16.

⁴² Zurich, S. 12.

⁴³ AG, S. 2; NE, S. 1 f.; SO, S. 3; SG, S. 4.

⁴⁴ Uni ZH, S. 4 f.

⁴⁵ Meyer, S. 5 ff. und S. 8 f.

⁴⁶ S. Anm. 16.

⁴⁷ SGV, S. 6; SO HK, S. 3. ZH HK, S. 3; BärKarrer, S. 13; CS, S. 5; Homburger, S. 17 f.; Novartis, S. 3.

⁴⁸ AG, S. 3; NE, S. 6; SVP, S. 3; Economiesuisse, S. 14; Uni SG, S. 8; IHZ, S. 8; SAV, S. 8; SwissHoldings, S. 15; VPAG, S. 3; BärKarrer, S. 13 f.; Homburger, S. 18; SchellenbergWittmer, S. 6; Walderwyss, S. 8.

⁴⁹ GR, S. 5; NW, S. 3; ZG, S. 2 und S. 5; SVP, S. 3; Economiesuisse, S. 14; SBV, S. 5; IHZ, S. 8; SO HK, S. 3; SwissHoldings, S. 15; ZH HK, S. 3; BärKarrer, S. 13 f.; CS, S. 5; Novartis, S. 3; Roche, S. 7; SchellenbergWittmer, S. 6; UBS, S. 3.

⁵⁰ SBV, S. 5; BärKarrer, S. 13 f.; CS, S. 5.

⁵¹ Uni SG, S. 28.

Weitere Anmerkungen wurden insbesondere zu folgenden Aspekten vorgebracht:

- Die Verlängerung der Frist von 3 auf 6 Monate, innerhalb welcher der Verwaltungsrat die Kapitalerhöhung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden muss (Art. 650 Abs. 3), wird zwar begrüsst.⁵² Sie wird jedoch für Umstrukturierungen, die der Mitwirkung der Wettbewerbskommission bedürfen, als zu kurz eingestuft.⁵³ Zudem sollten die Folgen des Verstosses gegen die Frist ausdrücklich geregelt werden.⁵⁴
- Die Vorgaben zum Emissionsprospekt (Art. 652a) sollten besser auf das Kollektivanlagengesetz⁵⁵ (qualifizierte Anleger) abgestimmt werden.⁵⁶ Auch müssten Widersprüche zum zukünftigen Finanzdienstleistungsgesetz vermieden werden.⁵⁷
- Artikel 652g Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass die Urkundsperson bestätigen muss, dass sämtliche Belege der Kapitalerhöhung ihr und dem Verwaltungsrat vorgelegen hätten. Die Korrektur der bisherigen Norm, wonach der Urkundsperson nur zu bestätigen hat, dass die Belege dem Verwaltungsrat vorgelegen hätten, wird zwar begrüsst. Hingegen wird von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgebracht, dass die Urkundsperson oftmals nicht überprüfen könne, ob die Belege dem Verwaltungsrat tatsächlich vorgelegen hätten. Materiell richtig wäre diesbezüglich eine Bestätigung des Verwaltungsrats und nicht der Urkundsperson vorzusehen.⁵⁸

4.1.7 Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital

Den Änderungen bei der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 653-653i) wird deutlich zugestimmt.⁵⁹

Anmerkungen wurden insbesondere zu folgenden Aspekten vorgebracht:

- Die Erweiterung des Personenkreises (Art. 653 Abs. 1) wird begrüsst. Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer möchten aber noch weitere Personen erfassen, insbesondere Nichtaktionärinnen und Nichtaktionäre.⁶⁰
- Die Frist von 30 Tagen, innerhalb welcher der Verwaltungsrat den Beschluss der GV über die Erhöhung aus bedingtem Kapital beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden muss (Art. 653 Abs. 2), wird als überflüssig oder zumindest als zu kurz eingestuft.⁶¹
- Der explizite Vorbehalt des Wandlungskapitals gemäss Art. 13 des Bankengesetzes (BankG)⁶² wird begrüsst (Art. 653 Abs. 4). Es müsse aber zusätzlich auch ein Hinweis auf das Vorratskapital gemäss Art. 12 BankG gemacht werden.⁶³
- Kein klares Bild ergibt sich hinsichtlich der Voraussetzungen zur Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechts (Art. 653c). Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachten den Hinweis auf die "angemessenen Bedingungen" bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen als zu unbestimmt.⁶⁴ Andere stimmen der vorgeschlagenen Bestimmung ausdrücklich zu.⁶⁵

⁵² Uni NE, S. 9; Homburger, S. 14; SchellenbergWittmer, S. 5; Walderwyss, S. 7; Zurich, S. 11.

⁵³ GR, S. 5; SO HK, S. 2; ZH HK, S. 3; CS, S. 5.

⁵⁴ AG, S. 2; BE, S. 3.

⁵⁵ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG, SR 951.31).

⁵⁶ Uni SG, S. 7; BärKarrer, S. 12 f.

⁵⁷ SBV, S. 5; Uni SG, S. 7; CS, S. 6.

⁵⁸ NE, S. 6 f.; VBN, S. 1 f.; Walderwyss, S. 9.

⁵⁹ S. Anm. 16.

⁶⁰ CS, S. 6 f.; Homburger, S. 20; Walderwyss, S. 10 f.

⁶¹ ZG, S. 2 und S. 6; ZH, S. 2; Homburger, S. 21; Walderwyss, S. 10.

⁶² Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG, SR 952.0).

⁶³ SBV, S. 6; CS, S. 7.

⁶⁴ AG, S. 3; Homburger, S. 22.

⁶⁵ CS, S. 7; SchellenbergWittmer, S. 6.

- Das Erfordernis der Schriftlichkeit zur Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte (Art. 653e Abs. 1) wird als nicht zeitgemäss eingestuft. Auch andere Aufträge könnten nach Schweizer Recht formfrei erteilt werden.⁶⁶
- Zum Verhältnis des bedingten Kapitals zum Kapitalband siehe weiter hinten Ziffer 4.1.9.

4.1.8 Kapitalherabsetzungen

Den Änderungen bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung (Art. 653j-Art. 653o) wird deutlich zugestimmt.⁶⁷ Durch die Umplatzierung der Bestimmungen werde verdeutlicht, dass die ordentliche Kapitalherabsetzung nicht nur als Sanierungsmassnahme diene.⁶⁸

Anmerkungen wurden insbesondere zu folgenden Aspekten vorgebracht:

- Es wird begrüsst, dass der Schuldenruf auch vor dem Beschluss der GV erfolgen darf (Art. 653k Abs. 1). Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer möchten hingegen das aus dem geltenden Recht übernommene Sicherstellungsrecht der Gläubigerinnen und Gläubiger (Abs. 2-4) aufheben oder zumindest einschränken.⁶⁹
- Der Inhalt der Prüfbestätigung gemäss Artikel 653m Absatz 1 (keine Gefährdung der Forderungen; keine begründete Besorgnis der Zahlungsunfähigkeit in den nächsten 12 Monaten) wird abgelehnt. Im Zusammenhang mit der Fortführungsannahme habe sich die zugelassene Revisionsexpertin oder der zugelassene Revisionsexperte eine Meinung zu bilden, ob die Annahmen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung angemessen seien und ob keine wesentliche Unsicherheit über die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung bestehe. In diesem Sinne werde eine Revisionsexpertin oder ein Revisionsexperte kaum je bestätigen können, dass keine begründete Besorgnis der Zahlungsunfähigkeit in den nächsten 12 Monaten bestehe. Die vorgesehene Prüfbestätigung erwecke zudem den Anschein eines Gütesiegels für das Geschäftsmodell und die Geschäftsaussichten der Gesellschaft. Zum Teil wird deshalb Folgendes vorgeschlagen: Die Prüfbestätigung soll festhalten, ob die Forderungen nach der Kapitalherabsetzung gedeckt bleiben und die Annahmen des Verwaltungsrats hinsichtlich der Fortführungsfähigkeit plausibel sind.⁷⁰
- Die GV sollte auch einen Höchstbetrag für die Kapitalherabsetzung beschliessen dürfen (Art. 653n), u. a. im Hinblick auf Put-Optionen zwecks Aktienrückkauf durch die Gesellschaft.⁷¹
- Artikel 653o Absatz 2 Satz 2 sieht u. a. vor, dass die Urkundsperson bestätigen muss, dass ihm und dem Verwaltungsrat sämtliche Belege der Kapitalerhöhung vorgelegen hätten. Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen diese Verschärfung der heutigen Praxis ab.⁷²
- Die Frist von 30 Tagen, innerhalb welcher der Verwaltungsrat die Änderung der Statuten und seine Feststellungen beim Handelsregister zur Eintragung anmelden muss (Art. 653o Abs. 3), wird als überflüssig oder zumindest als zu kurz eingestuft.⁷³ Die Folgen des Verstosses gegen die Frist sollten ausdrücklich geregelt werden.⁷⁴

Den Bestimmungen zur gleichzeitigen Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals (Harmonika, Art. 653p-Art. 653q) wird deutlich zugestimmt.⁷⁵ Es sollte aber klarer aus dem

⁶⁶ FDP, S. 3; SBV, S. 5; CS, S. 6; Homburger, S. 23.

⁶⁷ GR, S. 9 f.; NE, S. 3; NW, S. 2; ZH, S. 2; Economiesuisse, S. 24; SBV, S. 5; SAV, S. 5; SO HK, S. 3; CS, S. 6; Homburger, S. 25; Zurich, S. 11. Siehe auch Anm. 16.

⁶⁸ SG, S. 3; Uni NE, S. 11.

⁶⁹ SAV, S. 8 f.; Homburger, S. 26; Walderwyss, S. 11 f.

⁷⁰ ZH, S. 3; Treuhand-Kammer, S. 4/Treuhand-Kammer (Anhang); TreuhandSuisse (Anhang); BärKarrer, S. 16 f.; Homburger, S. 27; SchellenbergWittmer, S. 7; Suter, S. 1.

⁷¹ GR, S. 5 f.; SO HK, S. 3; ZH HK, S. 4; Homburger, S. 27; Walderwyss, S. 11.

⁷² NE, S. 6 f.; VBN, S. 1 f. (zu Art. 652g Abs. 2 Satz 2); Walderwyss, S. 12.

⁷³ ZH, S. 3; OAV, S. 2; Homburger, S. 28; Walderwyss, S. 12.

⁷⁴ AG, S. 3; BE, S. 3; ZH, S. 3.

⁷⁵ SP, S. 4; Economiesuisse, S. 24; SwissHoldings, S. 26; BärKarrer, S. 18; Clariant, S. 1; Walderwyss, S. 13. Siehe auch Anm. 16.

Gesetzestext hervorgehen, dass die Eintragung ins Handelsregister nur erforderlich ist, wenn die Statuten angepasst worden sind (Art. 653p Abs. 4).⁷⁶ Entgegen Artikel 653q Absatz 2 sollte das Bezugsrecht auch im Rahmen einer Harmonika aus wichtigen Gründen, v. a. bei einer Sanierung, entzogen werden können.⁷⁷

Der Bestimmung zur Herabsetzung des Aktienkapitals im Falle einer Unterbilanz (Art. 653r) wird deutlich zugestimmt.⁷⁸ Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind der Ansicht, dass im Interesse der Rechtssicherheit der Begriff der Unterbilanz definiert werden sollte.⁷⁹ Eine rein formelle Unterbilanz sollte ausreichend sein.⁸⁰

4.1.9 Kapitalband

Den neuen Bestimmungen zum Kapitalband (Art. 653s-Art. 653x) wird deutlich zugestimmt.⁸¹

Anmerkungen wurden insbesondere zu folgenden Aspekten vorgebracht:

- Zur Befristung des Kapitalbands auf 5 Jahre (Art. 653s Abs. 1) gibt es kein klares Bild. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen ihr zu oder möchten sogar auf eine Befristung verzichten.⁸² Andere wollen eine deutlich kürzere Frist.⁸³
- Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangen eine moderatere Bandbreite für das Kapitalband, z. B. anstatt der vorgesehenen plus/minus 50 % nur 20 %.⁸⁴
- Die Frist von 30 Tagen, innert welcher der Verwaltungsrat die aktuelle Höhe des Aktienkapitals beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden muss (Art. 653u Abs. 3), wird zum Teil als zu kurz oder sogar als unnötig eingestuft.⁸⁵ Auch sollten die Folgen der Nichtbeachtung der Frist ausdrücklich geregelt werden.⁸⁶
- Das Verhältnis des Kapitalbands zum bedingten Kapital sollte geklärt werden, u. a. wenn ersteres wegfällt (Art. 653v) oder letzteres ausserhalb des Kapitalbands erhöht wird.⁸⁷ Auch das Verhältnis zu den Bestimmungen über das Partizipationskapital⁸⁸, die eigenen Aktien⁸⁹ und das Vorratskapital gemäss Artikel 12 BankG⁹⁰ sowie zur Emissionsabgabe⁹¹ müsse klar sein.
- Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (Opting-out) sollte – entgegen der Artikel 653s Absatz 1 und 727a Absatz 2 – auch bei einem Kapitalband zulässig sein, wenn die Statuten für den Verwaltungsrat nur die Möglichkeit zur Erhöhung des Kapitals vorsehen. Ansonsten würde die heutige Rechtslage zur genehmigten Kapitalerhöhung deutlich verschärft.⁹² Teilweise wird gefordert, dass das Opting-out auch im Falle der statutarischen Möglichkeit zur Herabsetzung des Kapitals zulässig sein sollte.⁹³ In Analogie zur Gründung sollte bei der Erneuerung des Kapitalbands, die mit keiner Senkung des Basiskapitals verbunden ist, kein erneutes Durchlaufen des Gläubigerschutzes erforderlich sein.⁹⁴

⁷⁶ Treuhand-Kammer (Anhang).

⁷⁷ Uni NE, S. 13 f.; SAV, S. 5 und S. 9.

⁷⁸ Siehe Anm. 16.

⁷⁹ Treuhand-Kammer (Anhang); Suter, S. 1.

⁸⁰ BärKarrer, S. 18.

⁸¹ BL, S. 1; GE, S. 1; GR, S. 6; JU, S. 1; HRA LU, S. 2; NE, S. 3; NW, S. 2; SG, S. 3 f.; SO, S. 4; CVP, S. 5; FDP, S. 1; Economiesuisse, S. 24; SBV, S. 5; Uni NE, S. 2; Uni ZH, S. 6; CP, S. 3; FDER, S. 4; IHZ, S. 3; SAV, S. 5; SIVG, S. 2; SO HK, S. 3; SwissHoldings, S. 26; Treuhand-Kammer, S. 3; Veb.ch, S. 2; ZH HK, S. 4; BärKarrer, S. 19; Chapuis, S. 2; CFA, S. 3; Clariant, S. 1; CS, S. 3 und S. 6; Homburger, S. 31; Kuster, S. 117; Lenz&Staehelein, S. 3; Novartis, S. 8; SchellenbergWittmer, S. 6; Swiss Re, S. 2; UBS, S. 4; Walderwyss, S. 13; zCapital, S. 3; Zurich, S. 1. Siehe auch Anm. 16.

⁸² GR, S. 6; IHZ, S. 3; SO HK, S. 3; ZH HK, S. 4; BärKarrer, S. 19; Chapuis, S. 2.

⁸³ Treuhand-Kammer, S. 3/Treuhand-Kammer (Anhang); Böckli, S. 3; zRating, S. 12.

⁸⁴ Ethos, S. 2; Kuster, S. 2; Böckli, S. 3 zRating, S. 12 f.

⁸⁵ Homburger, S. 34; Walderwyss, S. 14.

⁸⁶ BE, S. 3; HRA LU, S. 2 f.; SO, S. 4; OAV, S. 2.

⁸⁷ HRA LU, S. 3; SBV, S. 6; BärKarrer, S. 19 ff.; CS, S. 7; Homburger, S. 23 f. und S. 35; Swiss Re, S. 2; Walderwyss, S. 13 f. ZG, S. 6.

⁸⁸ Treuhand-Kammer (Anhang); Lenz&Staehelein, S. 3; Swiss Re, S. 2.

⁸⁹ SBV, S. 6; CS, S. 7.

⁹⁰ Treuhand-Kammer (Anhang).

⁹¹ NW, S. 2; VS, S. 2; Uni NE, S. 2; Lenz&Staehelein, S. 3.

⁹² SECA, S. 9; BärKarrer, S. 19 und S. 46; Vischer Rechtsanwälte, S. 4.

⁹³ Homburger, S. 36.

4.1.10 Partizipationskapital

Den neuen Bestimmungen zum Partizipationskapital (Art. 656a-Art. 656d) wird deutlich zugestimmt.⁹⁵

Anmerkungen wurden insbesondere zu folgenden Aspekten vorgebracht:

- Börsenkotierte Aktiengesellschaften dürfen ein Partizipationskapital in uneingeschränkter Höhe haben; bei nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften darf das Partizipationskapital nicht mehr als doppelt so hoch sein wie das Aktienkapital (Art. 656b Abs. 1). Es sollte deshalb ausdrücklich geregelt werden, was im Falle einer Dekotierung bezüglich der Höhe des Partizipationskapitals geschieht.⁹⁶
- Die Möglichkeit börsenkotierter Aktiengesellschaften, ein Partizipationskapital in beliebiger Höhe vorzusehen, stehe im Spannungsverhältnis zum Grundsatz "one share, one vote" bzw. zu den Vorgaben der Stimmrechtsaktie, deren Nennwert nicht tiefer als ein Zehntel der übrigen Aktien sein darf. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachten deshalb auch bei den börsenkotierten Aktiengesellschaften eine Begrenzung als sinnvoll.⁹⁷ Andere möchten die Begrenzung sogar bei nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften aufheben.⁹⁸
- Da das Aktien- und Partizipationskapital beim Erwerb eigener Aktien bzw. eigener Partizipationsscheine neu separat betrachtet wird (Art. 656b Abs. 5) brauche es eine Übergangsbestimmung. Die Gesetzesänderung würde ansonsten gewisse Gesellschaften mit Aktien und Partizipationsscheinen zur sofortigen Veräusserung zwingen.⁹⁹

4.1.11 Eigene Aktien

Den neuen Bestimmungen zu den eigenen Aktien (Art. 659-Art. 659b) wird deutlich zugestimmt.¹⁰⁰ Es wird begrüsst, dass die Bestimmungen zu den eigenen Aktien besser auf das neue Rechnungslegungsrecht abgestimmt werden.

Anmerkungen wurden insbesondere zu folgenden Aspekten vorgebracht:

- Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer möchten entweder eine weniger strikte Anwendung des Schwellenwerts von 10 % für die eigenen Aktien (Art. 659 Abs. 2), z. B. bei einer Kapitalherabsetzung mit Aktienvernichtung,¹⁰¹ oder einen dem GmbH-Recht entsprechenden Schwellenwert von 35 %.¹⁰²
- Artikel 659a Absatz 2 sieht vor, dass das Stimmrecht von eigenen Aktien auch ruht, wenn die Gesellschaft diese überträgt und die Rücknahme oder Rückgabe entsprechender Aktien vereinbart, z. B. im Rahmen eines Securities Lendings. Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen dieser Vorschrift ausdrücklich zu.¹⁰³ Andere lehnen sie ab, da der Generalverdacht des Missbrauchs des Stimmrechts nicht gerechtfertigt sei.¹⁰⁴
- Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer kritisieren den Hinweis auf den Ausgabebetrag der eigenen Aktien bzw. dessen Handhabung im Konzern (Art. 659 Abs. 1, Art. 659a Abs. 4, Art. 659b Abs. 2).¹⁰⁵
- Das neue Konzept der eigenen Aktien im Konzern (Art. 659b Abs. 2) wird von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern kritisch betrachtet. Dasselbe Ergebnis könne auch

⁹⁵ Siehe Anm. 16.

⁹⁶ HRA LU, S. 3; ZG, S. 2; Uni ZH, S. 7.

⁹⁷ Uni ZH, S. 7; SAV, S. 5 und S. 9; BärKarrer, S. 23; Böckli, S. 3; Walderwyss, S. 15; zRating, S. 6.

⁹⁸ TI, S. 1; Economiesuisse, S. 24; SO HK, S. 3 f.; ZH HK, S. 4.

⁹⁹ Böckli, S. 3.

¹⁰⁰ Siehe Anm. 16.

¹⁰¹ BärKarrer, S. 24; Homburger, S. 40; Novartis, S. 4.

¹⁰² Walderwyss, S. 16.

¹⁰³ IHZ, S. 3; SwissHoldings, S. 26.

¹⁰⁴ SBV, S. 14; VSKB; S. 6.

¹⁰⁵ SBV, S. 14; Treuhand-Kammer, S. 3/Treuhand-Kammer (Anhang); Chapuis, S. 2.

mit dem bisherigen Konzept erreicht werden (Bildung einer Reserve beim kontrollierenden Unternehmen).¹⁰⁶ Zum Teil wird die Praktikabilität in Frage gestellt. Es sei unklar was aktien- und steuerrechtlich geschehe, wenn der Anschaffungswert bei der kontrollierten Gesellschaft über dem Buchwert der Beteiligung der kontrollierenden Gesellschaft an der kontrollierten Gesellschaft liege.¹⁰⁷ Es könnte auch ausreichen, dass Transparenz im Anhang zur Jahresrechnung geschaffen werde.¹⁰⁸

4.1.12 Kapital-/Gewinnreserven und Verbot von Rückzahlungen

Den neuen Bestimmungen zu den Reserven (Art. 671-Art. 677a) wird grundsätzlich deutlich zugestimmt.¹⁰⁹ Es wird insbesondere begrüsst, dass Kohärenz zur Unternehmenssteuerreform II (Kapitaleinlageprinzip, Agio) und zum neuen Rechnungslegungsrecht (Kapital- und Gewinnreserven) geschaffen wird.

Abgelehnt wird hingegen die neue Prüfpflicht im Zusammenhang mit der Rückzahlung gesetzlicher Kapitalreserven, insbesondere von Agio, an die Aktionärinnen und Aktionäre (Art. 671 Abs. 3). Sie entspreche nicht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und sei als allgemeine Pflicht überschüssend.¹¹⁰ Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachten die neue Prüfpflicht als sinnvoll, wenn auch zum Teil mit anderem Inhalt für das Prüffest.¹¹¹

Hinsichtlich der gesetzlichen Kapitalreserve und der gesetzlichen Gewinnreserve wurden Anmerkungen insbesondere zu folgenden Aspekten vorgebracht:

- Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind der Ansicht, dass der Verwaltungsrat entscheiden können sollte, ob er Zuschüsse von Aktionärinnen und Aktionären (Art. 671 Abs. 1 Ziff. 3) in die freien Reserven oder in die gesetzliche Kapitalreserve verbucht. Zuschüsse würden primär dazu dienen, einen Jahresverlust auszugleichen und einen Kapitalverlust abzuwenden.¹¹²
- Das Verhältnis der 50%-Schwelle für die Rückzahlung von Kapitalreserven (Art. 671 Abs. 2 Ziff. 4) zum Partizipationskapital, zur 20%-Schwelle bei Holdinggesellschaften (Art. 672 Abs. 2) und zu den eigenen Kapitalanteilen sollte geklärt sein.¹¹³
- Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachten die Bestimmung zur gesetzlichen Gewinnreserve insbesondere aufgrund des Querverweises auf die gesetzliche Kapitalreserve (Art. 672 Abs. 3) als ungerechtfertigte Verschärfung des geltenden Rechts.¹¹⁴

Die Vorgabe zur Bildung einer freiwilligen Gewinnreserve gemäss Artikel 673 Absatz 2 wird abgelehnt.¹¹⁵ Soll das "Aushungern" der Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionären verhindert werden, so müsse primär im Rechnungslegungsrecht und dort bei den Vorschriften zu den Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen angesetzt werden.¹¹⁶

Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer kritisieren zumindest zum Teil die Vorgabe, wie Verluste zu verrechnen sind (Art. 674).¹¹⁷ Aus dem Gesetzestext sollte zudem klarer hervorgehen, dass kein Zwang zur Verrechnung bestünde.¹¹⁸

Die neue Bestimmung zu den unzulässigen Rückzahlungen (Art. 677a) wird von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgelehnt, da sie ohne erkennbaren Nutzen die Hand-

¹⁰⁶ Treuhand-Kammer, S. 3/Treuhand-Kammer (Anhang); Treuhand-Suisse, S. 5; Suter, S. 1 f.

¹⁰⁷ SAV, S. 9; Chapuis, S. 2 f.

¹⁰⁸ Chapuis, S. 2 f.

¹⁰⁹ GR, S. 6 f.; Economiesuisse, S. 16; UniL, S. 27; Uni ZH, S. 8; SAV, S. 5; ZH HK, S. 5; BärKarrer, S. 28; Clariant, S. 1; Swiss Re, S. 3; Zurich, S. 11; Siehe auch Anm. 16.

¹¹⁰ Economiesuisse, S. 16; UniL, S. 28 ff.; Uni ZH, S. 8; SECA, S. 10; SwissHoldings, S. 17; Treuhand-Kammer (Anhang); VPAG, S. 4; BärKarrer, S. 28; Homburger, S. 43; SchellenbergWittmer, S. 8; Walderwyss, S. 17; Zurich, S. 11.

¹¹¹ Veb.ch, S. 3; Vischer Rechtsanwälte, S. 5; Suter, S. 1.

¹¹² SBV, S. 14 f.; Treuhand-Kammer (Anhang); CS, S. 16 f.; Homburger, S. 43 f.

¹¹³ SP, S. 4; UniL, S. 27; SAV, S. 5 f. und S. 9 f.; Treuhand-Kammer (Anhang).

¹¹⁴ Treuhand-Kammer (Anhang); BärKarrer, S. 29; Lenz&Stahelin, S. 4.

¹¹⁵ AG, S. 3; Economiesuisse, S. 22 f.; VPAG, S. 4; Homburger, S. 45; Zurich, S. 11.

¹¹⁶ Veb.ch, S. 3.

¹¹⁷ Uni BS, S. 4; TreuhandSuisse (Anhang).

¹¹⁸ Treuhand-Kammer (Anhang).

lungsfreiheit der Gesellschaft einschränke.¹¹⁹ Die Bestimmung sei gerade für Unternehmen in Innovationsbranchen fragwürdig.¹²⁰ Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen der Bestimmung zu, da sie ausgewogen sei und falschen wirtschaftlichen Anreizen vorbeuge.¹²¹

4.1.13 Zwischendividende

Artikel 675a, der explizit die Ausrichtung einer Zwischendividende ermöglicht, wird deutlich zugestimmt.¹²²

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachten das Erfordernis der statutarischen Grundlage (Abs. 1 Ziff. 1) als überflüssig, da diese unmittelbar vor dem Beschluss über die Ausrichtung einer Zwischendividende beschlossen werden könne.¹²³

Der Gesetzestext sollte nicht den Begriff der Zwischenbilanz (Abs. 1 Ziff. 2), sondern denjenigen des Zwischenabschlusses enthalten (s. auch Art. 960f/Ziff. 4.15).¹²⁴

In Konzernverhältnissen sollte eine Zwischendividende auch ohne Prüfung der Zwischenbilanz zulässig sein.¹²⁵ Vereinzelt wird gefordert, dass auch Gesellschaften, die auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet haben, eine Zwischendividende ausrichten dürfen (Art. 727a Abs. 2).¹²⁶ Die Art der Revision der Zwischenbilanz sollte sich nach derjenigen des letzten Jahresabschlusses richten.¹²⁷

4.2 Notwendiger/bedingt notwendiger Statuteninhalt

Es besteht kein klares Bild zur Pflicht für börsenkotierte Aktiengesellschaften, die Anzahl Tätigkeiten, welche das oberste Kader in vergleichbaren Funktionen bei Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, in den Statuten zu verankern. Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen Artikel 626 Absatz 2 Ziffer 1 zu¹²⁸. Andere möchten detailliertere Angaben zur zeitlichen Belastung und zur Art der Tätigkeiten¹²⁹ bzw. auch politische Mandate¹³⁰ erfassen. Wiederum andere möchten eine Formulierung, die sich stärker an die VegüV anlehnt.¹³¹

Die Pflicht für börsenkotierte Aktiengesellschaften, das maximal zulässige Verhältnis zwischen fixer Vergütung und der gesamten Vergütung des obersten Kadern vorzusehen (Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3), wird deutlich abgelehnt. Es wird vorgebracht, dass aufgrund von Artikel 95 Absatz 3 BV und der darauf abgestützten VegüV ausreichende Transparenz und Mitsprache für die Aktionärinnen und Aktionäre bestehe. Dadurch sei eine entsprechende Bestimmung nicht notwendig.¹³² Der "Bonus Cap" werde dazu führen, dass die fixen Vergütungen steigen und somit die Gesellschaften in Krisenzeiten weniger flexibel reagieren könnten.¹³³ Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen dem "Bonus Cap" zu und möch-

¹¹⁹ UniL, S. 30 f.; BärKarrer, S. 30; Homburger, S. 46; Lenz&Staehelein, S. 5.

¹²⁰ Swiss Biotech, S. 2 f.; Vischer Rechtsanwälte, S. 6 f. und S. 11.

¹²¹ Treuhand-Kammer (Anhang); Walderwyss, S. 19 f.; Chapuis, S. 3.

¹²² GR, S. 6 f.; CVP, S. 6; Treuhand-Kammer (Anhang); FDER, S. 7; Veb.ch, S. 4; ZH HK, S. 4; SAV, S. 10; SECA, S. 12; SO HK, S. 4; SwissHoldings, S. 17; Chapuis, S. 4; CS, S. 15; SchellenbergWittmer, S. 8; Swiss Re, S. 3; Vischer Rechtsanwälte, S. 4; Walderwyss, S. 19; zCapital, S. 4; Zurich, S. 11. Siehe auch Anm. 16.

¹²³ SAV, S. 10; SECA, S. 10; BärKarrer, S. 29 f.; Homburger, S. 45 f.; Lenz&Staehelein, S. 5.

¹²⁴ Treuhand-Kammer (Anhang); Veb.ch, S. 4.

¹²⁵ SwissHoldings, S. 17; Novartis, S. 4.

¹²⁶ Treuhand-Kammer (Anhang); BärKarrer, S. 30; Homburger, S. 45 f. und S. 83.

¹²⁷ Treuhand-Kammer (Anhang); Walderwyss, S. 19.

¹²⁸ BärKarrer, S. 9; Lenz&Staehelein, S. 9; SchellenbergWittmer, S. 4; Zurich, S. 5.

¹²⁹ OAV, S. 1.

¹³⁰ Actares, S. 4; Kuster, S. 90 ff.

¹³¹ Homburger, S. 9; IHZ, S. 8.

¹³² AG, S. 2; NW, S. 3; ZG, S. 4; CVP, S. 3; FDP, S. 3; SVP, S. 3; Economiesuisse, S. 5; SBV, S. 8; SGV, S. 6; Uni SG, S. 20; Uni ZH, S. 16; IHZ, S. 8; SAV, S. 6 und S. 8; Scienceindustries, S. 4 f.; SO HK, S. 2; Swiss Textiles, S. 3; Treuhand-Kammer, S. 7; ZH HK, S. 2; BärKarrer, S. 9 und S. 47; CS, S. 2 und S. 10 f.; Clariant, S. 2 und S. 6; Flughafen Zürich, S. 2; Homburger, S. 9; Lenz&Staehelein, S. 7; Nestlé, S. 3 f.; Roche, S. 7; SchellenbergWittmer, S. 5; SWIPRA, S. 3 f.; Swiss Re, S. 2 und S. 6; UBS, S. 2 f.; Vischer Rechtsanwälte, S. 12 f.; Walderwyss, S. 4; Zurich, S. 3.

¹³³ GR, S. 4; ZH, S. 2; Economiesuisse, S. 5; SO HK, S. 2; SwissHoldings, S. 5; BärKarrer, S. 47.

ten sogar darüber hinausgehen,¹³⁴ z. B. indem im Gesetz das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung zwingend vorgegeben wird.¹³⁵

Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer bedauern es, dass die Liste mit dem bedingt notwendigen Statuteninhalt (Art. 627 OR) aufgehoben wird. Diese sei für Urkundspersonen und juristische Laien eine aufschlussreiche Präsentation der Gestaltungsmöglichkeiten im Aktienrecht.¹³⁶

4.3 Generalversammlung und Verwaltungsrat

4.3.1 Allgemeines

Bei den Anpassungen zur GV und zum Verwaltungsrat ergibt sich kein klares Bild. Zu verschiedenen Normen äussern sich keine oder nur einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Es werden vor allem Teilaspekte kritisiert, bei denen eine Überregulierung v. a. für nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften befürchtet werden. Diese sollten keinen unnötigen Anforderungen an die Corporate Governance unterliegen und mit vernünftigem Aufwand verwaltet werden können.¹³⁷

4.3.2 Vertretung in der Generalversammlung

Bei den Änderungen im Bereich der Vertretung der GV ergibt sich kein klares Bild.

Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer fordern, dass das Verbot der Organ- und Depotvertretung (Art. 689b Abs. 2) fallen gelassen werde.¹³⁸ Das Verbot gehe über den Wortlaut von Artikel 95 Absatz 3 BV hinaus und sei insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 661 Absatz 2 störend. Die Depotstimmrechtsvertretung stelle zudem gerade für KMU eine attraktive Möglichkeit dar; das Verbot greife unnötig in die Aktionärsfreiheit ein.

Im Übrigen stösst im Zusammenhang mit der unabhängigen Stimmrechtsvertretung bei einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern das allgemeine Weisungsrecht zu nicht angekündigten Anträgen des Verwaltungsrates oder anderer Aktionäre auf Unverständnis. Die Norm sei nicht praktikabel und ergebe keinen Sinn.¹³⁹

Die Änderungen bei der Vertretung in nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften (Art. 689d) werden von verschiedenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern kritisiert. So wird der Schwellwert von einer Aktionärin oder einem Aktionär für die Einsetzung einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung als zu tief und praxisunfreundlich eingestuft.¹⁴⁰

4.3.3 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Im Bereich des Auskunfts- und Einsichtsrechts ergibt sich kein klares Bild.

Das zweimaljährliche Auskunftsrecht wird von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern explizit begrüsst, da die heutigen Informationspflichten des VR gegenüber den Aktionärinnen und Aktionäre nicht börsenkotierter Aktiengesellschaften zwischen den ordentlichen GV ungenügend seien.¹⁴¹ Andere erachten die zweimaljährliche Auskunftserteilung als zu wenig weitgehend; es wird ein etwa vierteljährliches Informieren oder immerhin ein Informieren alle 6 Monate (anstelle von zweimal jährlich) gefordert.¹⁴² Wiederum andere sind hingegen der Ansicht, dass das gesetzliche Auskunftsrecht zu streichen sei, weil ein Scheinproblem aufgegriffen werde und das bisherige Auskunftsrecht ausreichend sei.¹⁴³

¹³⁴ Actares, S. 4; Ethos, S. 2; Kuster, S. 89 f.

¹³⁵ SP, S. 4.

¹³⁶ BE, S. 3; HRA LU, S. 1; NE, S. 6 f.; Böckli, S. 2; Vischer Rechtsanwälte, S. 1 f.

¹³⁷ Economiesuisse, S. 18.

¹³⁸ UniL, S. 4; SBV, S. 10; SGV, S. 7

¹³⁹ SVP, S. 3; Economiesuisse, S. 17; HK BS/BL, S. 2; SAV, S. 11; SwissHoldings, S. 8; VPAG, S. 5; Swiss Textiles, S. 2.

¹⁴⁰ CVP, S. 3; IHZ, S. 9; SGV, S. 7; SIVG, S. 2.

¹⁴¹ Uni ZH, S. 18 ff.; Böckli, S. 4; CFA, S. 4; Lenz&Staelin, S. 11.

¹⁴² SP, S. 5; OAV, S. 4; BärKarrer, S. 35; Walderwyss, S. 28.

¹⁴³ GR, S. 7; VD, S. 1; CP, S. 3; CVP, S. 4; SGV, S. 7; FDER, S. 5; IHZ, S. 9; Scienceindustries, S. 5; SIVG, S. 3; ZH HK, S. 5.

Klarer ist das Bild im Zusammenhang mit dem Informieren nicht börsenkotierter Aktiengesellschaften bei den Vergütungen. Auch wenn die Vergütungstransparenz bei nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern explizit begrüsst wird¹⁴⁴, wird Artikel 697 Absatz 4 abgelehnt¹⁴⁵. Die Norm gehe über die VegüV hinaus und stelle einen unverhältnismässigen und ungerechtfertigten Eingriff in die Privatautonomie und -sphäre dar. Für nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften sollten einfache Lösungen gefunden werden; der Vergütungsbericht sei auf die Bedürfnisse bei börsenkotierten Aktiengesellschaften zugeschnitten.

Im Bereich des Einsichtsrechts (Art. 697a) ergibt sich kein klares Bild. Erneut wird von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgebracht, es werde ein Scheinproblem aufgegriffen und die Regelung des Einsichtsrechts könne deshalb ersatzlos gestrichen werden.¹⁴⁶ Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüssen die Norm hingegen explizit.¹⁴⁷ Es wird angeregt, zusätzlich zu regeln, innerhalb welcher Frist über die Einsichtsgewährung entschieden werden muss.¹⁴⁸

4.3.4 Einberufung der Generalversammlung und Traktandierung

Auch bei den Änderungen im Bereich der Einberufung der GV (Art. 699) und der Traktandierung (Art. 699a) ergibt sich kein klares Bild.

Die Senkung der Schwellenwerte für die Einberufung der GV wird von etwa der Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich zur Thematik äusserten, explizit begrüsst¹⁴⁹ oder zumindest akzeptiert¹⁵⁰. Die andere Hälfte erachtet die Schwellenwerte insbesondere für die börsenkotierten Aktiengesellschaften als zu tief.¹⁵¹ Es fehle ein entsprechendes Schutzbedürfnis und die Missbrauchsgefahr würde zunehmen. Zudem würden sich erheblicher Mehraufwand und zusätzliche Bürokratie ergeben. Folglich sprechen sich diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Beibehaltung der bisherigen Schwellenwerte aus¹⁵² oder sie verlangen einen im Vergleich zum Vorentwurf höheren Schwellenwert von 10 %¹⁵³ oder zumindest von 5 %¹⁵⁴.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den neuen Schwellenwerten für das Traktandierungsrecht. Auch hier sind die einen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Meinung, dass die Schwellen zu tief sind und die Versammlungseffizienz beeinträchtigt wird.¹⁵⁵ Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüssen die Herabsetzung der Schwellenwerte explizit¹⁵⁶. Im Zusammenhang mit dem Traktandierungsrecht wird zudem von verschiedenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwähnt, dass eine Traktandierung nur aufgrund aktueller Informationen erfolgen könne. Somit sollte geregelt werden, dass der Geschäftsbericht bei Traktandierungsschluss seit 10 oder sogar 20 Tagen vorliegt.¹⁵⁷

Im Weiteren werden zum Thema Form, Inhalt und Mitteilung der Einberufung (Art. 700) vor allem die folgenden Punkte vorgebracht:

¹⁴⁴ Uni ZH, S. 19.

¹⁴⁵ Economiesuisse, S. 18; SBV, S. 6; SECA, S. 10; SwissHoldings, S. 14; Swissmem, S. 2; Treuhand-Kammer, S. 7/Anhang S. 16; Böckli, S. 4; Homburger, S. 54; Lenz&Stahelin, S. 11.

¹⁴⁶ GR, S. 7; Scienceindustries, S. 5; ZH HK, S. 5.

¹⁴⁷ Uni NE, S. 18.

¹⁴⁸ Walderwyss, S. 29.

¹⁴⁹ SO, S. 5; VS, S. 1; Kfmv, S. 2; UniL, S. 5; Actares, S. 5; Ethos, S. 1 und S. 4; BärKarrer, S. 39; CFA, S. 3; Lenz&Stahelin, S. 11; VERAISON, S. 3; zCapital, S. 3; zRating, S. 14.

¹⁵⁰ FDP, S. 2; SGV, S. 7; FDER, S. 5; Walderwyss, S. 28.

¹⁵¹ AG, S. 4; GR, S. 9; NW, S. 3; CVP, S. 4; SGB, S. 2; IHZ, S. 11; SAV, S. 12; SO HK, S. 6; Swissmem, S. 4; ZH HK, S. 6; Flughafen Zürich, S. 3; Homburger, S. 61; Kellerhals, S. 2 f.; Swiss Re, S. 4.

¹⁵² AG, S. 4; CVP, S. 4; Flughafen Zürich, S. 3; Swiss Re, S. 4.

¹⁵³ IHZ, S. 11; SGB, S. 2.

¹⁵⁴ GR, S. 9; Homburger, S. 61; SO HK, S. 6; ZH HK, S. 6.

¹⁵⁵ AG, S. 4; GR, S. 9; NW, S. 4; Economiesuisse, S. 18; SGB, S. 2; SGV, S. 7; IHZ, S. 11; SIVG, S. 3; SO HK, S. 6; SwissHoldings, S. 20; Swissmem, S. 5; VSKB, S. 8; ZH HK, S. 6; BärKarrer, S. 3 und S. 39; Chapuis, S. 4; CP, S. 4; Flughafen Zürich, S. 3; Homburger, S. 62; Kellerhals, S. 2 f.; Lenz&Stahelin, S. 11; Swiss Re, S. 4.

¹⁵⁶ SO, S. 5; VS, S. 1; Kfmv, S. 2; UniL, S. 5; Actares, S. 5; Ethos, S. 1 und S. 4; SAV, S. 12; CFA, S. 2; Lenz&Stahelin, S. 11; VERAISON, S. 3; Walderwyss, S. 33; zCapital S. 3; zRating, S. 14.

¹⁵⁷ Actares, S. 6; Kuster, S. 80; zCapital, S. 3.

- Während einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Verlängerung der Einberufungsfrist für die ordentliche GV auf 30 Tage (Art. 700 Abs. 1) ausdrücklich unterstützen¹⁵⁸ und einige sogar auch für die ausserordentliche GV eine Verlängerung der Frist begrüssen würden,¹⁵⁹ erachten etliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Fristverlängerung als nicht opportun.¹⁶⁰ Sie erzeuge unnötigen Druck auf den ohnehin engen Zeitplan des Verwaltungsrats und schränke dessen Handlungsfreiheit unnötig ein.
- Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer äussern sich zum Inhalt der Einberufung zur GV (Art. 700 Abs. 2). So wird die kurze Begründung für die Anträge des Verwaltungsrats bzw. der Aktionärinnen und Aktionäre abgelehnt, da kein entsprechendes Bedürfnis bestehe.¹⁶¹ Auch die Bekanntgabe des Bestandes an Dispoaktien in der Einberufung wird abgelehnt, da sich dieser dauernd ändere und daher nicht aussagekräftig sei. Zudem sei deren Angabe im Hinblick auf Übernahmen heikel.¹⁶²
- Diverse Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen das Erfordernis der Einheit der Materie ab (Art. 700 Abs. 3),¹⁶³ da ein Scheinproblem aufgegriffen werde. Die entsprechende Norm werde womöglich zusätzliche Anfechtungsklagen provozieren und es entstehe ein unnötiges Haftungsrisiko für den Verwaltungsrat. Es sei zu beachten, dass es in der Praxis Gründe für Paketlösungen gebe, die durch die Einheit der Materie verunmöglicht würden. Zudem bestünde die Gefahr sich widersprechender Statutenbestimmungen. Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützen den Grundsatz der Einheit der Materie hingegen explizit.¹⁶⁴ Wiederum andere stimmen zwar zu, erachten es jedoch als notwendig, dass die Totalrevision der Statuten weiterhin als Paket beschlossen werden könne.¹⁶⁵

4.3.5 Tagungsort der Generalversammlung

Den Bestimmungen zum Tagungsort der GV (Art. 701a und 701b) wird zugestimmt.¹⁶⁶

Nur vereinzelte Teilnehmerinnen und Teilnehmer äussern sich skeptisch, da Probleme im Zusammenhang mit dem anwendbaren Recht bzw. dem Gerichtsstand befürchtet werden und den Schweizer Aktionärinnen und Aktionären die Ausübung ihrer Rechte erschwert werden könnten.¹⁶⁷ Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachten zudem für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften das Erfordernis des ausdrücklichen Verzichts auf eine unabhängige Stimmrechtsvertretung im Falle eines ausländischen Tagungsortes als nicht opportun.¹⁶⁸ Nicht börsennotierte Aktiengesellschaften sollen keinen unnötigen Anforderungen an die Corporate Governance unterliegen.

4.3.6 Verwendung elektronischer Mittel

Den Normen zur Verwendung elektronischer Mittel (Art. 701c-Art. 701g) wird zugestimmt.¹⁶⁹

Anmerkungen wurden insbesondere zu folgenden Aspekten vorgebracht:

¹⁵⁸ Actares, S. 6; Ethos, S. 4; Kuster, S. 79.

¹⁵⁹ VPAG, S. 8; SIX, S. 4.

¹⁶⁰ GR, S. 9; NE, S. 8; CVP, S. 4; Böckli, S. 4; SO HK, S. 6; SGV, S. 8; ZH HK, S. 6; Böckli, S. 4; CS, Anhang S. 8; Flughafen Zürich, S. 3; Homburger, S. 63; Lenz&Stahelin, S. 10; Roche, S. 7; SchellenbergWittmer, S. 8 f.; Zurich, S. 10; IHZ, S. 11 f.

¹⁶¹ Homburger, S. 63; Novartis, S. 5.

¹⁶² SBV, S. 10; SAV, S. 12; CS, Anhang S. 9; UBS, S. 6.

¹⁶³ GR, S. 9; SH, S. 4; SVP, S. 3; Economiesuisse, S. 19; Uni SG, S. 14; IHZ, S. 12; SO HK, S. 6; SwissHoldings, S. 20; VPAG, S. 8; VPAG, S. 8; Flughafen Zürich, S. 3; Homburger, S. 64; Lenz&Stahelin, S. 10; Swiss Re, S. 4; Swiss Textiles, S. 2; ZH, S. 4; ZH HK, S. 6.

¹⁶⁴ SP, S. 6; Ethos, S. 4; Kuster, S. 81; zRating, S. 13.

¹⁶⁵ SBV, S. 10; SAV, S. 12; UBS, S. 6; Böckli, S. 4; Walderwyss, S. 34.

¹⁶⁶ GR, S. 9; NW, S. 3; ZH, S. 4; FDP, S. 2; CP, S. 5; FDER, S. 6; SAV, S. 4; SO HK, S. 6; ZH HK, S. 7; Walderwyss S. 35.

¹⁶⁷ GE, S. 6; FDER, S. 6; Kuster, S. 83.

¹⁶⁸ Economiesuisse, S. 18; SwissHoldings, S. 14.

¹⁶⁹ GR, S. 10; JU, S. 1; NW, S. 2; UR, S. 2; CVP, S. 4; FDP, S. 2; SP, S. 6; SGB, S. 1; UniL, S. 3 f.; Uni ZH, S. 11; CP, S. 5; FDER, S. 6; SAV, S. 4; SO HK, S. 6; VSKB, S. 9; ZH HK, S. 7; CS, S. 3 und Anhang S. 11; Walderwyss, S. 36; Zurich, S. 9

- Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer regen an, den Begriff der Cybergeneralversammlung (Art. 701d) zu überdenken.¹⁷⁰ Es gehe nicht nur um eine internetbasierte GV, sondern auch um Telefon- und Videokonferenzen.¹⁷¹
- Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer weisen darauf hin, dass die Cybergeneralversammlung im Hinblick auf öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der GV problematisch sei.¹⁷² Es werden Widersprüche zum kantonalen Recht befürchtet.
- Deutlich abgelehnt wird die Bestimmung zum elektronischen Forum (Art. 701g), sofern diese nicht bloss dispositiver Natur ist.¹⁷³ Es wird befürchtet, dass ein solches Forum mit grossem administrativem Aufwand und hohen Kosten verbunden sei und entsprechend zu einer starken Belastung für den Verwaltungsrat führen werde. Aufwand und Nutzen stünden in einem Missverhältnis. Es bestehe zudem die Gefahr, dass das Forum zweckentfremdet und ein zusätzliches Haftungsrisiko des Verwaltungsrats für die Inhalte im Forum entstehen werde. Von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird das elektronische Forum hingegen ausdrücklich begrüsst.¹⁷⁴ Andere wiederum empfehlen, eine Expertengruppe einzusetzen, die sich mit der Thematik eingehend beschäftigen sollte.¹⁷⁵

4.3.7 Durchführung der Generalversammlung

Die Änderungen im Bereich der Durchführung der GV (Art. 702-704a) gaben kaum Anlass für Rückmeldungen. Einzig die Änderung bei der Beschlussfassung und Wahlen (Art. 703) wird deutlich abgelehnt.¹⁷⁶ Dass die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden und Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten, stelle ein Paradigmenwechsel dar. Insbesondere institutionelle Anlegerinnen und Anleger enthalten sich oft ihrer Stimme, was als Zustimmung zur Strategie und zu den operativen Entscheiden der Unternehmensführung zu werten sei.¹⁷⁷ Die stillschweigende Unterstützung des Verwaltungsrates sollte weiterhin mitberücksichtigt werden. Der neue Abstimmungsmechanismus sei zudem insbesondere bei Spontanträgen unberechenbar. Es bestehe das Risiko von Zufallsentscheiden zugunsten einer Minderheit von besonders aktivistischen Aktionärinnen und Aktionären, was wiederum mit Rechtsunsicherheit verbunden sei.

Im Übrigen äussern sich einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer insbesondere zu folgenden Aspekten:

- Dass im Protokoll das Stimmenverhältnis der Beschlüsse und Wahlen anzugeben ist (Art. 702 Abs. 2 Ziff. 3), wird von einer Teilnehmerin begrüsst, da diese Information für die Aktionärinnen und Aktionäre äusserst wichtig sei, um das Ausmass der Unterstützung/Ablehnung zu einem Vorschlag des Verwaltungsrates oder der Aktionärinnen und Aktionäre besser abschätzen zu können.¹⁷⁸ Von anderer Seite wiederum wird die Angabe des genauen Stimmverhältnisses abgelehnt, da dies ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand zur Folge habe.¹⁷⁹
- Von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre nicht börsenkotierter Aktiengesellschaften zum Verzicht auf eine unabhängige Stimmrechtsvertretung bei Vorliegen eines ausländischen Tagungsortes oder einer Cybergeneralversammlung abgelehnt.¹⁸⁰ Nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften

¹⁷⁰ VPAG, S. 9; Homburger, S. 66; Kuster, S. 78.

¹⁷¹ SAV, S. 4 und S. 13; Homburger, S. 66.

¹⁷² NE S. 9; FDER, S. 6.

¹⁷³ GE, S. 6; GR, S. 9; FDP, S. 2; SBV, S. 2 und S. 11; SGV, S. 8; Uni NE, S. 24; CP, S. 6; FDER, S. 5; HK BS/BL, S. 3; IHZ, S. 12; SAV, S. 13; SO HK, S. 6; VPAG, S. 9; VSKB, S. 9; ZH HK, S. 7; BärKarrer, S. 3 und S. 40 f.; CS, S. 9 Anhang; Flughafen Zürich, S. 3; Homburger, S. 68; Lenz&Staehelein, S. 11; Nestlé, S. 5; Novartis, S. 6; SchellenbergWittmer, S. 9; SVP, S. 3; Swiss Re, S. 4; UBS, S. 7; Walderwyss, S. 35; Zurich, S. 10.

¹⁷⁴ JU, S. 1; TI, S. 2; SP, S. 6; Uni SG, S. 15; Uni ZH, S. 13; Ethos, S. 4; SIX, S. 4.

¹⁷⁵ Economiesuisse, S. 20; SwissHoldings, S. 21.

¹⁷⁶ CVP, S. 4; FDP, S. 3; SVP, S. 3; Economiesuisse, S. 20; SGV, S. 8; HK BS/BL, S. 2; IHZ, S. 12; SAV, S. 13; SwissHoldings, S. 22; Swiss Textiles, S. 2; VPAG, S. 9 f.; Clariant, S. 3; Homburger, S. 72; Nestlé, S. 5; Novartis, S. 6

¹⁷⁷ Economiesuisse, S. 20.

¹⁷⁸ Ethos, S. 2.

¹⁷⁹ Homburger, S. 69.

¹⁸⁰ Economiesuisse, S. 18; Homburger, S. 70; SwissHoldings, S. 14.

sellschaften sollen keinen unnötigen Anforderungen an die Corporate Governance unterliegen.

- Eine Teilnehmerin äussert das Bedürfnis nicht börsenkotierter Aktiengesellschaften, insbesondere von Konzerntochtergesellschaften, Beschlüsse der GV auf dem Zirkularweg fassen zu können.¹⁸¹
- Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer bringen vor, dass der Beschluss über die Dekotierung der Gesellschaft explizit der GV zugeteilt werden sollte und zwar als wichtiger Beschluss im Sinne von Artikel 704 OR.¹⁸²

4.3.8 Zusammensetzung und Organisation des Verwaltungsrats

Im Bereich der Änderungen bei der Zusammensetzung und Organisation des Verwaltungsrats (Art. 705-717a) ergibt sich kein klares Bild.

Anmerkungen werden insbesondere zu folgenden Aspekten vorgebracht:

- Das Abberufungsrecht der GV für eine von ihr gewählte Präsidentin oder einen von ihr gewählten Präsidenten des Verwaltungsrates (Art. 705) wird von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern explizit unterstützt, da es sich um eine notwendige Klarstellung handle.¹⁸³ Eine Teilnehmerin ist sogar der Meinung, dass noch stärker betont werden muss, dass es sich um eine alleinige Abberufungsbefugnis der GV handle.¹⁸⁴
- Die explizite Klarstellung, wonach der Verwaltungsrat aus einer oder mehreren natürlichen Personen besteht (Art. 707), wird von verschiedenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern explizit begrüsst.¹⁸⁵ Von anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wiederum wird die Anpassung des Gesetzestextes als Verschlechterung angesehen.¹⁸⁶
- Hinsichtlich der Amtsdauer (Art. 710) wird von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterstützt, dass zwischen börsenkotierten und nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften unterschieden wird.¹⁸⁷ Die zwingende Einzelwahl auch für nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften wird von diversen Teilnehmerinnen und Teilnehmern hingegen abgelehnt.¹⁸⁸ Nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften sollen keinen unnötigen Anforderungen an die Corporate Governance unterliegen und mit vernünftigem Aufwand verwaltet werden können. Nur ein Teilnehmer äussert sich explizit dahingehend, dass die angepasste Norm vollumfänglich unterstützt wird.¹⁸⁹
- Im Zusammenhang mit der Organisation des Verwaltungsrats (Art. 712) wird von verschiedener Seite gefordert, auf die Erwähnung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten zu verzichten. Es liege keine gesetzlich näher vorgeschriebene Funktion vor.¹⁹⁰ Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangen zumindest die Klarstellung, dass die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten dispositiver Natur ist. Ansonsten werde die Einpersonen-Aktiengesellschaft verunmöglicht.¹⁹¹
- Bei den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats (Art. 716a) wird von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgebracht, dass der Katalog um die Aspekte der Vergütungen¹⁹² und der Corporate Social Responsibility zu ergänzen sei.¹⁹³

¹⁸¹ Homburger, S. 68.

¹⁸² SIX, S. 6; zRating, S. 13 f.

¹⁸³ Homburger, S. 74; Kuster, S. 57.

¹⁸⁴ Walderwyss, S. 39.

¹⁸⁵ SIVG, S. 3; Kuster, S. 54; Walderwyss, S. 39.

¹⁸⁶ Böckli, S. 5; Homburger, S. 75.

¹⁸⁷ IHZ, S. 12 f.; SIVG, S. 3.

¹⁸⁸ Economiesuisse, S. 18; IHZ, S. 12 f.; SIVG, S. 3 SwissHoldings, S. 14; BärKarrer, S. 41; Böckli, S. 5; Homburger, S. 75; Walderwyss, S. 29.

¹⁸⁹ Kuster, S. 53.

¹⁹⁰ SGV, S. 8; SIVG, S. 4; SMU, S. 2.

¹⁹¹ KMU-Forum, S. 2; VPAG, S. 10; BärKarrer, S. 41; Böckli, S. 5.

¹⁹² Uni ZH, S. 14.

- Die Änderungen im Bereich der Übertragung der Geschäftsführung (Art. 716b) werden zum Teil explizit begrüsst.¹⁹⁴ Diverse Teilnehmerinnen und Teilnehmer bringen hingegen vor, dass nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften keinen unnötigen Anforderungen an die Corporate Governance unterliegen sollten. Bei den Bestimmungen zur Übertragung der Geschäftsführung wird deshalb eine gewisse Überregulierung befürchtet.¹⁹⁵
- Deutlich abgelehnt wird die neue Sorgfalts- und Treuepflicht im Bereich der Vergütungen.¹⁹⁶ Es wird vorgebracht, dass die generelle Sorgfalts- und Treuepflicht die Festsetzung der Vergütungen miteinschliesst und es nicht ersichtlich sei, wieso ein einzelner Teilaspekt der Sorgfaltspflicht speziell hervorgehoben werde. Zudem würden bei börsenkotierten Gesellschaften die zulässigen Vergütungen durch die GV festgelegt. Es bestehe also kein Raum für eine davon losgelöste Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats. Nur einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützen die Änderungen im Bereich der Sorgfalts- und Treuepflicht explizit.¹⁹⁷
- Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind der Ansicht, dass die Sorgfalts- und Treuepflichten des Verwaltungsrats (Art. 717) um die Thematik der Menschenrechte und Umwelt erweitert werden sollte.¹⁹⁸
- Bezüglich der Regelung der Interessenkonflikte (Art. 717a) wird angeregt, zwischen börsenkotierten und nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften zu differenzieren.¹⁹⁹ Die Norm stelle für die KMU eine unnötige Formalität dar. Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmern stimmen der Norm explizit zu.²⁰⁰

4.4 Umsetzung von Artikel 95 Absatz 3 BV

4.4.1 Über die VegüV hinausgehende Bestimmungen

Diverse Teilnehmerinnen und Teilnehmern wollen im jetzigen Zeitpunkt von einer Überführung der VegüV ins Aktienrecht absehen.²⁰¹ Mit Inkrafttreten der VegüV sei Artikel 95 Absatz 3 i. V. m. Artikel 197 Ziffer 10 BV fristgerecht umgesetzt worden. Es sei deshalb nicht dringend, die VegüV bereits jetzt ins formelle Gesetz zu überführen. Viel wichtiger sei es, praktische Erfahrungen mit der VegüV zu sammeln, um bei der Umsetzung auf Gesetzesstufe die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Weiter wird auf die Aufhebung der Euro-Franken-Untergrenze durch die Schweizerische Nationalbank und die Tatsache hingewiesen, dass sich damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen auf den internationalen Märkten deutlich verschlechtert hat. Der Wirtschaftsstandort Schweiz stehe vor ernsthaften Herausforderungen, und es gelte in dieser Situation alles zu unterlassen, was zu zusätzlichen Verunsicherungen und vermeidbaren hohen Kosten bei den Unternehmen führe.

Sollte dennoch bereits im jetzigen Zeitpunkt eine Überführung der VegüV ins formelle Gesetz stattfinden, so wird von vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern jede über die VegüV hinausgehende Regulierung deutlich abgelehnt.²⁰² Die Rechtssicherheit müsse im Vordergrund

¹⁹³ NGO-Koalition, S. 30; zRating, S. 15 f.

¹⁹⁴ SP, S. 6; Walderwyss, S. 40.

¹⁹⁵ NW, S. 3; CVP, S. 4; SVP, S. 4; Economiesuisse, S. 18; SVG, S. 8; IHZ, S. 13; SIVG, S. 4; SwissHoldings, S. 14; VPAG, S. 11.

¹⁹⁶ Economiesuisse, S. 21; SGV, S. 8; Uni NE, S. 27; Uni SG, S. 16; SO HK, S. 6; SwissHoldings, S. 23; Treuhand-Kammer, S. 7; VPAG, S. 11; VSKB, S. 9; ZH HK, S. 7; BärKarrer, S. 42; Flughafen Zürich, S. 3; Homburger, S. 78; Schellenberg-Wittmer, S. 9; SWIPRA, S. 4; Swiss Re, S. 4; UBS, S. 8; Walderwyss, S. 40; Zurich, S. 4.

¹⁹⁷ SP, S. 6; Travail.Suisse, S. 3; Ethos, S. 4; Kuster, S. 116.

¹⁹⁸ SP, S. 6; Actares, S. 3; Ethos, S. 4 und S. 7; NGO-Koalition, S. 30; Greenpeace, S. 3.

¹⁹⁹ CVP, S. 4; IHZ, S. 13; SIVG., S. 4; VPAG, S. 12.

²⁰⁰ BärKarrer, S. 42; Kuster, S. 116; Walderwyss, S. 41.

²⁰¹ BDP, S. 1; SVP, S. 2; Economiesuisse, S. 1 ff.; SGV, S. 2; HK BS/BL, S. 1; SMU, S. 2; Clariant, S. 8; SwissHoldings, S. 2 ff.; Swissmem, S. 2; Swiss Textile, S. 1; Treuhand-Kammer, S. 6; UBS, S. 1 f.

²⁰² BS, S. 1; GR, S. 2; NE, S. 1; SH, S. 2; ZG, S. 1; CVP, S. 3; FDP, S. 2; Economiesuisse, S. 2; SBV, S. 1; Uni NE, S. 2 f.; AIHK, S. 3; SVV, S. 2; HK BS/BL, S. 1; SAV, S. 6; SECA, S. 10; Scienceindustries, S. 3 ff.; Swissmem, S. 3; Treuhand-Kammer, S. 2 und S. 7; ZH HK, S. 1; BärKarrer, S. 3 f. und S. 46 f.; Clariant, S. 2; CS, S. 1; Flughafen Zürich, S. 1; Keller-

stehen, und es sei zu bedenken, dass viele Gesellschaften ihre Statuten erst kürzlich an die Bestimmungen der VegüV angepasst hätten. Eine erneute Pflicht zur Statutenänderung wäre kostspielig und nicht zumutbar.

Eine Teilnehmerin fordert hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 95 Absatz 3 BV ein Opting-out für Gesellschaften, die nur im Ausland börsenkotiert sind und ihren Sitz in die Schweiz verlegen.²⁰³

4.4.2 Verbot der prospektiven Abstimmung über die variablen Vergütungen

Deutlich abgelehnt wird das Verbot der prospektiven Abstimmung über die variablen Vergütungen.²⁰⁴ Die wichtigsten Argumente, die gegen Artikel 735 Absatz 3 Ziffer 4 vorgebracht werden, sind die folgenden:

- Die entsprechende Norm gehe über Artikel 95 Absatz 3 BV hinaus.
- Die Aktionärsfreiheit werde unnötig eingeschränkt. Es sollte ein möglichst grosses Mass an Flexibilität gewahrt bleiben. Es müsse individuell über Vor- und Nachteile der individuellen Abstimmungsmechanismen entschieden werden können.
- Ein entsprechendes Verbot bedürfe bei vielen Gesellschaften einer erneuten Anpassung der Statuten, was nicht zumutbar sei. Das Modell der prospektiven Abstimmung über die variablen Vergütungen habe sich als „Best Practice“ erwiesen, und es würde dem Gedanken der Rechtssicherheit zuwiderlaufen, wenn nun ein entsprechendes Verbot eingeführt würde.
- Das fundamentale Prinzip „keine Arbeit ohne Lohn“ werde missachtet.
- Bei einer retrospektiven Abstimmung über variable Vergütungen könnten sich Koordinationsprobleme ergeben zwischen der Genehmigung der Jahresrechnung und der retrospektiven Abstimmung.
- Das Verbot der prospektiven Abstimmung über die variablen Vergütungen führe zu grosser Planungsunsicherheit und zu einem Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Unternehmen bei der Rekrutierung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten auf dem globalen Arbeitsmarkt.

Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehen die Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht als Alternative zum Verbot der prospektiven Abstimmung.²⁰⁵ Der retrospektiven Komponente würde auf diese Weise genügend Rechnung getragen.

Nur wenige Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüssen das Verbot der prospektiven Abstimmung über die variablen Vergütungen explizit.²⁰⁶

4.4.3 Ausdehnung der individuellen Offenlegung auf die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung

Ebenfalls deutlich abgelehnt wird die Ausdehnung der Offenlegung der individuellen Vergütungen auf die Stufe der Geschäftsleitung (Art. 734a Abs. 3 Ziff. 2).²⁰⁷

Vorgebracht werden insbesondere die folgenden Argumente:

hals, S. 2; Lenz&Staehein, S. 6; Nestlé, S. 2 f.; SIX, S. 2; SO HK, S. 7; SVP, S. 1; SwissHoldings, S. 4; SWIPRA, S. 1; Swiss Re, S. 1; UBS, S. 1 f.; Zurich, S. 2.

²⁰³ Amcham, S. 1 ff.

²⁰⁴ GR, S. 11; NW, S. 4; SH, S. 2; CVP, S. 3; FDP, S. 2; Economiesuisse, S. 5; SBV, S. 2; SGV, S. 9; UniL, S. 16; Uni NE, S. 36; Unis SG, S. 4 und S. 23; Uni ZH, S. 14 f.; CP, S. 6; FDER, S. 8; IHZ, S. 15; SAV, S. 6 und S. 14; Scienceindustries, S. 5; SO HK, S. 7; SwissHoldings, S. 5; Swissmem, S. 6; Treuhand-Kammer, S. 7; VSKB, S. 11; ZH HK, S. 8; BärKarrer, S. 48; Böckli, S. 6; CFA, S. 2; Clariant, S. 2; CS, S. 4 Anhang; Flughafen Zürich, S. 3; Homburger, S. 89 f.; Kellerhals, S. 2; Lenz&Staehein, S. 6; Nestlé, S. 3; Roche, S. 5; SchellenbergWittmer, S. 10; Vischer Rechtsanwälte, S. 14; SWIPRA, S. 7; VERAISON, S. 3; Walderwyss, S. 46; zRating, S. 7; Zurich, S. 3.

²⁰⁵ SBV, S. 8; Scienceindustries, S. 6; CFA, S. 2; Kuster, S. 28; Lenz&Staehein, S. 7; SWIPRA, S. 8; zRating, S. 7.

²⁰⁶ SP, S. 9; Travail.Suisse, S. 4; Actares, S. 7; Ethos, S. 1 und S. 5; Kuster, S. 28; zCapital, S. 1.

²⁰⁷ NW, S. 4; CVP, S. 3; SVP, S. 4; Economiesuisse, S. 13; SBV, S. 2 und S. 8; Uni NE, S. 33; CP, S. 6; IHZ, S. 15; SwissHoldings, S. 14; Swissmem, S. 5; Swiss Textiles, S. 4; Treuhand-Kammer, S. 7; ZH HK, S. 7; BärKarrer, S. 48; Clariant, S. 6; CS, S. 7 Anhang; Flughafen Zürich, S. 3; Nestlé, S. 4; SWIPRA, S. 5; Swiss Re, S. 4; UBS, S. 8; Vischer Rechtsanwälte, S. 14; VSKB, S. 10; Walderwyss, S. 44; Zurich, S. 5.

- Die Norm gehe über den Sinn und Zweck von Artikel 95 Absatz 3 BV hinaus.
- Die Ausdehnung der individuellen Offenlegung könnte kontraproduktive Wirkung haben. Es bestehe die Gefahr der Nivellierung der Saläre nach oben.
- Die Offenlegung lediglich des Gesamtbetrags habe sich bewährt und eine weitere Einschränkung der Privatsphäre der Geschäftsleitung dürfe nicht ohne stichhaltige Gründe vorgenommen werden.
- Auch aus Datenschutzgesichtspunkten sei die individuelle Offenlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht unproblematisch.
- In Bezug auf die Offenlegung der Vergütungen sei eine Differenzierung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung durchaus gerechtfertigt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung stünden in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Gesellschaft, und es sei Sache des Verwaltungsrates die interne Verteilung der Vergütungen der Geschäftsleitung festzulegen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates hingegen seien direkt von der GV gewählt, womit sich eine präzisere Offenlegung rechtfertigt.

Wiederum nur wenige Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützen die Norm explizit.²⁰⁸

4.4.4 Verwendung des Zusatzbetrags nur für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Die explizite Einschränkung, dass der Zusatzbetrag nur für neu ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung verwendet darf (Art. 735a), wird deutlich abgelehnt.²⁰⁹ Die gewichtigsten Argumente, die dabei vorgebracht werden, sind die folgenden:

- Im Sinne der Rechtssicherheit sei es zu vermeiden, dass Gesellschaften, die ihre Statuten erst kürzlich an die Bestimmungen der VegüV angepasst haben, diese erneut ändern müssen.
- Der unternehmerische Spielraum bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung werde unnötig eingeschränkt.
- Die Geschäftsleitung einer Gesellschaft unterliege ständigen Veränderungen. Interne und externe Rekrutierungsvorgänge dürfen in diesem Zusammenhang nicht unterschiedlich behandelt werden.

Eine Teilnehmerin bringt als Kompromisslösung den Vorschlag, dass – um allfälligen Missbräuchen entgegenzuwirken – in den Materialien klargestellt werden könnte, dass der Zusatzbetrag nicht verwendet werden dürfe, wenn nur der Aufgabenbereich erweitert werde oder ein blosser Abtausch gleichwertiger Funktionen erfolge, ohne dass materiell eine Beförderung vorliege.²¹⁰

4.4.5 Erweiterung des Katalogs der unzulässigen Vergütungen

Die Erweiterung des Katalogs der unzulässigen Vergütungen (Art. 735c) wird in diverser Hinsicht kritisiert. Generell wird vorgebracht, dass es im Sinne der Rechtssicherheit nicht zumutbar sei, Gesellschaften, die ihre Statuten eben erst an die Bestimmungen der VegüV angepasst haben, erneut zu einer Statutenänderung zu zwingen.²¹¹ Im Einzelnen werden vor allem die folgenden Aspekte vorgebracht:

- Kritisiert wird zum einen, dass Entschädigungen aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbotes (Art. 735c Abs. 1 Ziff. 2) und nicht marktübliche Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots (Ziff. 3) in den Katalog der

²⁰⁸ SP, S. 7; Travail.Suisse, S. 4; Actares, S. 6; Kuster, S. 49; zCapital, S. 1.

²⁰⁹ GR, S. 11; CVP, S. 3; Economiesuisse, S. 7; Uni SG, S. 22; SAV, S. 6 und S. 15; Scienceindustries, S. 6; SO HK, S. 7; SwissHoldings, S. 8; ZH HK, S. 8; BärKarrer, S. 49; Clariant, S. 4; CS, S. 2 und S. 6 Anhang; Homburger, S. 92; Lenz&Staehelein, S. 9; SWIPRA, S. 8; Vischer Rechtsanwälte, S. 14; Walderwyss, S. 47.

²¹⁰ CS, S. 6 Anhang.

²¹¹ GR, S. 11; FDP, S. 2; SO HK, S. 7; ZH HK, S. 8; Homburger, S. 94 f.; UBS, S. 9.

verbotenen Vergütungen aufgenommen werden.²¹² Konkurrenzverbote seien in der Praxis sehr wichtig und das Verbot gehe über Artikel 95 Absatz 3 BV hinaus. Die fehlende Marktüblichkeit sei zudem ein schlechtes Abgrenzungskriterium und die Norm sei nicht praktikabel. Dies hätte Rechtsunsicherheit zur Folge. Es wird bedauert, dass ein weiterer unklarer Verbotstatbestand geschaffen wird, anstatt mit einer „Safe-Harbour-Bestimmung“ Rechtssicherheit zu schaffen.

- Im Zusammenhang mit den Entschädigungen gestützt auf ein Konkurrenzverbot wird sodann insbesondere Artikel 735c Absatz 3 kritisiert, wonach ein Konkurrenzverbot als geschäftsmässig nicht begründet gilt, wenn es die Dauer von 12 Monaten überschreitet.²¹³ Ein Konkurrenzverbot von mehr als 12 Monaten sei in gewissen Branchen durchaus sinnvoll und die Norm stehe im Widerspruch zu Artikel 340a OR, wonach Konkurrenzverbote bis zu 3 Jahren möglich sind. Von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird vorgeschlagen, dass es den Parteien offengelassen werden sollte, für wie lange sie ein Konkurrenzverbot vereinbaren wollen; die Bemessungsgrundlage dürfe allerdings nicht mehr als 12 Monate betragen (rein monetäre Begrenzung der Karrenzentschädigung).²¹⁴
- Es wird vorgebracht, dass die Erwähnung der nicht marktüblichen Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft (Art. 735c Abs. 1 Ziff. 4) nicht notwendig sei, da solche Umgehungstatbestände ohnehin als Abgangsentschädigungen gelten und eine gesetzliche Konkretisierung nicht notwendig sei. Diese führe lediglich zu Rechtsunsicherheit und werfe neue Fragen auf.²¹⁵
- Diverse Teilnehmerinnen und Teilnehmern lehnen es ab, dass die Antrittsprämien, die keinen klar nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren (Art. 735c Abs. 1 Ziff. 5), in den Katalog der verbotenen Vergütungen aufgenommen werden.²¹⁶ Das Verbot gehe über den Wortlaut von Artikel 95 Absatz 3 BV hinaus. "Überzeugungsvergütungen" müssen möglich bleiben, um international attraktiv zu bleiben. In der Praxis sei oftmals nicht eindeutig feststellbar, wann ein klar nachweisbarer finanzieller Nachteil vorliegt. Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer schlagen deshalb vor, dass nur ein nachweisbarer Schaden vorliegen muss²¹⁷ bzw. dass die Terminologie „klar nachweisbar“ ganz zu streichen sei²¹⁸. Von anderer Seite wiederum wird gefordert, dass Antrittsprämien generell verboten werden sollten und nicht nur wenn ein klar nachweisbarer finanzieller Nachteil kompensiert werde.²¹⁹ Zwei Teilnehmerinnen stimmen der Norm explizit zu, da Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werde.²²⁰

Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen die klare Regelung in Artikel 735c explizit.²²¹ Von zwei weiteren Teilnehmerinnen wird positiv hervorgehoben, dass Schlupflöcher der VegüV geschlossen werden. Sie bezweifeln allerdings, ob die gewählten Bestimmungen ausreichend sind. Ihrer Ansicht nach wäre eine noch schärfere Formulierung wünschenswert.²²² In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, dass eine Höchstgrenze für die Vergütungen an das oberste Kader festgelegt werden sollte.²²³ Und schliesslich bringen zwei Teilnehmerinnen vor, dass eine Boni-Steuer und Steuer-Transparenz notwendig sei; die Bestimmungen zu den Vergütungen alleine seien nicht ausreichend.²²⁴

²¹² FDP, S. 2; SBV, S. 8, UniL, S. 25; Treuhand-Kammer, S. 7; BärKarrer, S. 50; CS, S. 8 Anhang; Homburger, S. 94; UBS, S. 10; Walderwyss, S. 47.

²¹³ CVP, S. 3; SGV, S. 9; Uni SG, S. 23; Uni NE, S. 37; UBS, S. 10; Walderwyss, S. 47 f.

²¹⁴ Economiesuisse, S. 7; Scienceindustries, S. 7; SwissHoldings, S. 8; Swissmem, S. 7; Swiss Textiles, S. 4.

²¹⁵ Homburger, S. 94.

²¹⁶ SBV, S. 9; SGV, S. 9; Uni SG, S. 24; Treuhand-Kammer, S. 7; BärKarrer, S. 51; CS, S. 8 Anhang; Homburger, S. 96; Lenz&Staelin, S. 7; UBS, S. 10; Vischer Rechtsanwälte, S. 15.

²¹⁷ Economiesuisse, S. 8; Scienceindustries, S. 7; SwissHoldings, S. 8.

²¹⁸ SWIPRA, S. 9.

²¹⁹ Kuster, S. 50 f.; Moser-Harder, S. 4.

²²⁰ CP, S. 6; CFA, S. 2.

²²¹ SO, S. 6; CFA, S. 2; zRating, S. 8.

²²² SP, S. 9; Travail.Suisse, S. 4.

²²³ SP, S. 1.

²²⁴ SP, S. 1; Travail.Suisse, S. 1 ff.

4.5 Geschlechter-Richtwerte bei börsenkotierten Aktiengesellschaften

Auch wenn die Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung von fast allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als erstrebenswertes Ziel erachtet wird, wird die Einführung eines Geschlechter-Richtwerts bei grossen börsenkotierten Aktiengesellschaften deutlich abgelehnt und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fordern die ersatzlose Streichung von Artikel 734e.²²⁵

Die gewichtigsten Argumente, die gegen Artikel 734e vorgebracht werden, sind die folgenden:

- Es werde übermässig in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit eingegriffen. Der Selbstregulierung sollte weiterhin eine Chance geben werden.
- Die Einführung eines Geschlechter-Richtwerts sei nicht geeignet die bestehende Problematik zu lösen (Stichwort: „Quoten-Frauen“). Je nach Zusammensetzung im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung sei sogar zu befürchten, dass wichtige Entscheidungen sich auf eine andere Hierarchiestufe verlagern würden.
- Eine Regelung im Aktienrecht könne zudem nicht zum Ziel führen, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen ausserhalb des Aktienrechts fehlen (z. B. genügend Krippenplätze).
- Es sollte eine unternehmensspezifische Diversität angestrebt werden; die Fixierung auf die eine Diversität (Geschlecht) sei abzulehnen.
- Ein vorgeschriebener Richtwert werde zu einer Verzerrung auf dem Arbeitsmarkt führen und zu einer Diskriminierung in die Gegenrichtung.
- Insbesondere auf Stufe Geschäftsleitung sei es in männerdominierten Berufen oft schwer, geeignete Kandidatinnen zu finden. Einen Richtwert für die Geschäftsleitung wäre zudem im internationalen Vergleich weitgehend ein Alleingang der Schweiz.
- Eine entsprechende Regelung habe eine administrative und finanzielle Zusatzbelastung für die Unternehmen zur Folge.

Diverse Frauenorganisationen sowie einige weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüssen die mit dem Vorentwurf angestrebte Stossrichtung. Sie verlangen jedoch mehr, insbesondere griffige Kontrollmechanismen und wirksame Sanktionen.²²⁶ Verschiedentlich werden obligatorische Quoten anstelle von unverbindlichen Richtwerten gefordert²²⁷ und die Höhe der Richtwerte wird als zu tief beurteilt²²⁸. Auch eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs, z. B. auf sämtliche börsenkotierte und öffentliche Unternehmen sowie Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen, wird von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verlangt.²²⁹ Im Gegenzug wird von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgeschlagen die Übergangsfristen auf 10 Jahre zu verlängern.²³⁰

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer äussern sich positiv gegenüber der im Vorentwurf vorgeschlagene Konzeption.²³¹

²²⁵ AI, S. 2; BL, S. 3; FR, S. 2; GR, S. 11; NW, S. 4; SH, S. 5; SZ, S. 1; TI, S. 2; UR, S. 2; VS, S. 2; ZG, S. 3 und S. 7; CVP, S. 4; FDP, S. 2; SVP, S. 2 und S. 4; Arbeitgeber, S. 2; Economiesuisse, S. 2; SBV, S. 2 und S. 9 f.; SGV, S. 4 und S. 9; Uni NE, S. 35; UniL, S. 33 ff.; AIHK, S. 3; CP, S. 7; FDER, S. 9; HK BS/BL, S. 3; IHZ, S. 15; Scienceindustries, S. 11; SECA, S. 11; SIVG, S. 5; SMU, S. 2; SO HK, S. 7; Swiss Plastic, S. 1; Swiss Textile, S. 4; SwissHoldings, S. 11 f.; Swissem, S. 6; Treuhand-Kammer, S. 7 f.; ZH HK, S. 8; VPAG, S. 13; VSKB, S. 10; Clariant, S. 5; Flughafen Zürich, S. 4; Kellerhals, S. 3; SUISA, S. 3; Suter, S. 2; SWIPRA, S. 5 f.; Swiss Re, S. 4; UBS, S. 8 f.; zCapital S. 2; zRating, S. 6; Zurich, S. 6.

²²⁶ FDP Frauen BE, S. 1 f; SP, S. 8; SP Frauen, S. 1; Kfmv, S. 3 f.; SGB, S. 3; Travail.Suisse, S. 2 f.; Actares, S. 6; AllianceF, S. 1; BPW, S. 2; Juristinnen, S. 2; SBLV, S. 2; Wirtschaftsfrauen, S. 1; EKF, S. 1; FJO, S. 2; Frauenzentrale, S. 1; NGONG, S. 1; SKG, S. 3; SVF, S. 1.

²²⁷ Actares, S. 6; AllianceF, S. 1; EKF, S. 1.

²²⁸ FDP Frauen BE, S. 2; SP, S. 8; SP Frauen, S. 2; Travail.Suisse, S. 3; SGB, S. 3; AllianceF, S. 1; BPW, S. 3; Wirtschaftsfrauen, S. 1; EKF, S. 2; Frauenzentrale, S. 2; NGONG, S. 2; SKG, S. 3 f.

²²⁹ FDP Frauen BE, S. 2; SP, S. 8; SP Frauen, S. 2; Travail.Suisse, S. 3; AllianceF, S. 1; BPW, S. 3; Juristinnen, S. 6; SBLV, S. 2; Wirtschaftsfrauen, S. 1; BärKarrer, S. 52; FJO, S. 2; Frauenzentrale, S. 2; NGONG, S. 2; SIX, S. 3; SKG, S. 5.

²³⁰ SP, S. 8; SP Frauen, S. 2; Travail.Suisse, S. 3 f.; AllianceF, S. 1; SBLV, S. 2; Wirtschaftsfrauen, S. 1; EKF, S. 2; Frauenzentrale, S. 3.

²³¹ BS, S. 1; JU, S. 1; NE, S. 2; Kfmv, S. 3 f.; Kuster, S. 116; Walderwyss, S. 46.

4.6 Vinkulierung börsenkotierter Namenaktien und Eintragung ins Aktienbuch

Der Möglichkeit des Verwaltungsrats, eine Erwerberin oder einen Erwerber von Aktien abzulehnen, wenn er nicht ausdrücklich bestätigt, dass insbesondere kein Securities Lending vorliegt (Art. 685d Abs. 2), wird zugestimmt.²³² Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen jedoch diese Möglichkeit ab, da bei börsenkotierten Aktiengesellschaften keine Eintrags- und Stimmrechtsbeschränkungen zulässig sein sollten. Die Börsengesetzgebung biete ausreichenden Schutz vor unfreundlichen Übernahmen und sollte konsequent und streng angewendet werden.²³³ Ein Generalverdacht des Missbrauchs des Stimmrechts sei nicht gerechtfertigt.²³⁴ Aktionärinnen und Aktionäre sollten auch aus dem Aktienbuch gestrichen werden können, wenn sich die Verhältnisse im Nachhinein ändern.²³⁵

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen der Pflicht für börsenkotierte Aktiengesellschaften, die elektronische Anmeldung für die Eintragung ins Aktienbuch vorzusehen, ausdrücklich zu.²³⁶ Artikel 686b sei bereits erfüllt. Im heutigen Modell der Namenaktien seien der Nachweis über den Besitz und das Eintragungsgesuch miteinander verknüpft (AREG-DATA), was eine effiziente und korrekte Abwicklung sicherstelle. Die Formulierung von Artikel 686b sei entsprechend zu verdeutlichen.²³⁷ Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen die Pflicht zur elektronischen Anmeldung ausdrücklich ab, da sie für Bucheffektenbestände nicht notwendig sei und zu unnötigen Kosten führen werde.²³⁸

4.7 Höhere/tiefere Dividende und Dispoaktien

Es wird begrüsst, dass sich der Bundesrat um eine Lösung der Dispoaktien-Problematik bemühte und dass er dabei den Gesellschaften einen Gestaltungsspielraum belassen wollte.²³⁹ Die statutarische Möglichkeit, Aktionärinnen und Aktionären, die an der GV ihr Stimmrecht ausüben, eine bis zu 20 % höhere Dividende zu geben (Art. 661 Abs. 2 Ziff. 1), wird trotzdem deutlich abgelehnt. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall der Malus-Dividende (Ziff. 2).

Die wichtigsten Argumente, die gegen Artikel 661 Absatz 2 vorgebracht werden, sind die folgenden:

- Die Bestrafung passiver Aktionärinnen und Aktionäre soll nicht zulässig werden. Faktisch läge ein Stimmzwang vor, der durch die mittelbar-gesetzlich verankerte, unechte Konventionalstrafe²⁴⁰ in Form der höheren oder tieferen Dividende entstünde.²⁴¹
- Dieser Stimmzwang stünde im Widerspruch zum liberalen Konstrukt der schweizerischen AG und würde eine Ungleichbehandlung zwischen den Aktionärinnen und Aktionären schaffen.²⁴² Es soll deren freier Entscheid bleiben, sich ins Aktienbuch eintragen zu lassen.²⁴³
- Die Mitgliedschafts- und die Vermögensrechte der Aktionärinnen und Aktionäre sollen nicht vermischt werden.²⁴⁴ Hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechts würden die Aktionärinnen und Aktionäre primär finanziell und nicht von der Thematik der traktandierten Geschäfte motiviert.²⁴⁵

²³² NW, S. 3; SP, S. 5; IHZ, S. 3; SwissHoldings, S. 26; Homburger, S. 49; Novartis, S. 8; Walderwyss, S. 26.

²³³ ZRating S. 7; VERAISON, S. 5.

²³⁴ SBV, S. 10.

²³⁵ Keller, S. 1.

²³⁶ SG, S. 4; UniL, S. 3 f.; Actares, S. 5; FDER, S. 7; Kuster, S. 78; Walderwyss, S. 26; zRating, S. 15 f.

²³⁷ SBV, S. 10; CS, S. 12 f.

²³⁸ SGV, S. 7; Homburger, S. 49; Novartis, S. 5.

²³⁹ Economiesuisse, S. 14 f.; SwissHoldings, S. 15.

²⁴⁰ Böckli, S. 4.

²⁴¹ CVP, S. 5; Uni NE, S. 15 f.; FDER, S. 4 f.; SAV, S. 4 und S. 9; CS, S. 2 und S. 14; Swiss Re, S. 3; Böckli, S. 4; Homburger, S. 42.

²⁴² AG, S. 3; SO, S. 5; GR, S. 6; BDP, S. 1; Uni SG, S. 9; Uni ZH, S. 11; SAV, S. 4; SO HK, S. 4; Böckli, S. 4; CS, S. 2 und S. 14; Swiss Re, S. 3; UBS, S. 4 f.; Walderwyss, S. 17; zCapital, S. 2.

²⁴³ TI, S. 2; HK BS/BL, S. 3; VPAG, S. 3; Lenz&Staelin, S. 5.

²⁴⁴ TI, S. 2; IHZ; S. 8.

²⁴⁵ UniL, S. 11; CFA, S. 5; CS, S. 2 und S. 14; Vischer Rechtsanwälte, S. 3 f.

- Die Verwaltung der Wertschriften/-rechte würde komplexer und somit teurer. Die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz würde folglich beeinträchtigt.²⁴⁶
- Aktionärinnen und Aktionäre mit ausländischem (Wohn-)Sitz würden oftmals diskriminiert werden.²⁴⁷ Die Regelung wäre für einen multinationalen Konzern mit breit gestreutem Aktionariat kaum durchsetzbar.²⁴⁸
- Es werden Schwierigkeiten bei der Umsetzung befürchtet, u. a. beim Aktienhandel, da keine eindeutig bestimmte Dividendenberechtigung mehr vorliegt.²⁴⁹
- Es werden Inkonsistenzen mit dem geltenden Vinkulierungsrecht (Art. 685f OR) befürchtet.²⁵⁰

Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen Artikel 661 Absatz 2 zu. Dies weil er dispositiver Natur ist,²⁵¹ einen Anreiz schaffen kann, dass die Aktionärinnen und Aktionäre ihr Stimmrecht ausüben, und da die zusätzlichen Aufwände für die Ausübung des Stimmrechts durch die Bonus-Dividende zumindest gedeckt würden.²⁵²

Im Rahmen der Vernehmlassung zu Artikel 661 Absatz 2 haben sich einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch zu den Dispoaktien und zum damit im Zusammenhang stehenden Nominee-Modell des Ständerats geäußert.²⁵³

- Das ständerätliche Nominee-Modell wird noch immer als zulässig eingestuft, da keine modifizierte Art der unzulässigen Depotstimmrechtsvertretung und somit kein Verstoss gegen Artikel 95 Absatz 3 BV vorliege. Am Vorschlag des Nominee-Modells soll jedoch nicht festhalten werden. Einige der im Erläuternden Bericht aufgezählten Nachteile des Nominee-Modells sind aus heutiger Sicht auch für die Wirtschaft nicht unerheblich, insbesondere die Gefahr, dass sich noch weniger Personen direkt ins Aktienbuch eintragen lassen. Besser wäre es, mit einer Expertengruppe und der Verwaltung eine andere Lösung zu finden.²⁵⁴
- Die Problematik der Dispoaktien wird gemäss einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern überbewertet.²⁵⁵ Sie ist die logische Folge des aktienrechtlichen Grundprinzips, dass die Aktionärinnen und Aktionäre aufgrund des Aktienrechts nur die Pflicht zur Liberierung ihrer Aktien haben.²⁵⁶
- Als Alternative zu Artikel 661 Absatz 2 könnte Artikel 685e OR angepasst werden: Werden börsenkotierte Namenaktien börsenmässig gekauft, so meldet die Erwerberrbank den Namen der Erwerberrin oder des Erwerbers und die Anzahl der verkauften Aktien unverzüglich der Gesellschaft.²⁵⁷
- Es wird ein Konzept für Loyalitätsaktien vorgestellt. Damit soll eine längerfristige Ausrichtung für Investitionen in Aktien und eine Reduktion des Dispoaktien-Bestandes geschaffen werden. Jede Aktie kann zur Loyalitätsaktie mit Dividendenprivileg werden, sofern für sie eine Aktionärin oder ein Aktionär während einer statutarisch bestimmten Mindestdauer im Aktienregister eingetragen war.²⁵⁸

²⁴⁶ UniL, S. 2 ff. und S. 11; Uni SG, S. 9; VSKB, S. 6; BärKarrer, S. 26; CFA, S. 5 f.; UBS, S. 5; zCapital, S. 2.

²⁴⁷ GR, S. 6 f.; BDP, S. 1; Economiesuisse, S. 15; Uni ZH, S. 12; SO HK, S. 4; SwissHoldings, S. 15 f.; VSKB, S. 6 f.; BärKarrer, S. 25; Böckli, S. 4; CFA, S. 6; Chapuis, S. 3; SIX, S. 3 f.

²⁴⁸ Novartis, S. 4.

²⁴⁹ Economiesuisse, S. 15; SBV, S. 12; SwissHoldings, S. 16, VPAG, S. 3; BärKarrer, S. 25; Böckli, S. 4; Roche, S. 3; SIX, S. 3; Vischer Rechtsanwälte, S. 3 f.

²⁵⁰ BärKarrer, S. 25; Böckli, S. 4; Lenz&Staelin, S. 5; Walderwyss, S. 17.

²⁵¹ CP, S. 5; Flughafen Zürich, S. 2; SchellenbergWittmer, S. 7 f.

²⁵² AI, S. 1; VS, S. 1; Actares, S. 5; Ethos, S. 3; Kuster, S. 118 ff.; VERAISON, S. 4; zRating, S. 15.

²⁵³ Siehe zu den Dispoaktien und zum Nominee-Modell den erläuternden Bericht, S. 30 ff.

²⁵⁴ Economiesuisse, S. 15 f.; SBV, S. 12; SwissHoldings, S. 16 f.; Novartis, S. 4; Zurich, S. 10 f.

²⁵⁵ Uni ZH, S. 9 ff.; CFA, S. 5; UBS, S. 4.

²⁵⁶ CS, S. 15 f.; Kuster, S. 118.

²⁵⁷ Uni ZH, S. 9 ff.; zRating, S. 15.

²⁵⁸ Forstmoser/Straub/Wehrli, S. 1 ff. In allgemeiner Weise auch: CVP, S. 2; SAV, S. 3; SwissHoldings, S. 17.

4.8 Rückerstattung von Leistungen

Zur überarbeiteten Bestimmung zur Rückerstattung von Leistungen an die Gesellschaft (Art. 678) liegt kein klares Bild vor. Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen sie ab.²⁵⁹ Die geltende Bestimmung wirke gut, z. B. in präventiver Hinsicht bei grösseren Finanzierungstransaktionen.²⁶⁰ Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen der Bestimmung zu.²⁶¹ Sie sei ein sachgerechtes Korrektiv zu den vorgesehenen Erleichterungen des Vorwurfs.²⁶²

Anmerkungen wurden insbesondere zu folgenden Aspekten vorgebracht:

- Die Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs (Art. 678 Abs. 1) wird begrüsst.²⁶³ Diese sei aber nur gerechtfertigt, wenn sich die entsprechenden Personen in einem Interessenskonflikt befänden, z. B. indem sie direkt oder indirekt an der Entscheidung über die Leistung der Gesellschaft beteiligt waren.²⁶⁴ Die Erweiterung auf alle mit der Geschäftsführung befassten Personen führe zudem dazu, dass auch das mittlere Kader erfasst würde.²⁶⁵
- Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer möchten den Hinweis auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beibehalten (Art. 678 Abs. 2 OR).²⁶⁶ Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüssen explizit, dass dieser Hinweis entfällt.²⁶⁷
- Die Beibehaltung des Hinweises in Artikel 678 Absatz 2, dass ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegen muss, damit eine Rückerstattung möglich ist, wird begrüsst. Damit bleibe dem Verwaltungsrat Raum für die Ausübung zweckmässigen Ermessens bei der Festlegung von Leistungen der Gesellschaft.²⁶⁸ Eine Teilnehmerin verlangt die Streichung, da ein Missverhältnis immer offensichtlich sei.²⁶⁹
- Die Beweislastumkehr gemäss Artikel 678 Absatz 3 wird deutlich abgelehnt. Weiterhin soll die Klägerin oder der Kläger den bösen Glauben der Empfängerin oder des Empfängers der Leistung der Gesellschaft nachweisen müssen. Dadurch würde dem Vertrauensschutz entsprochen und entsprechend Rechtssicherheit geschaffen.²⁷⁰ Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen der Beweislastumkehr zu, da die Aktionärinnen und Aktionäre bzw. die Mitglieder der Organe der Gesellschaft ohne weiteres in der Lage seien, festzustellen, ob die formellen Voraussetzungen für eine Ausschüttung vorliegen würden.²⁷¹
- Die Möglichkeit der GV, gegen den Willen des Verwaltungsrats, eine Klage auf Rückerstattung zu erheben (Art. 678 Abs. 5), wird begrüsst.²⁷²
- Die Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist von 5 auf 10 Jahre (Art. 678a Abs. 1) wird deutlich abgelehnt.²⁷³ Die Absichtsanfechtung nach Artikel 288 SchKG sehe auch eine fünfjährige Frist vor.²⁷⁴ Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer be-

²⁵⁹ SVP, S. 2 f.; SGV, S. 7; Swissmem, S. 1; VSKB, S. 7 f.; UBS, S. 6.

²⁶⁰ Economiesuisse, S. 17; SBV, S. 17; Scienceindustries, S. 14; SwissHoldings, S. 19; CS, S. 19 ff.

²⁶¹ SP, S. 5; Uni ZH, S. 19; Ethos, S. 3; CFA, S. 3 f.; Kuster, S. 117; Walderwyss, S. 20; zRating, S. 17 f.

²⁶² SECA, S. 12.

²⁶³ Homburger, S. 47; Walderwyss, S. 20.

²⁶⁴ SBV, S. 16; Scienceindustries, S. 13; VPAG, S. 5; CS, S. 19 ff.

²⁶⁵ Böckli, S. 7.

²⁶⁶ SGV, S. 7; CP, S. 5; IHZ, S. 8 f.; SIVG, S. 2; ZH HK, S. 5.

²⁶⁷ Uni BS, S. 5; Uni ZH, S. 17; Ethos, S. 3; BärKarrer, S. 31; Lenz&Stahelin, S. 12; Walderwyss, S. 24 f.

²⁶⁸ Economiesuisse, S. 17; Scienceindustries, S. 14; SwissHoldings, S. 19; SBV, S. 17; Homburger, S. 47; Walderwyss, S. 21.

²⁶⁹ SP, S. 5.

²⁷⁰ NW, S. 3; FDP, S. 3; SVP, S. 3; Economiesuisse, S. 16 f.; SBV, S. 17; SGV, S. 7; Uni NE, S. 2; Uni SG, S. 10 f.; CP, S. 5; IHZ, S. 8 f.; OAV, S. 3; SIVG, S. 2; SwissHoldings, S. 17 f.; Scienceindustries, S. 13 f.; SO HK, S. 4; Swissmem, S. 1; VPAG, S. 5; ZH HK, S. 5; Coop, S. 7; CS, S. 19 ff.; Flughafen Zürich, S. 2; Homburger, S. 47; SchellenbergWittmer, S. 8; Swiss Re, S. 3 und S. 16; UBS, S. 5; Walderwyss, S. 23.

²⁷¹ Uni ZH, S. 18; Lenz&Stahelin, S. 12.

²⁷² Uni NE, S. 16; Uni ZH, S. 18; Ethos, S. 3; Homburger, S. 47; Walderwyss, S. 26.

²⁷³ NW, S. 3; FDP, S. 3; SVP, S. 3; Economiesuisse, S. 17; SBV, S. 17; IHZ, S. 9; OAV, S. 3 f.; Scienceindustries, S. 14; SO HK, S. 4; SwissHoldings, S. 19; VPAG, S. 5; VSKB, S. 7 f.; ZH HK, S. 5; UBS, S. 6; Swiss Re, S. 3.

²⁷⁴ BärKarrer, S. 32.

fürworten die Verlängerung, u. a. im Hinblick auf die Harmonisierung mit der im Parlament hängigen Vorlage zum Verjährungsrecht.²⁷⁵

4.9 Organverantwortlichkeit

Da die (beabsichtigte) Sachübernahme keinen qualifizierten Tatbestand bei der Gründung mehr darstellt (s. Ziff. 4.1.5), entfällt auch die entsprechende Gründungshaftung. Die entsprechende Anpassung von Artikel 753 Ziffer 1 wird als folgerichtig begrüsst.²⁷⁶

In den Stellungnahmen wird die in Artikel 754 Absatz 1 neu vorgesehene Haftung für die unabhängige Stimmrechtsvertretung deutlich abgelehnt.²⁷⁷ Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter sei kein Organ der Gesellschaft und weise auch keine faktische Organfunktion auf. Vielmehr erfülle sie oder er ausschliesslich treuhänderische Aufgaben.

Artikel 756 Absatz 2 sieht eine Klageanhebung durch die Gesellschaft vor, wobei diese den Verwaltungsrat oder eine Vertreterin oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen kann. Mit einer Ausnahme²⁷⁸ wird dieser Bestimmung zugestimmt.²⁷⁹

Bei der Neuregelung von Artikel 757 Absatz 4 betreffend die Behandlung von mit Rangrücktritt belasteten Forderungen im Rahmen einer Verantwortlichkeitsklage zeigt sich kein klares Bild. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen ihr zu;²⁸⁰ einige lehnen sie ab oder verlangen Modifikationen.²⁸¹

Ebenfalls kein einheitliches Bild ergibt sich bei der Verlängerung der Klagefrist für die Klage von Aktionärinnen und Aktionären ausserhalb des Konkurses. Gleiches gilt für den Fristenstillstand während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung bzw. Zulassung einer Klage auf Kosten der Gesellschaft von 6 auf 12 Monate. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen die Neuregelung von Artikel 758 Absatz 2 ausdrücklich ab.²⁸² Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen ihr explizit zu.²⁸³

Die Neuregelung im Bereich der differenzierten Solidarität und des Rückgriffs gemäss Artikel 759 Absatz 2 und Absatz 4 wird im Allgemeinen begrüsst.²⁸⁴ Eine Teilnehmerin verlangt eine Haftungsregelung, die von der Art der durchgeführten Revision abhängen soll.²⁸⁵ Eine andere Teilnehmerin beantragt den Ausschluss der Haftung der Revisionsstelle im Falle von leichter Fahrlässigkeit.²⁸⁶ Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen die Regelung ab; andere weisen auf Schwierigkeiten bei der Festlegung der Rückgriffsquoten hin.²⁸⁷ Eine Teilnehmerin verlangt die vertiefte Prüfung verschiedener Aspekte mit Zusammenhang mit dem Rückgriff auf die Revisionsstelle.²⁸⁸

Die Verwendung desselben Verjährungsmechanismus im Verantwortlichkeitsrecht (Art. 760 Abs. 1 und 2) wie in Artikel 678a findet Zustimmung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern; es werden nur redaktionelle Anpassungen verlangt.²⁸⁹ Eine Teilnehmerin wünscht sich eine Reduktion der Verjährungsfrist von 5 auf 3 Jahre.²⁹⁰

²⁷⁵ SO, S. 5; SP, S. 5; Uni NE, S. 16; Walderwyss, S. 26.

²⁷⁶ BärKarrer, S. 53.

²⁷⁷ GR, S. 11 f.; CVP, S. 5; SVP, S. 5; Arbeitgeber, S. 1; Economiesuisse, S. 22; Uni SG, S. 26; Uni NE, S. 2, S. 38; Uni ZH, S. 23; SAV, S. 15; SO HK, S. 8; SwissHoldings, S. 24; VPAG, S. 13; ZH HK, S. 8; BärKarrer, S. 53 f.; Böckli, S. 7; Clariant, S. 6; Flughafen Zürich, S. 4; Homburger, S. 97; Kellerhals, S. 4; Lenz&Stahelin, S. 13; SchellenbergWittmer, S. 10; Vischer Rechtsanwältin, S. 11; Walderwyss, S. 48.

²⁷⁸ Walderwyss, S. 49.

²⁷⁹ VS, S. 2; Uni NE, S. 39; Actares, S. 7; BärKarrer, S. 54; Homburger, S. 49.

²⁸⁰ Treuhand-Kammer, S. 6; BärKarrer, S. 54 f.; Glanzmann, S. 6; Walderwyss, S. 49.

²⁸¹ Uni NE, S. 2, S. 39; OAV, S. 5; Homburger, S. 98.

²⁸² Uni NE, S. 2, S. 39; VSKB, S. 12; BärKarrer, S. 56; CS, S. 14; Homburger, S. 98; Zurich, S. 8.

²⁸³ SO, S. 6; Uni ZH, S. 23; Actares, S. 7; Walderwyss, S. 49.

²⁸⁴ Uni NE, S. 39; Uni ZH, S. 24; IHZ, S. 3, S. 7; SO HK, S. 8; TreuhandSuisse, S. 6, ZH HK, S. 8; BärKarrer, S. 56; Walderwyss, S. 50.

²⁸⁵ TreuhandSuisse, S. 6.

²⁸⁶ Walderwyss, S. 50.

²⁸⁷ SO, S. 6; Homburger S. 99; SchellenbergWittmer, S. 10.

²⁸⁸ BärKarrer, S. 56 f.

²⁸⁹ Walderwyss, S. 50; Homburger, S. 100; BärKarrer, S. 57.

²⁹⁰ Treuhand-Kammer, S. 24.

4.10 Sonderuntersuchung

Beim Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung (Art. 697c Abs. 1) wird in terminologischer Hinsicht Kritik geübt. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangen die Beibehaltung des Begriffs der Sonderprüfung.²⁹¹ Eine Teilnehmerin beantragt die Streichung des Ausdrucks "bestimmte" in Absatz 1 von Artikel 697c, da dieser auslegungsbedürftig sei. Ausserdem sollte die Sonderuntersuchung ihrer Meinung nach auch beim Verwaltungsrat beantragt werden können.²⁹²

Die Senkung des Schwellenwerts für das Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften auf 3 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (Art. 697d Abs. 1 Ziff. 1) wird wegen der hohen Missbrauchsgefahr mehrheitlich abgelehnt.²⁹³ Eine Teilnehmerin beantragt einen Schwellenwert von 5 %, falls es bei einer Senkung bleiben sollte.²⁹⁴

Zur Regelung betreffend das Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung bei nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften (Art. 697d Abs. 1 Ziff. 2), die einen Schwellenwert von 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vorsieht, äusserte sich eine Teilnehmerin ausdrücklich positiv, wobei sie eine Ergänzung der Bestimmung mit einem weiteren Schwellenwert verlangte (Legitimation zur Gesuchstellung bei einem Aktienbesitz im Nennwert von 2 Millionen Franken).²⁹⁵ Eine Teilnehmerin beantragte die Ergänzung der Bestimmung mit einer zusätzlichen Ziffer 3. Darin sollte vorgesehen werden, dass auch Aktienbesitz im Nennwert von 1 Million Franken genügt, um die Anordnung einer Sonderuntersuchung zu verlangen.²⁹⁶

Drei Teilnehmerinnen beantragen geringfügige Modifikationen von Artikel 697d Absatz 2 betreffend des Gegenstands der Sonderuntersuchung.²⁹⁷

Die Neuregelung der Kosten der Sonderuntersuchung in Artikel 697i wird von den meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgelehnt. Ihrer Meinung nach muss es möglich sein, der gesuchstellenden Partei z. B. bei Rechtsmissbrauch die Kosten der Sonderuntersuchung teilweise oder sogar ganz aufzuerlegen.²⁹⁸

4.11 Recht auf Einleitung einer Klage auf Kosten der Gesellschaft

Die neuen Bestimmungen über das Recht auf Einleitung einer Klage auf Kosten der Gesellschaft (Art. 697j f.) werden deutlich abgelehnt.²⁹⁹ Um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden, sollte kein Sonderprozessrecht im Aktienrecht geschaffen werden.³⁰⁰ Zudem wird die Regelung als kompliziert empfunden, u. a. aufgrund des zweistufigen Verfahrens vor dem Gericht (Art. 697k).³⁰¹

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer stufen das Missbrauchsrisiko durch aktivistische Aktionärinnen und Aktionäre als hoch ein.³⁰² In diesem Zusammenhang wird auch die vorge-

²⁹¹ GR, S. 8; SO HK, S. 1, S. 5; ZH HK, S. 5; Homburger, S. 55.

²⁹² Walderwyss, S. 29 f.

²⁹³ GR, S. 8; NW, S. 3; SGV, S. 2; IHZ, S. 2; SAV, S. 3; SO HK, S. 5; ZH HK, S. 5; Flughafen Zürich, S. 3; Swiss Re; S. 3. Zustimmend äusserten sich folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer: CP, S. 4; Lenz&Staehein, S. 11; VS, S. 1; FDER, S. 5; CFA Societe, S. 3; Walderwyss, S. 30.

²⁹⁴ Swiss Re, S. 3.

²⁹⁵ Uni NE, S. 19.

²⁹⁶ BLS-Aktionäre, S. 2.

²⁹⁷ BärKarrer, S. 36; Homburger, S. 56; Walderwyss, S. 30.

²⁹⁸ SO HK, S. 5; ZH HK, S. 5; Flughafen Zürich, S. 3; Homburger, S. 56; Walderwyss, S. 30; Zurich, S. 9.

²⁹⁹ AG, S. 4; GE, S. 2; GR, S. 8; SO, S. 5; VS, S. 2; CVP, S. 2, S. 4; FDP, S. 2; SVP, S. 4; Economiesuisse, S. 2, S. 9; Arbeitgeber, S. 1; SGV, S. 7; Swiss Banking, S. 2, S. 15; HK BS/BL, S. 2; IHZ, S. 2, S. 4, S. 10 f.; Uni SG, S. 13; Scienceindustries, S. 8 f.; SO HK, S. 1, S. 5; SwissHoldings, S. 9, S. 10 f.; SAV, S. 3; Swissmem, S. 4 (Tabelle); Swiss textiles, S. 3; Treuhand-Kammer, S. 17; VPAG, S. 6 f.; ZH HK, S. 6; CS, S. 2, S. 14; Roche, S. 7; Flughafen Zürich, S. 3; Homburger, S. 3 f.; Lenz&Staehein, S. 12; Kellerhals, S. 4; Nestlé, S. 4; Novartis, S. 1; Swiss Re, S. 4; UBS AG, S. 5; zCapital, S. 2; Zurich, S. 7 f. Unterstützung erhält die Regelung gemäss Artikel 697j von folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern: SP, S. 5; Travail.Suisse, S. 3; Uni NE, S. 2; Actares, S. 5; CP, S. 4; VERAISON, S. 4.

³⁰⁰ Economiesuisse, S. 2, S. 9; Swiss Banking, S. 2, S. 15; IHZ, S. 2, 4, 10 f.; Scienceindustries, S. 8 f.; SO HK, S. 1, S. 5; SwissHoldings, S. 9, S. 10 f.; SAV, S. 3; VPAG, S. 6 f.; ZH HK, S. 6; CS, S. 2, S. 14; Roche, S. 7; Nestlé, S. 4; Novartis, S. 1; Swiss Re, S. 4.

³⁰¹ Economiesuisse, S. 10; Uni ZH, S. 20; SO HK, S. 1, S. 5; VPAG, S. 7; ZH HK, S. 6; Böckli, S. 6; Homburger, S. 57; Nestlé, S. 4; Swiss Re, S. 4.

³⁰² Scienceindustries, S. 8 f.; SwissHoldings, S. 9, S. 10 f.; Homburger, S. 3 f.; Nestlé, S. 4; zCapital, S. 2.

sehene Kostenregelung des Entscheidungsverfahrens kritisiert (Art. 697k Abs. 7).³⁰³ Die vorgängige Konsultation der GV gemäss Artikel 697j ergibt gemäss einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern keinen Sinn, wenn bei einem ablehnenden Beschluss der GV das Gericht so wieso angerufen werden könne.³⁰⁴ Kritisch wird auch hinterfragt, weshalb das Gericht bei der Prüfung der Zulassung der Klage besser als die GV beurteilen können sollte, was im Interesse der Gesellschaft liege (Art. 697k Abs. 2 Bst. c).³⁰⁵

Der Schwellenwert bei börsenkotierten Aktiengesellschaften für die Klage auf Kosten der Gesellschaft (3 % des Aktienkapitals oder der Stimmen, Art. 697j Abs. 1 Ziff. 1) wird teilweise begrüsst,³⁰⁶ teilweise abgelehnt.³⁰⁷ Ein Teilnehmer schlägt für börsenkotierte Gesellschaften einen höheren Schwellenwert von 10 % vor.³⁰⁸

Der Schwellenwert bei nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften von 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (Art. 697j Abs. 1 Ziff. 2) wird ebenfalls teilweise begrüsst,³⁰⁹ teilweise abgelehnt.³¹⁰ Eine Teilnehmerin verlangt einen weiteren Schwellenwert (Aktienbesitz im Nennwert von 2 Millionen Franken).³¹¹

Im Zusammenhang mit der Bestimmung von Artikel 697j Absatz 2 betreffend der Kompetenz der GV, den Verwaltungsrat mit der Prozessführung zu beauftragen oder eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gesellschaft zu bezeichnen, werden verschiedene Aspekte vorgebracht. Es werden Massnahmen gegen Interessenkonflikte des mit der Prozessführung betrauten Verwaltungsrats oder der Vertreterin oder des Vertreters der Gesellschaft verlangt. Eine Teilnehmerin beantragt die Streichung des Verwaltungsrats als zur Prozessführung legitimiertes Organ.³¹² Es werden Konkretisierungen bezüglich des Mandats, der Adressatinnen und Adressaten der Rechenschaftsablage und der zur Instruktion ermächtigten Personen vorgebracht.³¹³ Verlangt wird zudem eine Ergänzung der Bestimmung mit einer Pflicht des Verwaltungsrats, der von der GV bezeichneten Vertreterin oder dem von der GV bezeichneten Vertreter alle für die Prozessführung dienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.³¹⁴

Gemäss Artikel 697j Absatz 3 kann jede Aktionärin oder jeder Aktionär die Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft verlangen, wenn die Klage nicht innert 6 Monaten erhoben wird. Eine Teilnehmerin lehnt diese Bestimmung ab.³¹⁵ Ein anderer Teilnehmer wünscht sich eine Regelung des Verfahrens analog der Bestimmung von Artikel 697k.³¹⁶ Ein Teilnehmer vermisst bei der Kommentierung von Artikel 697j Absatz 3 Ausführungen zur Natur der Frist (Verwirkungsfrist oder richterliche Frist).³¹⁷

Hinsichtlich der Regelung von Artikel 697k Absatz 2 betreffend der Voraussetzungen für die Gutheissung des Gesuchs durch das Gericht wird von einigen Teilnehmerinnen verlangt, Artikel 697k Absatz 2 Buchstabe a zu ergänzen und die Gutheissung des Gesuchs auch dann zu ermöglichen, wenn eine Pflichtverletzung durch die leitenden Organe in Menschenrechts- und Umweltbelangen glaubhaft gemacht wird.³¹⁸

³⁰³ ZH, S. 3; SAV, S. 3; CS, S. 14; Swiss Re, S. 4; Zurich, S. 9.

³⁰⁴ GR, S. 8; ZH HK, S. 6.

³⁰⁵ FDP, S. 2; SwissBanking, S. 16; Economiesuisse, S. 10; Scienceindustries, S. 9 f.; CP, S. 4 f.; VPAG, S. 7; Böckli, S. 6; Lenz&Staehelein, S. 12; Nestlé, S. 4.

³⁰⁶ VS, S. 1; SP, S. 2; KV, S. 2; FDER, S. 5; CFA Society, S. 3; Chapuis, S. 4; zRating, S. 14 f.

³⁰⁷ SVP, S. 2; SGV, S. 2; SwissBanking, S. 15; Swissmem, S. 4, Tabelle, S. 2 f.; CS, S. 14; Kellerhals, S. 4.

³⁰⁸ Chapuis, S. 4.

³⁰⁹ VS, S. 2; SP, S. 2; KV, S. 2; Uni NE, S. 20; FDER, S. 5; CFA Society, S. 3; Chapuis, S. 4.

³¹⁰ SVP, S. 2; SGV, S. 2; IHZ, S. 2; Swissmem, S. 4, Tabelle, S. 2 f.; Kellerhals, S. 4.

³¹¹ Uni NE, S. 20.

³¹² BärKarrer, S. 37.

³¹³ OAV, S. 4.

³¹⁴ BärKarrer, S. 37.

³¹⁵ Treuhand-Kammer, S. 6, Anhang S. 17.

³¹⁶ SO, S. 5.

³¹⁷ VD, S. 3.

³¹⁸ NGO-Koalition, S. 23 und S. 32; Greenpeace, S. 4.

4.12 Statutarische Schiedsgerichtsklausel

Der Bestimmung über die Zulässigkeit einer statutarischen Schiedsgerichtsklausel (Art. 697I) wird deutlich zugestimmt.³¹⁹

Eine Teilnehmerin könnte sich eine Regelung in der Zivilprozessordnung (ZPO)³²⁰ vorstellen, die sämtliche Gesellschaftsformen umfasst.³²¹ Ein anderer Teilnehmer vermisst die Sicherstellung des Beitritts aller Aktionärinnen und Aktionäre zum Verfahren und die Anwendbarkeit des Schiedsspruchs auf sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre.³²²

Einige Teilnehmerinnen wünschen sich Ergänzungen der Regelung über die statutarische Schiedsgerichtsklausel. Gemäss einem Teilnehmer fehlt eine Präzisierung, wonach die Aktionärinnen und Aktionäre ohne ausdrückliche Zustimmung an die statutarische Schiedsklausel gebunden sind, d. h. durch den blossen Erwerb der Aktien.³²³ Ein weiterer Teilnehmer beantragt mit Bezug auf Artikel 697I Absatz 1 die Präzisierung, dass jede gesellschaftsrechtliche Streitigkeit Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein könne und die Statuten die Verbindlichkeit der Schiedsklausel gegenüber den Aktionärinnen und Aktionären bestimmen müssten (nicht nur bestimmen könnten).³²⁴ Weiter vertritt ein Teilnehmer die Ansicht, wenn neu eine Schiedsklausel zulässig sei, müsste auch die Möglichkeit einer Gerichtswahl explizit vorgesehen werden.³²⁵ Zwei Teilnehmer verlangen hingegen in Artikel 697I Absatz 2 die Klarstellung, dass der Sitz des Schiedsgerichts stets in der Schweiz sein müsse (am Sitz der Gesellschaft).³²⁶

Mit Bezug auf Artikel 697I Absatz 3 sollte laut einem Teilnehmer auf die Voraussetzungen von Artikel 376 Absatz 3 ZPO³²⁷ hingewiesen werden, wonach Intervention und Beitritt zur Klage einer Schiedsvereinbarung und der Zustimmung des Schiedsgerichts bedürfen.³²⁸ Eine Teilnehmerin weist bezüglich der Pflicht des Verwaltungsrats, die Aktionärinnen und Aktionäre über ein eingeleitetes Schiedsverfahren zu orientieren, auf Schwierigkeiten hin, falls die Gesellschaft Inhaberaktien ausgegeben habe. In diesem Fall könnten der Gesellschaft die Aktionärinnen und Aktionäre möglicherweise nicht bekannt sein.³²⁹ Gemäss einer Teilnehmerin ist klarzustellen, ob die Mitteilung an die Aktionärinnen und Aktionäre eine Prozessvoraussetzung darstellt.³³⁰ Zwei Teilnehmerinnen sind der Ansicht, dass die Wirkung des Schiedsspruchs gegenüber allen Aktionärinnen und Aktionären nicht von der Mitteilung abhängig gemacht werden sollte. Auch Urteile staatlicher Gerichte, z. B. im Falle einer Anfechtungsklage, seien für sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre verbindlich.³³¹

4.13 Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Den überarbeiteten Bestimmungen zu den aktienrechtlichen Sanierungsbestimmungen (Art. 725-Art. 725c) wird deutlich zugestimmt; insbesondere die stärkere Ausrichtung auf die Liquidität der Gesellschaft wird begrüsst.³³² Auch die Personengesellschaften sollten den Bestimmungen unterstellt werden. Sie würden damit von der Möglichkeit zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen profitieren.³³³

³¹⁹ GR, S. 8; FDP, S. 2; Uni NE, S. 2; SO HK, S. 6; Swissarbitration, S. 2, S. 7 f.; ASA, S. 2 f., SAV, S. 12; CS, S. 17; Kuster, S. 120; Lenz&Stahelin, S. 12 f.; FDER, S. 7; IHZ, S. 3, S. 7; ZH HK, S. 6. Ablehnend äussern sich: Uni ZH, S. 21 f.; Treuhand-Kammer, S. 6, Anhang, S. 17.

³²⁰ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

³²¹ Swissarbitration, S. 2 und S. 7 f.

³²² SAV, S. 12.

³²³ ZH HK, S. 6.

³²⁴ ASA, S. 4.

³²⁵ Homburger, S. 59.

³²⁶ ASA, S. 3 f.; Walderwyss, S. 31.

³²⁷ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

³²⁸ VD, S. 5.

³²⁹ Uni NE, S. 21.

³³⁰ Walderwyss, S. 31.

³³¹ BärKarrer, S. 38; Homburger, S. 59.

³³² GR, S. 10; JU, S. 1; NW, S. 3; CVP, S. 6; Economiesuisse, S. 21; UniL, S. 31 f.; Uni NE, S. 3 und S. 28; FDER, S. 7; HK BS/BL, S. 3; SAV, S. 6; Swiss Textiles, S. 4; SwissHoldings, S. 23; Treuhand-Kammer, S. 4; TreuhandSuisse, S. 5 f.; BärKarrer, S. 43; Böckli, S. 5; CFA, S. 4; Clariant, S. 1 und S. 3; CS, S. 17; Glanzmann, S. 1; Homburger, S. 79; Walderwyss, S. 41.

³³³ Uni NE, S. 28 f.

Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen die neuen Bestimmungen ab; insbesondere bestreiten sie deren Praktikabilität.³³⁴ Für neu gegründete Gesellschaften sollten in den ersten 5 Jahren seit ihrer Gründung Erleichterungen vorgesehen werden.³³⁵

Zu Artikel 725 (drohende Zahlungsunfähigkeit) werden insbesondere folgende Aspekte vorgebracht:

- Die Zahlungsunfähigkeit gemäss Absatz 1 sollte präzisiert werden; an sie knüpfen wichtige Handlungspflichten an.³³⁶ Unklar sei auch, wie der Verwaltungsrat insbesondere konzerninterne Finanzierungsmöglichkeiten berücksichtigen darf, z. B. ein Cash-Pooling-System.³³⁷ Teils wird vorgeschlagen, dass der Verwaltungsrat gemäss Absatz 2 Sanierungsmassnahmen, die von der Mitwirkung der GV abhängen, berücksichtigen dürfen sollte.³³⁸ Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind diesbezüglich hingegen anderer Ansicht.³³⁹
- Kein klares Bild ergibt sich zur Prüfpflicht des Liquiditätsplans gemäss Absatz 3. Es liege aufgrund des Zeithorizonts von 12 Monaten auf der Hand, dass kaum je ein unbedingtes Prüftestat erteilt würde. Es bestünde sogar die Gefahr, dass sich kaum eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer für die heikle Prüfung finden lässt.³⁴⁰ Diese seien nicht in der Lage, ein positiv formuliertes Urteil über den Liquiditätsplan abzugeben. Für das Prüftestat müsse daher eine negative Zusicherung zum Liquiditätsplan ausreichend sein (vgl. hierzu den heutigen Schweizer Prüfungsstandard 940 zur Prüfung zukunftsorientierter Finanzinformationen).³⁴¹
- Die zwingende Einberufung der GV gemäss Absatz 4 wird abgelehnt. Durch die Publizität würden die Sanierungsaussichten oftmals deutlich verschlechtert. Bei börsenkotierten Aktiengesellschaften greife je nach Umständen die Pflicht zur Ad-hoc-Publizität. Zudem könnte eine Pflicht des Verwaltungsrats zum nachträglichen Informieren der GV vorgesehen werden.³⁴²
- Kein klares Bild ergibt sich zur Pflicht für den Verwaltungsrat bzw. die zugelassene Revisorin oder den zugelassenen Revisor, gemäss Absatz 5 innert gebotener Frist zu handeln.³⁴³

Zu Artikel 725a (Kapitalverlust) werden insbesondere folgende Aspekte vorgebracht:

- Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüssen die Stossrichtung beim Kapitalverlust explizit.³⁴⁴ Die neue Vorgabe, dass ein Kapitalverlust gemäss Absatz 1 Ziffer 3 auch vorliege, wenn die Erfolgsrechnungen der letzten 3 Jahre je einen Jahresverlust aufweisen, wird jedoch deutlich abgelehnt.³⁴⁵
- Der Querverweis in Absatz 2 auf die Bestimmungen zur drohenden Zahlungsunfähigkeit wird von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als nicht zielführend eingestuft. Bilanzprobleme sollten nicht mit Liquiditätsproblemen gleich gesetzt werden.³⁴⁶

³³⁴ SBV, S. 13; VPAG, S. 12; UBS, S. 10 f.; Vischer Rechtsanwälte, S. 11.

³³⁵ SECA, S. 5 ff.; Swiss Biotech, S. 5; Vischer Rechtsanwälte, S. 7 ff.

³³⁶ UniL, S. 32; Uni NE, S. 28; Glanzmann, S. 1 f.; Lenz&Staehelein, S. 14.

³³⁷ Lenz&Staehelein, S. 14; Zurich, S. 11 f.

³³⁸ Glanzmann, S. 2.

³³⁹ Uni NE, S. 28; Lenz&Staehelein, S. 14 f.

³⁴⁰ VPAG, S. 12; Glanzmann, S. 2; Lenz&Staehelein, S. 15; Zurich, S. 11 f.

³⁴¹ Treuhand-Kammer (Anhang).

³⁴² SBV, S. 13; Treuhand-Kammer, S. 4/Treuhand-Kammer (Anhang); Treuhand-Suisse, S. 6; Veb.ch, S. 4; BärKarrer, S. 44; Böckli, S. 5; Homburger, S. 79 f. Glanzmann, S. 3; Lenz&Staehelein, S. 15.

³⁴³ SGV, S. 9; Uni SG, S. 17; TreuhandSuisse, S. 6/TreuhandSuisse (Anhang); VPAG, S. 12; Veb.ch, S. 4; Böckli, S. 5; Lenz&Staehelein, S. 15.

³⁴⁴ SBV, S. 15; Uni BS, S. 6; Böckli, S. 5; Zurich, S. 11.

³⁴⁵ CVP, S. 6; Economiesuisse, S. 21 f.; UniL, S. 32 f.; Uni NE, S. 29; Uni SG, S. 17 f.; SAV, S. 6 und S. 14; SwissHoldings, S. 23 f.; Treuhand-Kammer (Anhang); TreuhandSuisse (Anhang); OAV, S. 5; Veb.ch, S. 4 f.; Clariant, S. 3; Homburger, S. 80 f.; Lenz&Staehelein, S. 16; Novartis, S. 7; Walderwyss, S. 41.

³⁴⁶ Uni NE, S. 29; Uni ZH, S. 26; Glanzmann, S. 5.

- Kein klares Bild ergibt sich zur Pflicht zur eingeschränkten Prüfung der letzten Jahresrechnung gemäss Absatz 2.³⁴⁷

Zu Artikel 725b (Überschuldung) werden insbesondere folgende Aspekte vorgebracht:

- Auf die Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten gemäss Absatz 1 sollte verzichtet werden können, wenn die Annahme der Fortführung gegeben und die Zwischenbilanz zu Fortführungswerten nicht überschuldet ist.³⁴⁸
- Die Festlegung einer Schonfrist von 90 Tagen gemäss Absatz 4 Ziffer 2, innerhalb welcher der Verwaltungsrat das Gericht nicht benachrichtigen muss, sofern sich die Unterdeckung nicht wesentlich erhöht, wird aus unterschiedlichen Gründen teils begrüsst,³⁴⁹ teils abgelehnt.³⁵⁰ Auch hinsichtlich der Länge der Frist besteht kein klares Bild.³⁵¹ Der Beginn des Fristenverlaufs müsse sich aus dem Gesetz ergeben.³⁵²
- Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüssen die Aufhebung des Konkursaufschubs und die bessere Abstimmung auf das SchKG explizit.³⁵³ Der Konkursaufschub gemäss geltendem Recht sei jedoch flexibler ausgestaltet als die provisorische Nachlassstundung.³⁵⁴

Zu Artikel 725c (Aufwertung) werden insbesondere folgende Aspekte vorgebracht:

- Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüssen es ausdrücklich, dass die bisherige Aufwertungsmöglichkeit der Artikel 670/671b OR im Gegensatz zum Entwurf 2007 erhalten bleibt.³⁵⁵
- Die Aufwertung sollte bei Immaterialgütern, z. B. bei Patenten,³⁵⁶ sowie für bisher nicht aktivierte Entwicklungskosten und Eigenleistungen für selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte³⁵⁷ ebenfalls zulässig sein.
- Artikel 725c sei eine Bewertungsvorschrift und gehöre deshalb ins Rechnungslegungsrecht. Damit würde die Bestimmung auf alle Unternehmen anwendbar, die dem Rechnungslegungsrecht unterstehen.³⁵⁸

4.14 Mandatsdauer der Revisionsstelle

Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen die Vorgabe explizit ab, dass die GV die Revisionsstelle nur noch aus wichtigen Gründen abberufen kann.³⁵⁹

4.15 Rechnungslegung (Zwischenbilanz, Konsolidierung, allgemeine Transparenz)

Der besseren Abstimmung des Aktienrechts auf das Rechnungslegungsrecht wird deutlich zugestimmt.³⁶⁰

Die Verankerung der Vorgaben zur Zwischenbilanz im Rechnungslegungsrecht (Art. 960f) wird begrüsst.³⁶¹ Zu den inhaltlichen Vorgaben werden verschiedene Änderungsvorschläge gemacht, z. B. hinsichtlich der Inventur, der Begrifflichkeit (Zwischenabschluss) und allfälliger Erleichterungen bei Darstellung und Anhang. Die Art der Revision der Zwischenbilanz sollte im Gesetz explizit geregelt werden.³⁶²

³⁴⁷ GE, S. 6; Treuhand-Kammer (Anhang); TreuhandSuisse (Anhang); Veb.ch, S. 5; Glanzmann, S. 4 f. Walderwyss, S. 41 f.

³⁴⁸ Economiesuisse, S. 22; SwissHoldings, S. 23 f.; Clariant, S. 4; Glanzmann, S. 7; Lenz&Staehelein, S. 16; Walderwyss, S. 42.

³⁴⁹ Uni NE, S. 29; Treuhand-Kammer (Anhang); BärKarrer, S. 45; Lenz&Staehelein, S. 16; Walderwyss, S. 42.

³⁵⁰ Uni SG, S. 18; IHZ, S. 14; Veb.ch, S. 5; VSKB, S. 9; LU SWV, S. 3.

³⁵¹ Homburger, S. 81 f.; Lenz&Staehelein, S. 16.

³⁵² Uni BS, S. 6; Chapuis, S. 5; Glanzmann, S. 7; Homburger, S. 81 f.; Lenz&Staehelein, S. 17.

³⁵³ Uni NE, S. 3 und S. 31 f.; Walderwyss, S. 42.

³⁵⁴ LU SWV, S. 3; Böckli, S. 6.

³⁵⁵ Uni BS, S. 6; Uni NE, S. 3 und S. 30 f.; Veb.ch, S. 5.

³⁵⁶ Homburger, S. 82.

³⁵⁷ SECA, S. 7 f.

³⁵⁸ Glanzmann, S. 7; Walderwyss, S. 43.

³⁵⁹ ZG, S. 3 und S. 7; VPAG, S. 13; BärKarrer, S. 46; Homburger, S. 83.

³⁶⁰ S. Anm. 16.

³⁶¹ FDP, S. 1; CS, S. 17.

³⁶² ZH, S. 4; Treuhand-Kammer, S. 9/Treuhand-Kammer (Anhang); Veb.ch, S. 6.

Die Abschaffung der Möglichkeit zur Buchwertkonsolidierung unter gleichzeitiger Erhöhung der Schwellenwerte bei der Konsolidierungspflicht wird deutlich abgelehnt.³⁶³ Die gewichtigsten Argumente, die gegen die Änderung der Artikel 963a und Artikel 963b OR vorgebracht werden, sind die folgenden:

- Die Möglichkeit zur Buchwertkonsolidierung sollte für mittelständische Konzerne erhalten bleiben, sonst würde die Bildung stiller Reserven vereitelt. Auch gelte es zu vermeiden, dass der administrative Aufwand steige.³⁶⁴
- Ohne Konsolidierung sei die Jahresrechnung der beherrschenden Gesellschaft nicht aussagekräftig. Aktionärinnen und Aktionäre würden nur die Buchwerte der Beteiligungen, nicht hingegen das konsolidierte Eigenkapital oder die konsolidierte Bilanzsumme des Konzerns sehen. Zudem bliebe das Ertragspotenzial des Konzerns verborgen. Bei Vorliegen einer Konzernrechnung richte sich das Fragerecht der Aktionärinnen und Aktionäre immer auch auf die Konzernrechnung. Der Vorentwurf würde folglich die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre schwächen.³⁶⁵
- Die Erhöhung der Schwellenwerte sei überhastet. Es würden noch keinerlei Erfahrungen mit dem neuen Rechnungslegungsrecht vorliegen. Ausserdem entstünde eine fehlende Konsistenz mit anderen Schwellenwerten, z. B. mit denjenigen des Revisionsrechts.³⁶⁶ Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer möchten die Schwellenwerte erhöhen, aber unter gleichzeitiger Beibehaltung der Möglichkeit zur Buchwertkonsolidierung.³⁶⁷ Eine Teilnehmerin wiederum schlägt die gänzliche Aufhebung der Schwellenwerte vor, da ein Konzern nie zufällig entstehe.³⁶⁸

Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind für die Abschaffung der Möglichkeit zur Buchwertkonsolidierung.³⁶⁹ Die Bildung und Auflösung stiller Reserven auf Stufe der einzelnen Gesellschaften des Konzerns werde dadurch nicht tangiert. Die Aussagekraft einer Buchwertkonsolidierung sei deutlich geringer als diejenige einer Konsolidierung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung. Deshalb verursache die Buchwertkonsolidierung trotz ihrer scheinbaren Einfachheit Aufwände, die zum Nutzen aus Sicht der Aktionärinnen und Aktionäre in keinem günstigen Verhältnis stünden.³⁷⁰ Würden aber gleichzeitig mit der Abschaffung der Möglichkeit zur Buchwertkonsolidierung die Schwellenwerte erhöht, würde im Vergleich zum geltenden Recht bezüglich Transparenz insgesamt nichts gewonnen.³⁷¹

Im Bereich des Rechnungslegungsrechts wurden zudem folgende Aspekte vorgebracht:

- Der im Aktienrecht verwendete Begriff des Bilanzgewinns/-verlusts sollte wieder ins Rechnungslegungsrecht (Art. 959a OR) aufgenommen werden.³⁷²
- Die ersatzlose Streichung von Artikel 663c Absatz 3 OR (Beteiligungen an einer börsenkotierten Aktiengesellschaft) sei nicht gerechtfertigt, da er inhaltlich nicht mit Artikel 959c Absatz 2 Ziffer 11 OR übereinstimme. Er sei deshalb ins Rechnungslegungsrecht zu überführen oder bei den Bestimmungen zum Vergütungsbericht einzufügen.³⁷³

³⁶³ AG, S. 5; BL, S. 1; GR, S. 12 f.; NW, S. 3; UR, S. 2; FDP, S. 1; Economiesuisse, S. 22; SGV, S. 2 ff.; AIHK, S. 2; IHZ, S. 16; SAV, S. 15; SMU, S. 2; SO HK, S. 8; SwissHoldings, S. 24 f.; Swissmem, S. 8 f.; Swiss Plastics, S. 1 f.; ZH HK, S. 9; Kellerhals, S. 3.

³⁶⁴ AG, S. 5; BL, S. 1; GR, S. 12 f.; NW, S. 3; UR, S. 2; FDP, S. 1; Economiesuisse, S. 22; SGV, S. 2 ff.; AIHK, S. 2; IHZ, S. 16; SAV, S. 15; SO HK, S. 8; SMU, S. 2; SwissHoldings, S. 24 f.; Swissmem, S. 8 f.; Swiss Plastics, S. 1 f.; ZH HK, S. 9; Kellerhals, S. 3.

³⁶⁵ Uni BS, S. 2 f.

³⁶⁶ CVP, S. 6; SP, S. 9; Economiesuisse, S. 22; SAV, S. 15; SwissHoldings, S. 24 f.; Treuhand-Kammer, S. 8; Veb.ch, S. 6; VSKB, S. 12.

³⁶⁷ FDP, S. 1; GR, S. 13; AIHK, S. 3; IHZ, S. 16; SO HK, S. 8.

³⁶⁸ ZHAW, S. 3 ff.

³⁶⁹ ZHAW, S. 5; Veb.ch, S. 6 f.; VSKB, S. 12; CS, S. 18 f.

³⁷⁰ HS LU, S. 2 f. und S. 6.

³⁷¹ Veb.ch, S. 6 f.; VSKB, S. 12.

³⁷² Treuhand-Kammer (Anhang), Veb.ch, S. 6; Böckli, S. 3; Suter, S. 2.

³⁷³ Treuhand-Kammer, S. 8/Treuhand-Kammer (Anhang).

- Der Anhang zur Jahresrechnung (Art. 959c OR) sollte ein Verzeichnis der an der Gesellschaft wirtschaftlich Berechtigten enthalten.³⁷⁴ Zudem sollten die Jahres- und Konzernrechnung dem Handelsregisteramt innerhalb von 2 Monaten ab ihrer Genehmigung durch das zuständige Organ zugestellt werden. Das Handelsregisteramt würde die Dokumente sodann elektronisch veröffentlichen.³⁷⁵
- Auf den Lagebericht nach Artikel 961d OR sollte nur verzichtet werden können, wenn ein Konzernlagebericht erstellt wird. Die meisten anerkannten Standards zur Rechnungslegung würden keine Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts enthalten, sondern nur Regeln für den Fall, dass ein Lagebericht von Gesetzes wegen oder freiwillig erstellt werde.³⁷⁶

4.16 Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Bei den Bestimmungen zur Transparenz bei Rohstoffunternehmen (Art. 964a ff.) ergibt sich kein klares Bild. Knapp die Hälfte der sich explizit äussernden Teilnehmerinnen und Teilnehmer heisst die Regelung grundsätzlich gut.³⁷⁷ Auch ein Branchenverband erklärt sich mit den Normen einverstanden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.³⁷⁸ Die andere Hälfte der aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnt die Bestimmungen teilweise entschieden ab.³⁷⁹ Von den ablehnenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ungefähr ein Viertel der Ansicht, branchenspezifische Regeln zur Transparenz im Aktien- bzw. Rechnungslegungsrecht seien sachfremd. Sie gehörten in ein Spezialgesetz, falls sie überhaupt notwendig seien.³⁸⁰ Die Gegnerinnen und Gegner bringen zudem vor, die unternehmerische Freiheit werde unnötig eingeschränkt.³⁸¹ Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerten die Regelung als "moralisierenden Eifer".³⁸² Zudem wird argumentiert, die Regelung stelle einen inakzeptablen Eingriff in die Interessen der ausländischen Regierungen dar.³⁸³ Die Offenlegung der Zahlungen an Regierungen könnten Staats- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertragliche Vertraulichkeitsabreden verletzen. Zahlungen stellten sensible Informationen dar, die Konkurrenten nicht zugänglich gemacht werden sollten. Und schliesslich könnte sogar die Sicherheit ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen beeinträchtigt werden.³⁸⁴

Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer beantragen die Streichung der "indirekten" Tätigkeit aus dem Geltungsbereich von Artikel 964a Absatz 1, weil sie über die Regelung der EU hinausgehe, die nur Konzerngesellschaften erfasse.³⁸⁵ Eine Teilnehmerin fordert ferner die Möglichkeit zu einem Opting-out, wenn die Informationen bereits gleichwertig im Konzern offengelegt seien.³⁸⁶

Den meisten befürwortenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern geht die Regelung des Anwendungsbereichs zu wenig weit. Die Bestimmungen zur Transparenz müssten auch den Handel mit Rohstoffen erfassen, angesichts dessen grosser Bedeutung für die Schweiz.³⁸⁷

³⁷⁴ NGO-Koalition, S. 25; Greenpeace, S. 1 f.

³⁷⁵ NGO-Koalition, S. 25; Greenpeace, S. 1 f.

³⁷⁶ HS LU, S. 5 f.

³⁷⁷ GE, S. 2; SO, S. 7; BDP, S. 2; SP, S. 1 f., S. 9; Travail.Suisse, S. 2; Actares, S. 4, S. 7 f.; Ethos, S. 5; NGO-Koalition, S. 3, S. 12, S. 14 f. und S. 24 f.; Cleantech, S. 1; CS, S. 18; Foraus, S. 1 f.; Kuster, S. 120; NRGI, S. 1; PWYP, S. 1 f.; Walderwyss, S. 51 f.

³⁷⁸ STSA, S. 2.

³⁷⁹ GR, S. 2; SH, S. 6; CVP, S. 5; FDP, S. 3; SVP, S. 2; Economiesuisse, S. 23; Arbeitgeber, S. 1; SGV, S. 5, S. 9; Swiss Banking, S. 2; Université Lausanne, S. 33 f.; CP, S. 8; FDER, S. 9; HK BS/BL, S. 3; IHZ, S. 4, S. 16; SO HK, S. 1, S. 8; SwissHoldings, S. 25; VPAG, S. 14; ZH HK, S. 1, S. 9; Novartis, S. 8, UBS AG, S. 12; Zurich, S. 12.

³⁸⁰ GR, S. 2, S. 13; SH, S. 6; FDER, S. 9; HK BS/BL, S. 3; SwissHoldings, S. 25; VPAG, S. 14; ZH HK, S. 1, S. 9; Clariant, S. 6 f.; UBS AG, S. 11; Zurich, S. 12.

³⁸¹ GR, S. 2, S. 13.

³⁸² SGV, S. 5, S. 9; SO HK, S. 1, S. 8; ZH HK, S. 1, S. 9.

³⁸³ CP, S. 8; FDER, S. 9.

³⁸⁴ Walderwyss, S. 51 f.; Novartis, S. 8.

³⁸⁵ SVP, S. 5; Economiesuisse, S. 23; SAV, S. 2; SwissBanking, S. 19; OAV, S. 6; Scienceindustries, S. 15; SwissHoldings, S. 25; VPAG, S. 14; Clariant, S. 6 f.; UBS AG, S. 11; Walderwyss, S. 52 f.

³⁸⁶ Walderwyss, S. 53.

³⁸⁷ SP, S. 1 f., S. 9; Actares, S. 4, S. 7 f.; Ethos, S. 5; NGO-Koalition, S. 3, S. 12 und S. 14 f., S. 24 f.; Cleantech, S. 1 f.; PWYP, S. 1 f.; Foraus, S. 2.

Laut einem Teilnehmer geht Artikel 964a Absatz 4 über die Regelung der EU hinaus. Auch Zahlungen an Personen, die den staatlichen Stellen nahe stehen, würden erfasst.³⁸⁸ Eine Teilnehmerin begrüsst demgegenüber den Einbezug der nahe stehenden Personen. Damit würden Umgehungen verhindert.³⁸⁹

Bezüglich der Veröffentlichung des Berichts über die Zahlungen an staatliche Stellen (Art. 964d) sind einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Auffassung, die Publikation auf der Website des Unternehmens genüge nicht. Vielmehr müsse eine Pflicht zur Hinterlegung des Berichts bei einer staatlichen Stelle vorgesehen werden, damit die öffentliche Verfügbarkeit hinreichend gewährleistet sei.³⁹⁰ Zudem beantragen sie, dass im Gesetz ein einheitliches Datenformat verankert werde.³⁹¹ Und schliesslich sollten die Berichte und die elektronischen Daten mindestens 25 Jahre öffentlich zugänglich sein, anstatt wie vorgesehen nur während 10 Jahren (Art. 964d Abs. 2 und Art. 964e Abs. 3).³⁹²

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Einbezug des Handels beantragen, wird die Delegationsnorm betreffend der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf den Handel (Art. 964f) hinfällig, falls ihrem Antrag entsprochen würde.³⁹³ Andernfalls sollte aus ihrer Sicht das Erfordernis des "international abgestimmten Vorgehens" aus der Delegationsnorm gestrichen werden.³⁹⁴ Der bereits erwähnte Branchenverband würde der Delegationsnorm ebenfalls zustimmen, falls mehrere zentrale Rohstoffhandelsplätze (z. B. London, Chicago und Singapur) gleichwertige Regelungen erliessen, die Regelung sämtliche Rohstoffhandelsaktivitäten miteinbezöge und die Bestimmungen in international abgestimmt angewendet würden (Kohärenz, Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen).³⁹⁵ Eine Teilnehmerin erachtet die Delegationsnorm als einen guten Kompromiss, beantragt jedoch eine zusätzliche Begrenzung des Ermessensspielraums des Bundesrats bei der Ausdehnung des Anwendungsbereichs im Rahmen des international abgestimmten Vorgehens (mindestens sieben bedeutende Handelsplätze müssten ähnliche Gesetze erlassen haben) und bei den erfassten Unternehmen (nur die in Art. 964a erwähnten Unternehmen).³⁹⁶ Etliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen die Delegationsnorm ab.³⁹⁷

4.17 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die revidierten Bestimmungen des GmbH-Rechts blieben grösstenteils unkommentiert bzw. es wurde auf die Kommentierung zum Aktienrecht verwiesen.

Eine Teilnehmerin hat sich zum Recht der GmbH eingehend geäussert. Sie hält fest, dass dieses revisionsbedürftiger als das Aktienrecht sei.³⁹⁸ Sie zeigt sodann auf, dass verschiedene Rechtsinstitute fehlen würden (z. B. das bedingte Kapital), mehrere Fehlkonzeptionen zu beseitigen wären (z. B. bei der Ausgestaltung der Nachschusspflicht als Sanierungsmassnahme) und unnötige Publizität beseitigt werden müsste (z. B. bei den Vorkaufsrechten).

4.18 Genossenschaft

4.18.1 Allgemeines

Beim Genossenschaftsrecht wollen einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehr Änderungen, als im Vorentwurf vorgesehen. So wurden insbesondere die folgenden Aspekte vermisst:

³⁸⁸ BL, S. 2.

³⁸⁹ NGO-Koalition, S. 25 und S. 27.

³⁹⁰ HRA LU, S. 3; NGO-Koalition, S. 28; NRG1, S. 2.

³⁹¹ NRG1, S. 2; NGO-Koalition, S. 28.

³⁹² Actares, S. 8; NGO-Koalition, S. 29.

³⁹³ SP, S. 9; SGV, S. 3; Ethos, S. 5; NGO-Koalition, S. 14 f., S. 20 f., S. 29.

³⁹⁴ NGO-Koalition, S. 20 f., S. 29; Cleantech, S. 2.

³⁹⁵ STSA, S. 2.

³⁹⁶ Walderwyss, S. 56 f.

³⁹⁷ Economiesuisse, S. 23; Arbeitgeber, S. 2; FDP, S. 3; SwissBanking, S. 18; Scienceindustries, S. 15; SO HK, S. 9; Swiss-Holdings, S. 25; VPAG, S. 14; UBS AG, S. 11.

³⁹⁸ Homburger, S. 100 f.

- In Anlehnung an die Regelung bei der AG (Art. 716a): Verankerung der unübertragbaren Aufgaben der Verwaltung im Gesetz;³⁹⁹
- Verzicht auf die Mindestzahl von sieben Mitgliedern;⁴⁰⁰
- Zulässigkeit von Beteiligungsscheinen (Regelung wäre im Finanzmarkt-/Bankenrecht notwendig);⁴⁰¹
- Zulässigkeit des Eigenkapitals in ausländischer Währung;⁴⁰²
- Elektronische Stimmabgabe bei der Urabstimmung und der Delegiertenversammlung.⁴⁰³

Eine Teilnehmerin hingegen begrüsst die im Vorentwurf vorgesehenen Präzisierungen. Sie hält explizit fest, dass keine weitergehenden Änderungen im Genossenschaftsrecht vorgenommen werden sollten, weder durch Verweis auf das Aktienrecht noch durch direkte Rechtsetzung.⁴⁰⁴

4.18.2 Offenlegung und Auskunftserteilung betreffend Vergütungen

Die Regelung im Bereich der Offenlegung und der Auskunftserteilung betreffend Vergütungen für die Verwaltung (Art. 857) werden deutlich abgelehnt.⁴⁰⁵ Es werden insbesondere die folgenden Aspekte vorgebracht:

- Die Anknüpfung an 2'000 Mitglieder sei nicht sachgerecht und aufgrund des Prinzips der offenen Tür nicht praktikabel. Diese Mitgliederzahl sage nichts über die Bedeutung der Genossenschaft aus. Es müsste ein sachgerechterer Anknüpfungspunkt gefunden werden (z. B. der Jahresumsatz oder andere Finanzkennzahl). Würde an der Mitgliederzahl festgehalten werden, müsste immerhin die Schwelle deutlich erhöht werden.⁴⁰⁶
- Es sei fraglich, ob betreffend Offenlegung der Entschädigungen ein vergleichbares schutzwürdiges Bedürfnis bestehe wie bei der AG. Diese und die Genossenschaft würden sehr unterschiedliche Grundstrukturen aufweisen. Sachlich gerechtfertigt wäre es, die Offenlegung der Vergütungen auf Genossenschaften zu beschränken, die statutarisch die persönliche Haftung und/oder eine Nachschusspflicht ihrer Genossenschafterinnen und Genossenschafter vorsehen. Zumindest sollten Genossenschaften nicht erfasst werden, die kein Kapital aufnehmen und keine Dividenden ausschütten.⁴⁰⁷

Für einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist es unklar, ob sich der Verweis in Artikel 857 auf das Aktienrecht auch auf den Geschlechter-Richtwert beziehe (Art. 734e).⁴⁰⁸ Eine Klärstellung sei diesbezüglich zwingend erforderlich.

4.19 Änderung weiterer Bundesgesetze

4.19.1 Zivilgesetzbuch⁴⁰⁹

Zu den Bestimmungen zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zum Kapitalverlust und zur Überschuldung beim Verein und bei der Stiftung wurden kaum Anmerkungen vorgebracht.

³⁹⁹ WIR, S. 3.

⁴⁰⁰ Forstmoser, S. 1.

⁴⁰¹ Forstmoser, S. 2 f.

⁴⁰² Uni LU, S. 8.

⁴⁰³ Uni LU, S. 8.

⁴⁰⁴ Coop, S. 8.

⁴⁰⁵ TI, S. 3; Uni LU, S. 5 ff.; Coop, S. 3; Homburger, S. 105; SUIZA, S. 2; ProLitteris, S. 2; Raiffeisen, S. 1; Walderwyss, S. 51; WIR, S. 2 f.

⁴⁰⁶ TI, S. 3; Coop, S. 3; Homburger, S. 105; SUIZA, S. 2; ProLitteris, S. 2; Raiffeisen, S. 1; Walderwyss, S. 51; WIR, S. 2 f.

⁴⁰⁷ Uni LU, S. 6.

⁴⁰⁸ Uni LU, S. 22; Coop, S. 5; SUIZA, S. 2.

⁴⁰⁹ SR 210.

Der Verweis in Artikel 69d VE ZGB auf den Kapitalverlust wird als unzweckmässig erachtet, da ein Verein kein fixes Grundkapital hat.⁴¹⁰

Das oberste Stiftungsorgan sollte in Artikel 84a VE ZGB stärker in die Pflicht genommen werden. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sollte es umgehend die Aufsichtsbehörde benachrichtigen und unaufschiebbare Massnahmen ergreifen müssen. In einem neuen Absatz 5 sollte zudem festgehalten werden, dass Stiftungsrat, Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde mit der gebotenen Eile handeln müssen.⁴¹¹

Der Verweis in Artikel 84a Absatz 4 VE ZGB auf das Aktienrecht sei unklar; der Hinweis auf die "Ermittlung" sollte gestrichen werden.⁴¹²

Auch zur Offenlegung der Vergütungen an das oberste Stiftungsorgan wurden kaum Anmerkungen vorgebracht. Eine Teilnehmerin äussert sich kritisch, da im Bereich der Stiftungen keine Tendenz zu übermässigen Vergütungen bestehe. Der Regelungsbedarf sei daher fraglich.⁴¹³ Von einer anderen Teilnehmerin wurde vorgebracht, dass keine allgemeine Pflicht statuiert werden sollte, sondern lediglich klargestellt werden sollte, dass den Aufsichtsbehörden bei Bedarf die Informationen zur Verfügung gestellt werden müssten.⁴¹⁴

4.19.2 Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003⁴¹⁵

Zu den Änderungen des FusG wurden kaum Anmerkungen vorgebracht.

Bei Artikel 6 VE FusG (Fusion von Gesellschaften im Fall eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung) sollte die Situation nach Durchführung der Fusion⁴¹⁶ bzw. nur die Überschuldung massgebend sein⁴¹⁷.

Bei den Artikeln 9 Absatz 2 und Artikel 32 VE FusG sollte die Praxis des EHRA kodifiziert werden. Danach sind bei Fusionen und Spaltungen immer mindestens der Gründungsbericht und die Prüfbestätigung vorzulegen, damit die Aufbringung des Kapitals nicht ungeprüft bleibt.⁴¹⁸

4.19.3 Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs⁴¹⁹

Zu den Änderungen des SchKG wurden kaum Anmerkungen vorgebracht.

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer erachten die Gesamtfrist der provisorischen Nachlassstundung von acht Monaten für die Sanierung von Unternehmen als zu knapp bemessen. Der Konkursaufschub gemäss Artikel 725a OR, der gemäss Vorentwurf aufgehoben werden soll, wird als flexibler eingestuft.⁴²⁰

Ein Teilnehmer bedauert, dass die Aussetzung des Entscheids über dem Konkurs nicht aufgehoben wird. Diese sei seit der Überarbeitung u. a. des Nachlassverfahrens zwecklos geworden.⁴²¹

4.19.4 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937⁴²²

Im Zusammenhang mit den Änderungen des Strafgesetzbuches wird verschiedentlich vorgebracht, dass die Straftatbestände als Antragsdelikte hätten ausgestaltet werden sollen.⁴²³ Lediglich ein Teilnehmer unterstützt die Ausgestaltung als Officialdelikt explizit.⁴²⁴

⁴¹⁰ ProFonds, S. 1 f.

⁴¹¹ ProFonds, S. 2.

⁴¹² ProFonds, S. 2.

⁴¹³ ProFonds, S. 2.

⁴¹⁴ Homburger, S. 114.

⁴¹⁵ SR 221.301.

⁴¹⁶ Uni NE, S. 31.

⁴¹⁷ BärKarrer, S. 61 f.

⁴¹⁸ SH, S. 5.

⁴¹⁹ SR 281.1.

⁴²⁰ Uni NE, S. 32 f.; LU SWV, S. 3; Böckli, S. 6; Walderwyss, S. 42 f.

⁴²¹ GE, S. 9.

⁴²² SR 311.

⁴²³ SBV, S. 2 und S. 18; SO HK, S. 9; ZH HK, S. 9 f.; CS, Anhang S. 17 f.

Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer fordern sodann, dass die Bestimmungen der VegüV unverändert übernommen werden.⁴²⁵ Auf jegliche Verschärfungen gegenüber der VegüV müsse nicht zuletzt aus Rechtssicherheitsgründen verzichtet werden. Insbesondere wird gefordert, dass der Wortlaut „wider besseres Wissen“ im Straftatbestand belassen wird.⁴²⁶ Es gebe keinen Grund vom bisherigen besser verständlicheren Wortlaut der VegüV abzuweichen. Artikel 154 Absatz 3 VE StGB, der wohl als Ersatz für das Erfordernis des Handelns „wider besseres Wissen“ gedacht sei, erfülle die ursprüngliche Intention des Bundesrates nicht. Ein Organmitglied könne sich unter der vorgeschlagenen Bestimmung auch dann strafbar machen, wenn es nach pflichtgemässer Abklärung mit Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten davon ausgeht, dass die Vergütung zulässig ist und gestützt auf diesen Befund bewusst und damit mit direktem Vorsatz die Vergütung ausrichte bzw. beziehe.⁴²⁷

4.19.5 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge⁴²⁸

Die Änderungen des BVG werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich dazu äussern, mehrheitlich abgelehnt.

Anmerkungen werden insbesondere zu folgenden Aspekten vorgebracht:

- Verschiedentlich wird gefordert, dass die Bestimmungen der VegüV unverändert ins BVG übernommen werden sollten. Eine weitergehende Regulierung wird abgelehnt.⁴²⁹ So wird gefordert, dass die bisherige Aufzählung der Traktanden, bei denen eine Stimmabgabe zwingend zu erfolgen hat, beizubehalten sei.⁴³⁰ Auch die Ausdehnung des Stimmrechts auf indirekt gehaltene Aktien wird explizit abgelehnt.⁴³¹
- Eine allgemeine Stimmpflicht würde de facto zu einer Mitwirkungspflicht der Aktionärin oder des Aktionärs und somit zu einem Paradigmenwechsel führen. Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen sich daher gegen eine allgemeine Stimmpflicht aus.⁴³² Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützen die allgemeine Stimmpflicht hingegen explizit.⁴³³
- Es wird geltend gemacht, dass die neuen BVG-Normen insbesondere für kleine Vorsorgeeinrichtungen zu einem nicht vertretbaren administrativen Mehraufwand und somit zu Mehrkosten führen würden.⁴³⁴ In diesem Zusammenhang wird u. a. vorgeschlagen, dass die Stimmpflicht nur für die 20 grössten Aktienpositionen und für Beteiligungen von mehr als 3 % des Aktienkapitals gelten sollte.⁴³⁵
- Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen die Stimmpflicht der Vorsorgeeinrichtungen und deren Pflicht zur Berichterstattung und Offenlegung generell ab. Sie sind der Ansicht, dass die entsprechenden Normen gänzlich gestrichen werden sollten.⁴³⁶
- Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer bringen vor, dass aufgrund von Artikel 703 Absatz 3 gefolgert werden könnte, dass eine Stimmenthaltung als Nichtteilnahme zu qualifizieren sei, womit die Enthaltung für Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr zulässig wäre. Die Möglichkeit der Stimmenthaltung sollte daher explizit ins Gesetz aufgenommen werden. Ein vorzeitiger Verzicht auf die Stimmabgabe sollte jedoch weiter-

⁴²⁴ Kuster, S. 109 f.

⁴²⁵ FDP, S. 2; SGV, S. 10; SO HK, S. 9; Swissmem, S. 7; ZH HK, S. 9 f.

⁴²⁶ CVP, S. 3; Economiesuisse, S. 8; Scienceindustries, S. 7 f.; SwissHoldings, S. 8 f.; Homburger, S. 118; Lenz&Staehein, S. 9.

⁴²⁷ Homburger, S. 119.

⁴²⁸ SR 831.4.

⁴²⁹ GR, S. 13 f.; CVP, S. 3; Economiesuisse, S. 8; SBV, S. 13; SGV, S. 9; SO HK, S. 9; SwissHoldings, S. 9; ZH HK, S. 10; Homburger, S. 120.

⁴³⁰ SVV, S. 3 f.; Scienceindustries, S. 8.

⁴³¹ SBV, S. 13; SGV, S. 9; SVV, S. 3 f.; VSKB, S. 12.

⁴³² Economiesuisse, S. 8; Uni SG, S. 27; SwissHoldings, S. 9.

⁴³³ Actares, S. 8; ASIP, S. 3; Kuster, S. 95 ff.; Publica, S. 1.

⁴³⁴ SH, S. 2; IHZ, S. 18.

⁴³⁵ Kfmv, S. 3; IHZ, S. 18.

⁴³⁶ SBV, S. 13.

hin unzulässig sein.⁴³⁷ Eine andere Teilnehmerin präzisiert, dass die Stimmenthaltung und der Stimmverzicht möglich sein sollten, sofern sie im Interesse der Versicherten liegen.⁴³⁸

- Eine Teilnehmerin macht geltend, dass Artikel 71 a und 71 b VE BVG ins Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁴³⁹ zu übernehmen sei.⁴⁴⁰
- Im Zusammenhang mit der Berichterstattung und der Offenlegung wird zudem geltend gemacht, dass die Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung eine Prüfung durch die Revisionsstelle zur Folge hätte, was aufgrund des Mehraufwands klar abgelehnt werde.⁴⁴¹
- Ein Teilnehmer ist der Ansicht, dass der Verfassungsauftrag bei der Berichterstattung hintertrieben werde.⁴⁴² Nur ein zusammenfassender Bericht genüge nicht und die Veröffentlichung habe zeitnah zu geschehen. Eine andere Teilnehmerin fordert diesbezüglich eine Berichterstattung innert z. B. 6 Monaten.⁴⁴³

⁴³⁷ GR, S. 13 f.; SO HK, S. 9; Homburger, S. 120; Publica, S. 2.

⁴³⁸ ASIP, S. 1 f.

⁴³⁹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

⁴⁴⁰ Ethos, S. 9.

⁴⁴¹ SGV, S. 10; VSKB, S. 12.

⁴⁴² Kuster, S. 99 ff.

⁴⁴³ Actares, S. 8.

5 Anhang I: Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung

5.1 Kantone

AG	Aargau Regierungsrat
AR	Appenzell Ausserrhoden Regierungsrat
AI	Appenzell Innerrhoden Landammann und Standeskommission
BL	Basel-Landschaft Regierungsrat
BS	Basel-Stadt Regierungsrat
BE	Bern Regierungsrat
FR	Freiburg Staatsrat/Fribourg Conseil d'Etat
GE	Genève Service administratif du Conseil d'Etat
GL	Glarus Regierungsrat
GR	Graubünden Regierungsrat
JU	Jura Gouvernement
HRA LU	Luzern Handelsregisteramt
NE	Neuchâtel Conseil d'Etat
NW	Nidwalden Landammann und Regierungsrat
OW	Obwalden Sicherheits- und Justizdepartement
SH	Schaffhausen Regierungsrat
SZ	Schwyz Regierungsrat
SO	Solothurn Regierungsrat
SG	St. Gallen Regierungsrat
TI	Ticino Consiglio di Stato
TG	Thurgau Regierungsrat
UR	Uri Landammann und Regierungsrat
VD	Vaud Conseil d'Etat
VS	Valais Conseil d'Etat
ZG	Zug Regierungsrat
ZH	Zürich Regierungsrat

5.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique (PBD) Partito borghese democratico (PBD)
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien (PDC) Partito popolare democratico (PPD)
FDP	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux (PLR) PLR.I Liberali Radicali (PLR)
FDP Frauen BE	FDP.Die Liberalen Frauen Kanton Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre (UDC)

	Unione Democratica di Centro (UDC)
SP	Sozialdemokratische Partei Parti socialiste (PS) Partito socialista (PS)
SP Frauen	SP Frauen Schweiz Femmes socialiste suisses Donne socialiste svizzere

5.3 Gesamtschweiz. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizer Gemeindeverband ⁴⁴⁴ Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
Schweizerischer Städteverband ⁴⁴⁵ Union des villes suisses Unione delle città svizzere

5.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Arbeitgeber	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
Economiesuisse	Economiesuisse
Kfmv	Kaufmännischer Verband Schweiz Société des employés de commerce
SBV	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB)
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5.5 Universitäten/Fachhochschulen

HS LU	Hochschule Luzern
UniL	Université de Lausanne
Uni BS	Universität Basel
Uni LU	Universität Luzern
Uni NE	Université de Neuchâtel
Uni SG	Universität St. Gallen
Uni ZH	Universität Zürich

⁴⁴⁴ Der Verband hat auf die Einreichung einer materiellen Stellungnahme ausdrücklich verzichtet.

⁴⁴⁵ Der Verband hat auf die Einreichung einer materiellen Stellungnahme ausdrücklich verzichtet.

ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
------	--

5.6 Weitere Verbände

Actares	Actares AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften Actares Actionnariat pour une économie durable
AIHK	Aargauische Industrie- und Handelskammer
AllianceF	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses (AllianceF) Alleanza della società femminili svizzere (AllianceF)
Amcham	Swiss-American Chamber of Commerce
ASA	Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit Association Suisse de l'Arbitrage Associazione Svizzera per l'Arbitrato
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
BPW	BPW Switzerland Business & Professional Women
Cleantech	SwissCleantech
CP	Centre Patronal
Ethos	Ethos
FDER	Fédération des Entreprises Romandes
GastroSuisse	Gastro Suisse Verband für Hotellerie und Restauration Gastro Suisse Fédération de l'Hôtellerie et de la Restauration Gastro Suisse Federazione dell'Albergheria e della Ristorazione
HK BS/BL	Handelskammer beider Basel
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
Juristinnen	Juristinnen Schweiz Femmes juristes Suisse Giuriste Svizzera
LU SWV	Luzerner Sachwalterverband
NGO-Koalition	NGO-Koalition, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Alliancesud • Amnesty International • Brot für alle/Pain pour le prochain • Erklärung von Bern/Déclaration de Berne/Dichiarazione di Berna • Fastenopfer/Action de carême/Sacrificio quaresimale • Swissaid
OAV	Ordre des avocats vaudois
proFonds	proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales (USPF) Unione svizzera delle donne contadine e rurale (USDRCR)

Scienceindustries	Scienceindustries Switzerland
SECA	Schweizerische Vereinigung für Unternehmensfinanzierung Association Suisse des Investisseurs en Capital et de Financement
SIVG	Schweizerisches Institut für Verwaltungsräte Institut suisse des administrateurs (isade)
SMU	Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union Union patronale Union Suisse du Métal (USM) Associazione padronale Unione Svizzera del Metallo (USM)
SNV	Schweizer Notarenverband Fédération Suisse des Notaires (FSN) Federazione Svizzera dei Notai (FSN)
SO HK	Solothurner Handelskammer
STSA	Swiss Trading and Shipping Association
SVF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme (adf)
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances (SVV) Associazione Svizzera d'Assicurazioni (SVV)
Swiss Biotech	Swiss Biotech Association
Swiss Plastics	Swiss Plastics
Swiss Textiles	Textilverband Schweiz Fédération textile suisse
Swissarbitration	Swiss Chambers' Arbitration Institution
SwissHoldings	SwissHoldings (SwissHoldings)
Swissmem	Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
Treuhand-Kammer	Treuhand-Kammer Schweizer Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten Chambre fiduciaire Chambre suisse des experts-comptables et fiscaux Camera fiduciaria Camera svizzera degli esperti-contabili e fiscali
TreuhandSuisse	Treuhand Suisse
VBN	Verband bernischer Notare Association des notaires bernois
Veb.ch	Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen
VPAG	Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften Association des sociétés anonymes privées
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses Unione delle Banche Cantonali Svizzere
Wirtschaftsfrauen	Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz
ZH HK	Zürcher Handelskammer

5.7 Weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Bärkarrer	Bär & Karrer Rechtsanwälte (BärKarrer)
BLS-Aktionäre	Schutzkomitees der privaten BLS-Aktionäre

Böckli	Böckli Peter
CFA	CFA Society Switzerland
Chapuis	Chapuis Benjamin
Clariant	Clariant AG
Coop	Coop Genossenschaft
CS	Credit Suisse AG
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines (CFQF) Commissione federale per le questioni femminili (CFQF)
FJO	Feministische Juristinnen Ostschweiz
Flughafen Zürich	Flughafen Zürich AG
Foraus	Forum Aussenpolitik Forum de politique étrangère Forum di politica estera
Forstmoser	Forstmoser Peter
Forstmoser/Staub/Wehrli	Forstmoser Peter/Staub-Bisang Mirjam/Wehrli Rudolf
Frauenzentrale	Frauenzentrale Zürich
Glanzmann	Glanzmann Lukas
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
Homburger	Homburger AG
Keller	Keller Gottlieb A.
Kellerhals	Kellerhals Anwälte
KMU-Forum	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
Kuster	Kuster Claudio
Lenz&Staehelin	Lenz & Staehelin
Meyer	Meyer Manuel
Moser-Harder	Moser-Harder Brigitta
Nestlé	Nestlé S.A.
NGONG	NGO-Koordination post Beijing Schweiz Coordination post Beijing des ONG Suisses (NGONG) Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere (NGONG)
Novartis	Novartis International AG
NRGI	Natural Resource Governance Institute
Pfandbriefbank	Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute
Pfandbriefzentrale	Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG Centrale de lettres de gage des banques cantonales suisses SA
ProLitteris	ProLitteris
Publica	Pensionskasse des Bundes PUBLICA
PWYP	Publish What You Pay
Raiffeisen	Raiffeisen Schweiz
Roche	F. Hoffmann-La Roche AG
Rüedi	Rüedi Urs
SchellenbergWittmer	Schellenberg Wittmer AG Rechtsanwälte

SIX	SIX Swiss Exchange AG
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes (CSDE) Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini (SCP)
SNB	Schweizerische Nationalbank Banque nationale Suisse Banca nazionale Svizzera
SUISA	SUISA
Suter	Suter Daniel
SWIPRA	Swiss Proxi Advisor
Swiss Re	Swiss Re AG
UBS	UBS AG
VERAISON	VERAISON Capital AG
Vischer Rechtsanwälte	Vischer AG
Walderwyss	Walderwyss Rechtsanwälte
WIR	WIR Bank Genossenschaft Banque WIR société coopérative Banca WIR società cooperativa
zCapital	zCapital AG
zRating	zRating AG
Zurich	Zurich Insurance Company Ltd

6 Anhang II: Weitere in der Vernehmlassung vorgebrachte Aspekte

6.1 Aktien, Aktienkapital, Finanzierung	
AR, S. 2; SO, S. 2; SP, S. 1 und S. 3; SGB, S. 2; Ethos, S. 1 und S. 6; Kuster, S. 118	Die Abschaffung der Inhaberaktie wird beantragt.
SP, S. 1; Ethos, S. 6; Swissmem, S. 4 (Begleitschreiben); Kuster, S. 117; VERAISON, S. 1 f. und 5; zCapital, S. 3; zRating, S. 3 ff.	Die Möglichkeit zur Schaffung von Stimmrechtaktien ist entsprechend dem Grundsatz „one share one vote“ abzuschaffen oder zumindest einzuschränken . Zum Teil wird zudem die Abschaffung der Möglichkeit zur Vinkulierung börsenkotierter Aktien verlangt.
CVP, S. 2	Die Wertpapierleihe ist vor der Durchführung der GV rückgängig zu machen . Dadurch kann kurzfristiges Profitdenken gewisser Aktionärinnen und Aktionäre vermieden werden.
Treuhand-Kammer, S. 4 f./Treuhand-Kammer (Anhang); BärKarrer, S. 5 und S. 31; Lenz&Staelin, S. 5 f.; Walderwyss, S. 22 f.	Es ist – insbesondere aufgrund des Cash-Pooling-Entscheids des Bundesgerichts – Rechtssicherheit für konzerninterne Darlehen im Verhältnis zur Einlagerückgewähr zu schaffen . Die Gewährung von Darlehen im Konzern sollte nur eine Ausschüttung sein, wenn es an der Rückzahlungsfähigkeit und am Rückzahlungswillen fehlt.
Homburger, S. 37	Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit von " Erlöspräferenzen " (Vorzugsbeteiligung am Verkaufserlös von Aktien) sowie der Umwandlung von Vorzugsaktien durch Gestaltungsrechte des Vorzugsaktionärs (" convertible shares ") einzuführen. Diese seien aus der Praxis der Wagniskapitalfinanzierung nicht wegzudenken, liessen sich im schweizerischen Aktienrecht jedoch nicht abbilden.
Kuster, S. 35 f.	Die in der Praxis obsoleten Bestimmungen zu den Tantiemen sind aufzuheben .
6.2 Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
SP, S. 2 und S. 8; Travail.Suisse, S. 2; Rüedi, S. 1	Im Vorentwurf fehlen zwingende Bestimmungen zur Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .
6.3 Revisionsrecht	
Treuhand-Kammer, S. 5/Treuhand-Kammer (Anhang); TreuhandSuisse, S. 6 ff.; KMU-Forum, S. 3 f.	Die Vorgaben an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision sind zu lockern .
zRating, S. 17	Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Revisionsstelle hinsichtlich der Erbringung weiterer Dienstleistungen sind an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen . Die europäischen Regulierungsbemühungen gehen in die Richtung, dass die Prüfungsgesellschaften grundsätzlich keine Beratungsdienstleistungen erbringen dürfen , insbesondere Steuerberatungen und bestimmte Rechtsberatungen sind untersagt.
TreuhandSuisse,	Umfang und Tiefe der Prüfungshandlungen und Informationen bei

S. 4/TreuhandSuisse (Anhang)	der eingeschränkten Revision werden kritisiert .
KMU-Forum, S. 4 f.; TreuhandSuisse, S. 8 f.	Die Aufbewahrungs-/Dokumentationspflicht bei der eingeschränkten Revision ist einzuschränken .
TreuhandSuisse, S. 8	Der Prüfbericht bei der eingeschränkten Revision sollte auch eine Empfehlung enthalten, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist .
Treuhand-Kammer, S. 12	Es sollte geklärt werden, ob die bei der Revision von Konzernrechnungen von Publikumsgesellschaften durch ISA 701 geforderte Auskunftserteilung an die GV unter bestehendem Recht zulässig ist .
6.4 Neue Rechtseinheiten bzw. Modifikationen bei bestehenden Rechtseinheiten	
Uni NE, S. 1	Die Einführung einer Personengesellschaft mit beschränkter Haftung ins Schweizer Recht wird nicht angesprochen, obschon es ein aktueller Aspekt ist.
SH, S. 3	Es sollte eine Start-up-Gesellschaft nach deutschem Vorbild vorgesehen werden.
SECA, S. 8 f.	Persönliche Rechte und Pflichten für Aktionärinnen und Aktionäre von Startups und Jungunternehmen sind zuzulassen.
BLS-Aktionäre, S. 1	Bei gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaften können sich die Interessen der öffentlichen Hand und der privaten Aktionäre widersprechen. Dies könnte durch eine Ausstiegsmöglichkeit zu fairen Konditionen gelöst werden.
6.5 Börsengesetz	
zRating, S. 15	Der zum Minderheitenschutz ausgelegte Schwellenwert des Börsengesetzes (BEHG)⁴⁴⁶ zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots entfaltet seine Wirkung verspätet oder überhaupt nicht. Vorstellbar wäre eine Senkung auf 20 oder 25 % .
SP, S. 10; SGB, S. 2; Ethos, S. 1 und S. 8 f.; zRating, S. 15	Die Opting-out-Möglichkeit des BEHG , wie sie beim SIKA/Saint-Gobain-Fall zum Tragen kam, ist einzuschränken oder aufzuheben .
CFA, S. 6	Bei einem Opting-up oder Opting-out sollte die Angebotspflicht gemäss BEHG nur dann wirksam aufgehoben werden können, wenn keine Kontrolländerung stattfindet .
6.6 Menschenrechte und Umwelt	
SP, S. 6; Actares, S. 3; Ethos, S. 4 und 7 f.; NGO-Koalition, S. 30; Greenpeace, S. 3 f.	Der Vorentwurf enthält keine Verpflichtung zur Veröffentlichung nicht finanzieller Informationen . Diese Pflicht des Verwaltungsrats sollte eingeführt werden. Der Bericht über die nicht finanziellen Informationen sollte öffentlich und leicht zugänglich sein. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind der Ansicht, dass die Sorgfalts- und Treuepflichten (Art. 717) um die Thematik Menschenrechte und Umwelt erweitert werden sollte .

⁴⁴⁶ Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG, SR 954.1).

6.7 Diverse Aspekte	
SH, S. 4	Artikel 181 Absatz 4 OR sollte aufgehoben werden. Er erschwert die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine AG oder GmbH.
GE, S. 8	Das OR sollte Verfahren zur Behebung von Organisationsmängeln vermeiden , deren Ursprung Streitigkeiten zwischen Aktionärinnen und Aktionären sind, die sich aufgrund schlecht verfasster Statuten ergeben.